

Geschäfts- und Verkehrs-Kalender.

Stempel-Skalen
für Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegovina.

Skala I.		Skala II.		Skala III.	
Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26	40 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38	60 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64	100 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26	200 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88	300 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50	400 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—	800 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	2400 "	" 7.50	1200 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	3200 "	" 10.—	1600 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4000 "	" 12.50	2000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	4800 "	" 15.—	2400 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	6400 "	" 20.—	3200 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	8000 "	" 25.—	4000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	9600 "	" 30.—	4800 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	11200 "	" 35.—	5600 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	12800 "	" 40.—	6400 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	14400 "	" 45.—	7200 "	" 45.—
27000 "	" 18.—	16000 "	" 50.—	8000 "	" 50.—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Über 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 K als voll anzunehmen ist.

Skala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Ausland ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechsel n welche der Skala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen n von mehr als achttägiger Laufzeit und Verpflichtsheine (L. P. 11, a und L. P. 60 I, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wertpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a); für Vorschüsse auf Pfänder seitens der konfessionierten Pfandleiher, welche auf nicht länger als auf die Dauer von 3 Monaten erteilt werden.

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Kontexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Skala II: a) für Rechtsurkunden, welche weder Skala I, noch Skala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamente siehe Skala I.)

Dem fixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Lösung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtkautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Änderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenskapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werte für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Lösung von Forderungen, welche im Konsolidationswege erlöschen.

Skala III: a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Zessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge e

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Hoffnungskäufe (L. P. 57, C, a); e) für die Schuldverschreibungen der L. P. 36, 2, a; f) für die Verträge der Aktiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, a und b; g) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm², d. i. 37 cm Höhe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigenfalls eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten Stempelmarken*) müssen ganz unverfälscht, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplikate u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt, stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzmäßigen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzufleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgetragene Stelle zu kleben.

Das Abstempeeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insofern es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Skala I, ferner bei den einer eften Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorerwähnten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünftzigfache, bei den der Skala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normierten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Wechseln, die in fremder Währung ausgestellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungstafeln (Verordnung des k. k. Finanz-Minist. vom 10. Dezember 1901):

1 Franc, Lire, Drachme, Lei, Dinar,	1 Holländischer Gulden	= K 1.984
1 Peseta, Rewa, Markka	1 Schweizer. od. norweg. Krone	= " 1.323
1 Mark	1 Türkisches Pfund	= " 21.68
1 Rubel	1 Dufaten	= " 11.29
1 Pfund Sterling	42 Goldgulden	= " 100.—
1 Dollar		= " 4.94

Umrechnungstabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Skala I.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Stand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.42	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.58
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120.96	22675.73	6072.87

*) Folgende Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung sind im Verkehr: In Kronen à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Hellern à 1, 2, 4, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungarische, sowie bosnische Stempelmarken sind bei dem k. k. Zentral-Stempelmarken-Verschleißmagazine, III. Bördere Zollamtstraße 5, erhältlich.

Umrechnungstabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Scala II.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	830.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	1245.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1660.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	2105.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	2590.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	3520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	4150.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	4781.01	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	5411.18	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	6041.35	6451.61	9674.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	6711.52	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	7301.69	8064.51	12093.72	3238.86

Umrechnungstabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr für transitierende Wechsel.

Die Gebühr beträgt für je K 200.— bzw. der entspr. fremden Währung K 0.—04.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mark = 8 Kronen, 7½ Rubel = 20 Kronen
 6¼ Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden öherr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Krone.

Wechselstempelgebühren der europäischen Staaten.

Belgien.

Bis	200 Francs	Francs	—10
"	500 "	"	—25
"	1000 "	"	—50

Für jede weiteren angef. 1000 Francs 50 cts. mehr.

Stempelfrei: Wenn sie gegen Guthaben gezogen sind und in entsprechender Frist abquittiert wurden.

Bulgarien.

Für je angefangene Leva 100.— = Leva 0.10
 Bonds, Besätigungen und Quittungen unterliegen derselben Gebühr. Für Schecks bis Leva 10.— = 0.10.

Dänemark.

Kronen.	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 1000	—20	Bis 10000	—1.70
" 2000	—35	" 12000	—2.—
" 4000	—70	" 14000	—2.35
" 6000	—1.—	" 16000	—2.70
" 8000	—1.35	" 18000	—3.—

u. f. f. — Wechsel, die nicht länger als 14 Tage à dato oder 8 Tage Sicht lauten, unterliegen einer festen Abgabe von Kr. —20; Sekunden, Terten etc. sind wie Primen stempelpflichtig.

Kopien, sowie vom Auslande auf das Ausland gezogene und nur im Auslande zahlbare Wechsel sind stempelfrei; ebenso Schecks und nicht acceptierte oder indossierte Avis-Anweisungen.

Deutschland.

Mark	Mark	Mark	Mark
Bis 200	—10	Bis 800	—40
" 400	—20	" 1000	—50
" 600	—30	u. f. f. Mark	—50 mehr

für jede angefangenen Mark 1000.

Stempelfrei sind: Wechsel, im Auslande zahlbar, vom und auf das Ausland gezogen; Wechsel, vom Inlande auf das Ausland gezogen und im Auslande zahlbar; Schecks u. Plaganweisungen.

England.

1. Für Wechsel, zahlbar im Inlande:			
Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Bis 5	0.0.1	Bis 50	0.0.6
" 10	0.0.2	" 75	0.0.9
" 25	0.0.3	" 100	0.0.1—

u. f. f. für je angefangene Pfund Sterl. 100 = 0.10.

Für Vista-Wechsel oder solche mit einer Laufzeit bis 3 Tage à dato oder 3 Tage nach Sicht, sowie Schecks und Anweisungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, 1 Pence.

2 Für Wechsel im Auslande gezogen und zahlbar, wenn in England indossiert:			
Bis 5 Sterl.	0.0.1	Bis 25 Sterl.	0.0.3
" 10 "	0.0.2	" 100 "	0.0.6

Für je weitere angef. 100 Pfund Sterl. = 0.0.6 mehr.

Frankreich.

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	—05	Bis 400	—20
" 200	—10	" 500	—25
" 300	—15		

u. f. f. Für je Francs 100 Francs —05 mehr.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Fremde Valuten werden zum jeweiligen Tageskurse umgerechnet.

Griechenland.

Drachmen	Drachmen	Drachmen	Drachmen
Bis 500	—50	Bis 3000	3.—
" 1000	1.—	" 4000	4.—
" 2000	2.—	" 5000	5.—

u. s. f. Für je Drachmen 1000 = 1 Drachme.

Holland.

Holl. Guld.	Holl. Guld.	Holl. Guld.	Holl. Guld.
Bis 100	—05	Bis 400	—20
" 200	—10	" 500	—25
" 300	—15	" 1000	—50

Für jede weiteren angefangenen Holl. Gulden 500 bis 10.000 = —25, über Holl. Gulden 10.000 für jede angefangenen Holl. Gulden 1000 = —50.

Wechsel zahlbar bei Sicht, 1, 2 oder 3 Tage Sicht, 1 bis 8 Tage dato, ferner: Wechsel, welche im Auslande zahlbar sind (für jedes ausgestellte Exemplar), Quittungen über 10 Gulden (ohne Rücksicht auf Form und Betrag) unterliegen einer festen Stempelabgabe von 5 Gts.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei.

Italien.

Wechsel unter 6 Monate.

Lire	Lire	Lire	Lire
Bis 100	—15	Bis 600	—82
" 200	—34	" 1000	1.30
" 300	—46	" 2000	2.50

u. s. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 1.20 mehr.

Wechsel über 6 Monate.

Lire	Lire	Lire	Lire
Bis 100	—25	Bis 600	1.54
" 200	—58	" 1000	2.50
" 300	—82	" 2000	4.90

u. s. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 2.40 mehr.

Kopien und Duplikate über Lire 600 sind mit Lire 1.30 festen Satz zu versteuern; unter Lire 600 wie die Originalwechsel. Für Anweisungen und Schecks per Sicht oder bis 10 Tage nach Sicht, sowie im Auslande ausgestellte Schecks = 10 Gts.

Portugal.

Im Inlande.

I. Für Vista-Wechsel oder solche bis 8 Tage.	
Bis Reis 1000 stempelf.	Bis Reis 50000 R. 50
" 20000 Reis 20	" 250000 " 100

u. s. f. Für je angefangene Reis 250.000 = Reis 100 mehr.

II. Über 8 Tage.

Bis Reis 1000 stempelf.	Bis Reis 60000 Reis 60
" 20000 Reis 20	" 80000 " 80
" 40000 " 40	" 100000 " 100

u. s. f. Für je angefangene Reis 100.000 = Reis 100 mehr.

Für aus dem Auslande auf Portugal gezogene Wechsel:

Bis Reis 1000 stempelf.	Bis Reis 100000 Reis 100
" 20000 Reis 20	" 200000 " 200

Schecks von Reis 100.000 oder deren Bruchteil Reis 100.

Rumänien.

Für Schecks und Vista-Anweisungen = 10 Ban. I. Für Wechsel bis zu 6 Monate Laufzeit.

Lei	Lei	Lei	Lei
Bis 100	—10	Bis 600	—60
" 200	—20	" 700	—70
" 300	—30	" 800	—80
" 400	—40	" 900	—90
" 500	—50	" 1000	1.—

u. s. f. Für je angefangene Lei 1000 = 1 Lei mehr.

II. Für Wechsel mit einer Laufzeit über 6 Monate ist die doppelte Gebühr zu entrichten. Sekunden und Kopien sind stempelfrei.

Rußland.

Rubel	Rubel	Rubel	Rubel
Bis 50	—10	Bis 3000	4.50
" 100	—15	" 4000	6.—
" 200	—30	" 5000	7.50
" 300	—45	" 6000	9.—
" 400	—60	" 7000	10.50
" 500	—75	" 8000	12.—
" 600	—90	" 9000	13.50
" 700	1.05	" 10000	15.—
" 800	1.20	" 20000	30.—
" 900	1.35	" 30000	45.—
" 1000	1.50	" 40000	60.—
" 1500	2.25	" 50000	75.—
" 2000	3.—		

Schecks sind stempelfrei.

Im Inlande ausgestellte, daselbst oder im Auslande zahlbare Wechsel, sowie alle indosserbaren Wertpapiere, deren Duplikate und Kopien müssen auf Wechselfpapier ausgefertigt und in der Landeswährung ausgestellt sein.

Im Auslande ausgestellte und im Inlande zahlbare Wechsel und indosserbare Wertpapiere, sowie die stempelpflichtigen Duplikate und Kopien müssen vor dem Gebrauche versteuert werden.

Schweden.

Stempelfrei: 1. Wechsel und Anweisungen, vom Inlande auf das Inland gezogen. 2. Vista-Wechsel, Anweisungen und Schecks, die von Banken und Bankiers in Schweden und auf Banken und Bankiers im Auslande gezogen sind. 3. Alle vom Auslande auf Banken und Bankiers ausgestellte Schecks. Alle anderen vom Auslande auf das Inland oder vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel und Anweisungen sind stempelpflichtig:

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 1000	—50	Bis 4000	2.—
" 2000	1.—	" 5000	2.50
" 3000	1.50		u. s. f.

Norwegen.

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 200	—10	Bis 1000	—50
" 400	—20	" 2000	1.—
" 600	—30	" 3000	1.50
" 800	—40	u. s. w., Kronen	50

mehr für jeden anfang. Betrag von Kr. 1000

Stempelfrei: 1. Schecks, Anweisungen, Quittungen u. s. w. und vom Auslande auf das Ausland gezogene Wechsel.

Schweiz.

In den Kantonen: Argau, Appenzell, Basel Stadt u. Land, Glarus, Graubünden, Neuchâtel, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Unterwalden, Uri, Zug und Zürich sind alle Wechsel von einer Stempelabgabe befreit.

Bern:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 50	stempelfrei	Bis 1600	— .45
5 bis 200	— .10	" 1800	— .50
" 400	— .15	" 2000	— .55
" 600	— .20	" 2200	— .60
" 800	— .25	" 2400	— .65
" 1000	— .30	" 2600	— .70
" 1200	— .35	" 2800	— .75
" 1400	— .40	" 3000	— .80

Für je weitere angefangene Francs 200 = 5 Cts.
Schecks und Sichtanweisungen, welche nicht über
7 Tage zirkulieren = 10 Cts.

Freiburg:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	— .10	Bis 1000	— .50
" 200	— .20	" 2000	1.—
" 500	— .30	" 3000	1.50

Für je weitere angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks 20 Cts.

Genf:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	— .05	Bis 500	— .25
" 200	— .10	" 1000	— .50
" 300	— .15	" 1500	— .75
" 400	— .20	" 2000	1.—

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks stempelfrei.

Luzern:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 400	— .10	Bis 2000	— .50
" 600	— .20	" 3000	— .70
" 1000	— .30		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
— Für Eigenbills von je Francs 1000 = 10 Cts.,
Maximum 3 Francs.

Schecks und Sichtanweisungen 10 Cts.

St. Gallen:

Francs	Francs	Francs	Francs
Von 50 bis 1000	— .20	Bis 4000	— .80
" 2000	— .40	" 5000	1.—
" 3000	— .60		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
Für Schecks über Francs 50 = 10 Cts.

Schwyz:

Die im Kanton Schwyz ausgestellten Wechsel unter-
liegen einem festen Stempel von 10 Cts. pro Abschnitt.

Tessin:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 250	— .10	Bis 1000	— .25
" 500	— .15	" 2000	— .50

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks 10 Cts.

Waadt:

Francs	Francs	Francs	Francs
Von 100 bis 500	— .10	Bis 2000	— .50
" 1000	— .25	" 3000	— .75

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 25 Cts.
mehr. — Schecks = 10 Cts.

Wallis:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 200	— .25	Bis 1500	1.50
" 500	— .50	" 2500	2.—
" 1000	1.—	" 3500	3.—

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 1 Frs.
mehr. — Schecks bezahlen den Wechselstempel.

Serbien.

Dinars	Dinars	Dinars	Dinars
Bis 100	— .40	Bis 2000	3.60
" 250	— .60	" 3500	6.—
" 500	1.—	" 5000	8.—
" 800	2.—	" 7500	12.—
" 1200	2.50	" 10000	16.—

u. f. f. Für je angef. Dinars 1000 = 2 Dinars mehr.
Schecks und Anweisungen = 10 Dinars.

Spanien.

I. Für Wechsel mit sechsmonatlicher Laufzeit.

Pesos	Pesos	Pesos	Pesos
Bis 100	— .10	Bis 7000	7.—
" 250	— .25	" 10000	10.—
" 500	— .50	" 20000	20.—
" 1000	1.—	" 30000	30.—
" 2000	2.—	" 40000	40.—
" 3000	3.—	" 50000	50.—
" 4000	4.—	" 75000	75.—
" 5000	5.—	" 100000	100.—

II. Für Wechsel mit mehr als sechsmonatlicher
Laufzeit entfällt der doppelte Stempelbetrag.

Bei Acquittierung der Wechsel ist die Stempel-
gebühr zu entrichten, und zwar:

Für Pesos 10—500	Pesos — .10
bis " 1000	" — .25
über " 1000	" — .50

Schecks sind zu stempeln:

Bis Pesos 25.000	Pesos — .10
" " 50.000	" — .25
von " 50.000 und darüber	" — .50

Türkei.

Piafter	Piafter	Piafter	Piafter
Bis 100	— .10	Bis 6000	3.—
" 1000	— .20	" 8000	4.—
" 2000	1.—	" 10000	5.—
" 4000	2.—		

u. f. w. Für je angefangene Piafter 5000 bis
Piafter 100.000 = 2 5 und für je Piafter 10.000
darüber = 5 Piafter.

Schecks und à vista Wechsel = 20 Paras.

Brasilien.

Bis Reis 200000 R. 300	Bis R. 800000 R. 8 0
" " 400000 " 440	" " 1,000000 " 1100
" " 500000 " 660	" " 2,000000 " 2200

u. f. w., Reis 1100 mehr für jeden angefangenen
Betrag von Reis 1,000000. — Schecks und An-
weisungen unterliegen dem gleichen Stempel.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Schecks und Wechsel sind stempelfrei.

Obliterierung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Schecks und Warrants.

A. Wechseln. Die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Akzept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Übertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gefälligen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unverletzt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengeklebt sein, da sonst die Obliterierung verweigert, und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

B. Anweisungen. Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelspflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10 $\frac{1}{2}$ unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungsstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien z. b. beigefügt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Stalagegebühr.

Behörden und Ämter in Wien,

welche zur Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln, Wechselblanketten und kaufmännischen Anweisungen ermächtigt sind:

- | | |
|---|---|
| 1. Das k. k. Zentral-Tax- und Gebührenebemessungsamt (Expofitur im Giro- und Kassen-Berein); | e) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Böwengasse 22, Maroflanergasse 17; |
| 2. Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion; | d) im IV. Bezirke. Neumannsgasse 3, Allee 42; |
| 3. die Steuer-Administrationen: | e) im V. Bezirke. Rübigerstraße 2, Hundsturmplatz 7; |
| a) für den I. Bezirk, | f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2; |
| b) für den II. und XX. Bezirk, | g) im VII. Bezirke. Zieglergasse 8, Neustiftgasse 42, Siltigasse 13, Bernardgasse 12; |
| c) für den III. und XI. Bezirk, | h) im VIII. Bezirke. Maria Treugasse 6, Florianigasse 51; |
| d) für den IV., V. und X. Bezirk, | i) im IX. Bezirke. Vorzellangasse 13, Lazarethgasse 6, Garnisonsgasse 7; |
| e) für den VI. und VII. Bezirk, | k) im XII. Bezirke. Schönbrunnerstraße 189; |
| f) für den VIII. und IX. Bezirk. | l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Ullmannstr. 37; |
| 4. die Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen; | m) im XV. Bezirke. Gasgasse 2 a; |
| 5. die Verzehrungssteuer-Einienämter und deren Expofituren; | n) im XVII. Bezirke. Bergsteiggasse 26, Hernaller Hauptstraße 112; |
| 6. nachstehende Postämter: | o) im XIX. Bezirke. Döblinger Hauptstraße 75, Lehnergasse 2; |
| a) im I. Bezirke. Stoß im Himmel 2, Hofenstauengasse 8, Schottenring 16, Börseplatz 4, Lichtenfelsgasse 2, Bräunerstraße 12, Ribbelungengasse 6, Maximilianstraße 4, Seilerstätte 22, Kranzengring 1; | p) im XX. Bezirke. Wallensteinplatz 4. |
| b) im II. Bezirke. Taborstraße 27, Körnergasse 2, Bergartenstraße 195, Untere Augartenstraße 40, Stefaniestraße 1, Taborstraße 10; | |

C. Schecks. Zur Obliterierung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften sind die ob erwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

D. Lagerpfandscheine (Warrants). Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern oblitteriert werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

Umtausch von Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verдорbenen Stempelwertzeichen können beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenebemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materials angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Konfignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Stempelgebühren-Tarif. (In alphabetischer Ordnung.)

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“. In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist für jeden weiteren Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Verträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Wert von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

Abfindungsverträge über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werte oder Geldbetrag Stala II.

Abfindungsverträge (Zessionen) über Schuldforderungen nach Stala II. Abonnementsscheine, Karten o. Büchel, wenn von ihnen kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei. Abschiede, v. Privaten ausgefertigt 1 K. — amtliche für Diensthöten, Gehilfen, Tagelöhner 30 h. **Abfindungsbescheide** 1 K.

Abschriften:

1. amtliche, nicht vidimierte:
 - a) vom Gerichte ausgefertigt 1 K
 - b) bis 100 K Werth 50 h
 - c) von and. Behörden ausgefertigt 1 K.
2. amtlich vidimierte 2 K. — bis 100 K Wert 1 K.
3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfertigt und sodann gerichtlich oder notariell vidimierte 1 K.
- einfache, von der Partei besorgt, frei.
- mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedrucktes des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.

Absentierungsbescheide 1 K.

Absolutorien über Studien 2 K.

— über Rechnungen v. Privaten 1 K. **Absonderungs-Urkunden** od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 1 K.

Absonderungs-Erklärungen in Streitfachen bis 100 K 1 K, bis 100 K Wert 24 h.

Abtretung der Güter an die Gläubiger, Gesuche hierum 1 K.

Affidavit, wenn die Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Stala II.

— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Rohzusicherung enthalten 1 K. **Akten, Renten und Schuldverschreibungen** aus dem Auslande bei ihrer Uebersetzung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Teilzahlung, nach Stala II samt 25% Zuschlag.

Akte und **Vollstands-Verzeichnisse** bei Güterabtretung 1 K.

Absch.-Besatigung oder **Diplom** 2 K. — **Gesuche** um **Besatigung**, **Verleihung**, **Übertragung**, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.

Admten, **Gesuche** darum 1 K.

Adoption, **Gesuche** um **Annahme** an **Kindesstatt** 1 K.

— **Urkunden** 1 K.

Admittationsverträge, wodurch von einem Ehegatten dem andern für den Fall des Überlebens die lebenslängliche Fruantlesung des Vermögens eingeräumt wird 2 K.

Ärztliche Zeugnisse 1 K.

— zur **Rechtfertigung** des Schülers üb. verb. — **Aufbew.**, gebührenfrei.

Agentie-Gesuche um **Aufnahme** zum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.

— **Gesuch** um **Befugnisse** zur **Privat-Agentie**, wie **Gewerbeanmeldungen**.

Agnoskationen (Rechnungs-), außergerichtliche 1 K.

Aktionsnachricht, **Gesuch** hierum 1 K.

Alimentationsverträge über die Söhne des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person auf unbestimmte Zeit aus dem fachen, auf Lebenszeit aus dem 10fachen Jahresbetrage, nach Stala II.

Amortisationsbescheide, vom 1. Bg. 2 K. **Amtliche Ausfertigungen** 2 K.

— **Duplikate** 2 K. — in **Streitsachen** bis 100 K 1 K. — wenn sie weder eine **Rechtsurkunde**, noch ein **Zeugnis** sind, gebührenfrei.

Anbot 3. **Abschließung** eines Vertr. 1 K. **Anlehensverträge**, f. Darlehensvertr. **Anmeldung** eines freien Gewerbes siehe **Gewerbeanmeldung**.

— einer **Forderung** an eine **Konturs-**masse bei **Forderungen** bis 100 K 24 h, ü. 100 K 1 K, **Anmeld.** 3. einer **Verlosungsmasse** vom Bg. 1 K.

Anschreibungen an die **Gewähr**, **Gesuch** bei einem **Werte** von 100 K vom ersten Bogen 1 K.

— über 100—200 K, v. 1. Bg. 1 K 50 h. — über 200 K Wert, v. 1. Bg. 3 K.

u. zw. in **Büchern** verschiedener **Ämter** so oft vom 1. Bogen, als die **Zahl** der **Ämter** beträgt.

Anstalten, öffentl., **Eingaben** 1 K.

Anstellungsbescheide 1 K.

— **Detrete** nach dem **Werte** der gesamten **Jahresbezüge**, u. zw. bei **Anstellungen** auf unbestimmte Zeit aus dem fachen, bei **Anstellungen** auf **Lebensdauer** aus dem 10fachen **Betrage**, Stala III.

Anweisungen von **Kausleuten** oder an **Kausleute**:

1. wenn die **Leistung** in **Geld** besteht u. die **Zahlungsfrist** auf höchstens 8 Tage lautet, pr. Stück 10 h;

2. wenn die **Leistung** in **Geld** besteht und die **Zahlbarkeit** später als 8 Tage nach der **Anstellungszeit** ausgedrückt ist, nach Stala I;

3. wenn die **Leistung** nicht in **Geld** besteht u. wenn nicht nach dem in der **Anweisung** ausgedrückten **Werte** nach St. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K;

4. wenn die **Anweisung** an **Diener** oder **Vollmächtigte** des **Anstellers** erfolgt — gebührenfrei.

5. **Alle** and. **Anweis.** nach St. II. **Anzeigen** in **Strafsachen** gebührenfrei.

— von **Rechtsgeschäften** bedingt **Gebührenbemessung** — gebührenfrei.

Appellationsanmeldungen f. **Verurteilung**. **Arbeitsbücher** der gewerblichen **Hilfsarbeiter** — **Stempel**frei.

Arbeitszeugnisse 1 K. — für **Diensthöten**, **Gehilfen**, **Lehr-**linge, **Tagelöhner** 30 h; in den **Dienst-**büchern **Stempel**frei.

Arbeitszeugnisse **Stempel**frei. **Ausföhrungsverträge** d. bedungenem **Pohn** nach Stala II., außerdem 1 K.

Ausfertigungen, amtliche, welche weder **Rechtsurkunden**, noch **Zeugnisse** oder amt. **Abschriften** sind, **Stempel**frei.

Ausföhrungsnachrichten, das **Gesuch** 1 K. — **Scheine** für jedes **Brautpaar** 1 K.

Ausföhrung, gerichtliche 1 K, außergerichtl. 1 K; bei einmonat. od. kürzerer **Kündigungsfrist** 24 h (gerichtl.).

Ausföhrungsbescheide, **Gesuche** um **Einseil**. 2 K.

Ausföhrungsbescheide, d. **Urkunde** 1 K der **Bogen**, weiters unentgeltl. wie **Eingaben**, entgeltliche wie **Kauf-**anträge.

Ausföhrungsbescheide 1 K. **Ausföhrungsbescheide** (Klefscheine) der **Stück** 2 K.

Ausföhrungsbescheide, **Zessionen** auf dieselben, jede **Abtretung** 10 h.

Auswanderungsbescheide 1 K. — **Pässe**, bei jeder **Ausfertigung** 2 K.

Auszeichnungen, **Gesuche**, 1 Bg. 10 K. **Auszüge** aus den inländischen öffentlichen **Büchern** mit Ausnahme der amt. **Erlebigung** 2 K.

— aus ausländischen **Büchern** 1 K. — aus amtlich aufbewahrten **Privat-**od. **Anteschriften** 1 K.

Bagatellverfahren. — **Klagen** und **Exekutionsbescheide** bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

Bagatellverfahren.

— **Kollisionsbescheide** und **Rekluse** vom 1. Bogen des 1. Bares bis 100 K 1 K, darüber 2 K; jeden weiteren **Bogen** bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

— **Urtheile** bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 bis 400 K 5 K, über 400 K 10 K.

Bau-, Besund- u. Vollendungs-Zertifikate, auch **Protokolle** 1 K.

— **Pläne**, als **Urkunden** 1 K.

— **Pläne**, einer **Eingabe** als **Beilage** dienend 30 h.

— **Vertrag**, wenn der **Baumeister** das **Material** liefert Stala III; außerdem Stala II.

Befähigungsbescheide 1 K.

Befugnis (Gesuch) um **Tanzmusik**, **Vorstellungen**, **Konzerte**, **Schönheitswärtigkeiten** gegen **Eintrittsgeld**, der erste **Bogen** 2 K, jeder weitere 1 K.

Befugnis, von **Sach- und Kunstverständigen** als **Beweismittel** 1 K.

Begnadigungsbescheide, im **Allgem.** 1 K.

— wegen **Gefahrenverletzungen** 2 K. — wegen **Verbrechen** od. **Pöbelstübere-**tretung frei.

Beglaubigung, f. **Legalisierung**.

— als **Vollmacht** ohne **Entgelt** 1 K. **Besetzungen** zu **stempelpflichtigen** **Eingaben** und **Protokollen** mit Ausnahme der **Arbeitszeugnisse** 30 h.

— im **Rechtsfreie**, bis 100 K des **Wertes** des **Gegenstandes** 20 h, über 100 K 30 h, von **Erkenntnissen** **Stempel**frei.

Besetzungen zum **Dr. f. t. Krankenanstalts-**fonds f. **Vermögensübertragung**.

Besetzungs-Gesuche 1 K.

Besetzungs-Gesuche 1 K.

Benefizien-Verleihungen, **Ges.** 1 K.

Bergbesetzung, **Gesuch** hierum 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Bergbesetzungs-Gesuche 2 K.

Dampffestheitsprüfung, Gesuch 1 K.

— Zertifikate frei.

Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Kaupfhand, die Schuldurkunde nach Skala II.

— der Pfandchein 1 K.
— wenn jedoch das sogenannte Kostengesuch die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 20 h.
— Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldcheine u. Schuldbr.: 1. über Vorläufe auf Staats- u. andere Wertpapiere, oder Waren wenn sie seitens Statutenmäßig zu Vorläufgeschäften berechtigter Anhalten auf nicht länger als 8 Monate erteilt werden, sowie auch die Prologationen, welche 3 Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage St. I. Die Gebühr wird unmittelbar entrichtet.
2. von abn. Anst. u. Verf. ob. auf längere Zeit erteilt nach St. II.

3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf Überbringer lauten, nach dem Werte Skala III.; wenn die Schuldverschreibung auf höchstens 10 Jahre lautet, St. II., wird die Darlehensdauer verlängert, so ist nach St. III. zu ergänzen; wenn sie nicht auf Überbringer lauten, nach Skala II.

Datums-Zertifizierung, gerichtl. 2 K.
Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Skala II.

— Empfangscheine über erfolgte Depositen 1 K.

— Gesuche um Annahme oder Ausfolgung f. Eingaben a).

— Extrakte 2 K.

Exerzit-Datierungen, nach Skala II.
Stätten-Anweisungen von Privaten, nach Skala II.

Dienstabschiede siehe Abschiede.

Dienstboten - Zeugnisse und Reiseurkunden 30 h.; in den Dienstbotenbüchern die Zeugnisse stempelfrei.

Dienstverleihungsgesuche 1 K.

Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Skala III. Verträge über die Ausnahme von Lehrlingen 1 K.

Diplome 2 K, von Priv. ausgeh. 1 K.

Diskontinuar - Angelegenheiten, Eingaben pr. Bogen 1 K, Refuse v. 1. Bogen 2 K.

Dienstgesuche an öffentliche Behörden und Ämter 1 K.

Duplikate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 K, anderer Eingaben 1 K.

— amtliche, auf Ansuchen der Partei von Bolleten u. Stenographen 2 K, der Urteile 2 K.

Duplikate im Rechtsstreit pr. Bogen 1 K. u. b. ein. Gegenstände unt. 100 K 24 h.

Durchfuhrhöfe, Gesuch um dieselben vom 1. Bogen 2 K.

Edikte, Gesuch um Erlassung des. 2 K.
Erbewilligungen, von Privaten 1 K.
Erbewilligungen, Gesuch hierum 1 K.

Eheverträge, Gesuch nach Skala II.

— siehe Vermögensübertragung.

— Entsch. der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Todesfälle eines Gatten nützlich werden, von 1. Bg. 2 K.

— Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.

Ehecheidungen, Trennungs- oder Ungültigkeitserklärungen, Eingaben 1 K.

Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, v. Bg. 10 K jeder weitere 1 K.

Einantwortungs Gesuche 1 K.

Einberufungs Edikte Gesuche 2 K.
Einbürgerungsgesuche um Staats- oder Gemeindegemeindegerecht 4 K.

Einfuhrhöfe, Gesuche um Erteilung der. 2 K.

Eingaben von Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfachen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, 24 h, sonst 1 K.

Als stempelfreie Eingaben sind alle Anbringen an das Gericht zu behandeln, die auch mündlich vorgebracht werden könnten und keinen Antrag enthalten, über den das Gericht zu entscheiden hat. Solche sind: Begehren um Zeugengebühren, Ansuchen um Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsakten, sowie einfache Auskünfte, welche die Parteien in folge gerichtlichen Auftrages oder aus eigenem Antriebe über den gegenwärtigen Aufenthalt, über die Art der Erziehung und Verpflegung von Pflegebefohlenen oder über andere persönliche Verhältnisse derselben dem Gerichte schriftlich übermitteln. Ferner sind stempelfrei: Schriftliche Anzeigen oder Anträge an das Gericht oder ein Vollstreckungsorgan, deren Erledigung in den Wirkungsbereich des gerichtlichen Kanzleidienstes fällt, jedoch geeignet sind, eine mündliche Mitteilung zu ergeben. Unter diesen Punkt fallen Anzeigen über Änderung der Wohnung, Begehren um Vornahme einer Exekutionshandlung, Urgerierungen, noch nicht erfolgte E.L.digungen, sowie derartige Anträge; Erkundigungen über die Zustellung eines Geschäftsfalles, sowie darüber, ob eine Exekutionshandlung schon vorgenommen wurde; Begehren um Rücksendung unvernünftiger Stempelmarken und Aufträge, wann ein Beamter des Gerichts in Amtsfachen zu sprechen ist, oder wann Akten eingesehen werden können. Derartige Eingaben können auch mittelst Korrespondenzkarte beziehungsweise solcher mit bezahlter Antwort eingebracht werden. Endlich sind noch stempelfrei Bestellungen von Grundbuchs- und Depositionsausügen, sowie Hypothekenzertifikaten, die auf dem Abschnitt der Postanweisung, mit welcher die für die erwähnten Geschäftsfälle erforderlichen Stempelgebühren eingeklebt werden, sowie mittelst Korrespondenzkarten oder Bestellzettel gemacht werden können.

2. Alle anderen von jedem Bogen, wofür die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen höherer oder niedriger Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 1 K; in Dienstbotenangelegenheiten vor den polit. Behörden stempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbetriebe erforderliche Konzession der Behörde angefordert wird, und um Befugnis zu Privatagenten:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bg. 8 K;

bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom 1. Bogen 6 K;

cc) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. 4 K.

dd) in allen übrigen Orten 3 K; in allen diesen Fällen ein jeder weiterer Bogen 1 K;

2. um Erteilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absätze b, 1 bezeichneten Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung

bedürftenden Erwerbsakte, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmusik, zur Offenhaltung der Gast-, Schant-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Sperrstunden, zur Ausstellung von Ehrenwürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Konzerten u. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;

e) 1. um Verleihung, Bestätigung oder Übertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereinnigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bg. 10 K.

2. um Erteilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 K.

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerchaft, um Erteilung des Gemeindegemeindegerechtes, vom 1. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme in den Heimatsverband stempelfrei. — Die Gesuche um Ausfertigung des zur Seitenbemachung des Anspruchs auf ausländische Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Amtzeugnisses über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde sind stempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwecke erforderlichen Bescheide: wie Zeugnisse, Tauf-, Geburts- u. Trauungsbestätigungen, Heimatscheine u. dgl.

d) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Zivilgerichte, worin die Ausfertigung von Exakten angefordert wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Exaktes notwendig erfordert, vom 1. Bg. 2 K;

e) um Erteilung von Pässen zu Eins-, Aus- u. Durchfuhr von Kuchsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Eins- oder Ausfuhr bestimmter Waren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom 1. Bg. 2 K;

f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Restauration, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideikommisses, vom 1. Bogen 2 K;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urteile aufgezählten Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnis 1. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnis 1. Instanz von beiden Teilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fällen vom 1. Bg. 20 K. Refuse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den 1. Bogen.

h) Refuse, d. i. alle Verurteilungen gegen die Entschädigung oder Verurteilung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorführung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnabengesuche im Verfahren wegen Gefährdungsbetrug, vom 1. Bogen 2 K.

Wenn jedoch der Wert des Gegenstandes 100 K nicht übersteigt, vom 1. Bogen 1 K.

l) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 K Wert mit Aufschluß der Appellations- u. Revisions-Anmeldungen und Recurse 24 h.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtsame (Hypotheken, Pfandbriefe, Verschaffungsprotokolle u. f. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zu bedingter Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Löschung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke statthafte, wenn der Wert 200 K übersteigt 1. Bog. 3 K, übersteigt er nicht 200 K 1. Bogen 1 K 50 h, übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K.

l) um Subreinerbeileidung des gesetzlichen Pfandrechts auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswert ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K dann 1 K.

Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Rämter muß die für den 1. Bogen vorgeschr. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Rämter beträgt.

m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages, Statutenänderung oder Firma-Änderung, vom 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten K 10. — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehegatten eingeräumt werden, b. 1. Bog. 10 K.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der skalamäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hinf. des zweiten und jedes weiteren Pares der Gebühr für Eingaben a).

— und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzte Gebühr.

Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorbeschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zustellungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gauen, Bezirke u. Gemeinden eingeführten öffentl. Abgaben, oder welche gegen die Minderheit oder Rechtlosigkeit der vorgeschr. Stempel u. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, stempelfrei. e. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 100 K nicht übersteigt, jed. Bogen 30 h,

b) wenn sie 100 K übersteigt, 72 h.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenpfünden oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenso Eingaben um Befreiung vom Schuln. Unterrichtsgelde oder um Verleihung eines Stipendiums, ob, um Bestellung eines officiellen Vertreters, wenn ein Armutzeugniß beiliegt.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Verammlungsrecht 1 K.

Einlagebogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth ob. Betragstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen u. d. übrig. 1 K.

— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen oder amtlich vidierten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplikaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zwei-Kronenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. f. w. für je K 40 25 h mehr. Für 1600 K 10 K, darüber erfolgt Vorweisung durch das Steueramt.

Empfangsbesättigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach St. II.

Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

— über gerichtliche Depositen, wenn nach der Stala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der f. l. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohes bestätigt wird oder nicht, und zwar: die Connoissance der Frächter, Ladefcheine der Frächter und Auslieferungscheine (Kagerscheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück 2 K.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.

— Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt's - Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück zu bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbesättigung über Frachtlohn, als abgefordert ausgestellte Frachtlohn-Quittungen vom Betrage nach Stala II.

— über gerichtliche Aufkündigungen stempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.

— über Beträge oder Sachen im Werte unter 4 K stempelfrei.

— Andere stempelpflichtige Empfangsbesättigungen als Rechtsurkunden 1 K.

Entlassungsgesuche 1 K.

Erbschaftsteilungen 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Erbschaftsurkunden 1 K.

Gesellschaftsverträge, wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mith'e u. ihre Sachen vereinigen, n. zw.:

a) von Aktiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Stala III;
b) von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien über 10 Jahre von der Vermögens-einlage der Kommanditisten nach Stala III, von den übrigen Gesellschaftern nach Stala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Stala II, jedoch nie weniger als 10 K.

Gefuche, f. Eingaben.

Gesundheitszeugnisse, f. Zeugnisse.

Gewährbriefe 2 K per Bogen.

Gewerbeanmeldung, f. Eingaben.

Gewerbsbücher, f. Handelsbücher.

Gewinnsteuer, siehe Lotterien etc.

Gnadengebühren, Gefuche 1 K.

Gnadengesuche 1 K.

— außerordentliche bei Gefällsüber-

tragungen 2 K.

Grenzbeschreibungen 1 K, unter 100 K

Streitgegenstand 24 h.

Großjährigkeits-Erklärungen, Gef. 1 K.

Grundbesitzbesitzer. Extrakte aus dem

Inlande 2 K, aus dem Auslande 1 K.

— Abschriften aus der Urkunden-

sammlung 1 K, viduirt 2 K pr. Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis

100 K Wert 1 K, über 100—200 K

1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bo-

gen; jeder weitere Bogen bis 100 K

Wert 24 h, darüber 1 K.

— Rekurse vom 1. Bogen 2 K, sonst

1 K pr. Bogen.

— siehe auch Eintragungsgebühren

Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden

stempelfrei.

— Beschwerden oder Rekurse über

die Entscheidung solcher Eingaben,

welche einen Betrag bis 100 K betreffen,

30 h, u. über höhere Beträge 1 K.

Gutachten von Sach- oder Kunstver-

ständigen in Parteisachen oder als

Beweismittel 1 K.

Gültsscheine 2 K.

Güterverzeichnisse bei Gütergemein-

schaften od. Gesellschaftsverträge 1 K.

Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits-

und Abgangszeugnisse 30 h.

— Maturitäts-Zeugnisse 2 K.

Handels- und Gewerbsbücher, n. zw.:

a) die Haupt-, die Konto-Korrent-

und die Saldo-Kontobücher der

Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbe-

treibenden, von jedem Bogen im

Ausmaß von 5040 cm² 50 h.

b) alle anderen Bücher, welche über

einen Handels- oder andern Ge-

werbsbetrieb, industrielle Unter-

nehmungen, dann über Geschäfts-

vermittlungen, insbesondere d. Han-

delsmäppler (Sensale) geführt werden,

auskließlich der Briefcopirbücher

von jedem Bogen im Ausmaß von

2640 cm² 10 h.

Bücher, welche bloß über die

Manipulation oder den inneren

Geschäftsbetrieb geführt werden,

insbesondere die Notizbücher, welche

Handel- und Gewerbetreibende bei

sich tragen, sind stempelfrei.

Jene Einschreib-Bücher, welche

von dem Arbeitgeber an den Arbeit-

nehmer über die übergebenen Stoffe

oder geleisteten Arbeiten erfolgt wer-

den, selbst wenn die Abhaltung des

Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber

eingetragen wird, sind stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbs-

büchern werden überhaupt alle Ge-

schäftsausschreibungen verstanden, die

über einen Handels- oder Gewerbs-

betrieb, einzelne Teile desselben

oder Hilfsverrichtungen zum Behufe

eines solchen Betriebes geführt

werden, diese Geschäfts- u. Ausschrei-

bungen mögen gebunden od. geheftet

ein, od. auf einzelnen Bogen oder

Blättern stattfinden, die einzelnen

Geschäfte selbst oder übersichten des-

selben darstellen. Das Finanzmini-

sterium ist ermächtigt, im Wege des

Übereinkommens der Entrichtung der

Gebühr mittelst Stempelmarken

gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen.

Handels-Kont, f. Kont.

Handels- u. Gewerbetreibende, Korre-

spondenzen derselben über Gegen-

stände ihres Handels- u. Gewerbe-

betriebes unter sich u. mit and. Per-

sonen, insof. sie ein hierauf bezügl.

Rechtsgeschäft enthalten, bedingt frei.

Wird jedoch die Briefform zur Aus-

fertigung eines Wechsels, eines

Schuldcheines, eines Pfandcheines,

einer Anweisung, eines Akkreditives,

einer Fesslon v. Schuldsforderungen,

eines bilanzierten Konts, einer Ur-

tunde im Transportgeschäft, welche der

festen Stempelgebühr unterliegen,

einer Promesse oder Berechtigung zur

Veräußerung von Gewinnhoffnungen,

eines Bodmerei-, Versicherungs-,

Geschäftsvertrages oder zur Aus-

fertigung einer Rechtsurkunde über

andere Gegenstände, als jene ihres

Handels- u. Gewerbebetriebes ge-

braucht, so ist die Gebühr für die

bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.

Bedingt befreite Korrespondenzen

unterlegen bei gerichtl. oder amtl.

Gebrauche d. Gebühr von 1 K pr. Bog.

Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerbe-

bücher.

Hausfäße, deren Ausfertigung 2 K.

Gefuche bis 100 K 1 K, bis 200 K

1 K 50 h, u. ü. 200 K v. 1. Bg. 3 K.

Hausfäpfe, Gefuch um solche, 2 K.

Heimatsrecht, Gefuche um Aufnahme

in den Heimatsverband siehe Ein-

gaben sub. e) 4.

Heimatscheine 1 K.

— für Diensthöten, Lehrlinge, Ge-

hilfen, Tagelöhner 30 h, Gefuche

um solche frei.

Heirats-Kontrakte nach St. II.

Hotelcoupons und Rundreisebil-

lets-coupons stempelfrei.

Hypothekar-Verschreibungen n. dem

Werte der Verbindlichkeit Stala II.

— bei einer nicht schätz. Sache 1 K.

Jagdarten, Zertifikate von Bezirts-

hauptmannschaften 2 K, von Ge-

meinden ausgestellt 1 K. für Dienst-

boten, Lehrlinge, Tagelöhner

30 h.

Immatrikulationscheine als Schul-

zeugnisse 30 h.

Impfungszeugnisse frei.

Incorporations-Scheine 2 K.

Intabulationsgefuche über 200 K 3 K.

— von 100 K bis 200 K 1 K 50 h.

— bis 100 K 1 K.

— um Subereinverleibung des

executiven Pfandrechtes auf einem

bereits haftenden Pfandrechte bis

100 K Wert 24 h, über 100 K Wert 1 K.

Interimscheine f. Aktien.

Inventarien, gerichtliche 1 K.

— und wenn der Wert unter 100 K

ist, 24 h.

— außergerichtliche 1 K.

Justifizierungs-Erklärung 1 K.

Karten, per Spiel von 36 und weniger

Blättern 30 h, von größeren Spie-

len 60 h; für ladbare oder wach-

bare Karten das Doppelte.

Kaufverträge, wenn die Sache be-

weglich ist, nach Stala III, ist sie

unbeweglich, die Urkunde 1 K von

jedem Bogen, und außerdem für

das Rechtsgeschäft vom Werte des

Kaufobjectes, f. Vermögensüber-

tragungsgebühr unter 3. 3.

Kautionsrückempfangs = Befähigung

1 K per Bogen.

Klagen 1 K, bei einem Streitgegen-

stande unter 100 K, 24 h.

Kommissionsvertrag, Stala II.

Kompromißverträge 1 K.

Kontursverfahren.

— Eingaben um Eröffnung desselben,

1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

— Forderungsanmeldungen bis 100 K

24 h, darüber 1 K.

— Abschriften per Bogen 1 K.

— Erkenntnisse über stititige Rang-

ordnung nach Wert des Streitgegen-

standes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.

— Vorrechtsklagen für die Urteils-

schöpfung 5 K.

— Liquidation für Urteilschöpfung

2 K 50 h.

— Klassifikationsurtheile vom Aktiv-

vermögen d. Masse $\frac{1}{10}$.

— Auszüge aus denselben 2 K.

— Massa-Vertretung in den Verband-

lungen und Schriften stempelfrei; aus-

genommen in Klassifikationserkennt-

nissen und deren Auszügen, ferner in

Aktivprozessen der Masse und in mit

anderen Personen in Bezug auf d. Ver-

waltung oder Realisierung der Masse

abzuschließenden Rechtsgeschäften.

Konnoffamente pr. Stid 2 K.

— Fesslonen auf demselben für jede

Abtretung 10 h.

Konfesse von Privaten 1 K per Bogen.

Konsum-Passe, Gefuch hierum 2 K.

Kont, Noten, Ausweise, Einschreib-

bücher u. f. w., welche von Handels-

und Gewerbetreibenden über Gegen-

stände ihres Handels- u. Gewerbe-

betriebes an Handels- u. Gewerbe-

treibende oder andere Personen aus-

gestellt werden, ohne Unterschied, ob

dieselben die Saldierung enthalten ob-

nicht, mit Anschlag der bilanzierten

Konts bis 20 K stempelfrei, über 20 K

bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h.

Werden saldierte Konti zu einem

gerichtlichen Gebrauche oder anstatt

der Kontung bei einer öffentlichen

Kasse beigebracht, so unterliegen sie

der für Empfangscheine festgesetzten

Gebühr nach Stala II.

Die Verpflichtung zur Zahlung

dieser festen Gebühr tritt auch dann

ein, wenn derlei Rechnungen in den

Text einer kaufmännischen Korrespon-

denz aufgenommen oder einer solchen

als Anhang Beilage u. dgl. beige-

bracht werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist

zur Begründung der Gehührenschrift

nicht erforderlich, sondern es genügt,

wenn die Anzahl oder Person, in

deren Geschäfte die Ausstellung er-

folgte, aus der Rechnung, Stampiglie

u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unter-

liegen daher auch die in den Geschäften

der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl.

ausgestellten Rechnungen, diesel. Geb.

Konvolutions-Edicte, Gefuch 2 K.

Kopulations-Scheine für jeden

Erzählungsfall u. Bogen 1 K.

Koraminierungen stempelfrei.

Krankenanstaltsfonds f. Vermögens-

übertragung.

Kuratorenrechnungen (ohne Rechtskraft),

Eingabe m. Vorlage 1 K, pr. Bogen.

— eventuell auf Grund Armutszeug-

nisses nach Tarifb. 75 p stempelfrei.

Kurantkäufe nach Stala III.

Kursverfaßscheine f. Warrants.

Kursverfaß-Extrakte 2 K.

Lebenszeugnisse 1 K, für Tagelöhner

u. dgl. 30 h.

Legalisierungen, a) von Behörden f. d.

Befähig. ein. Parteiunterchrift 2 K.

— für die gleichzeitige Befähigung

jed. weiteren Parteiunterchrift je 1 K.

Legalisierungen vor d. Notar f. Befäh-

igung einer Parteiunterchrift 1 K.

— die gleichzeitige Befähigung jeder

weiteren Unterchrift 50 h. Im Ta-

bulverlehr: gerichtliche 1 K, nota-

rielle 20 h u. zw. ohne Unterschied, ob

eine oder mehrere Unterchriften be-

glaubigt werden.

Legitimationen, amtliche, frei.
 — von Privatpersonen, ausgestellt 2 K.
 Legitimationenkarten als Reiseurkunden 2 K.
 Reisebriefe nach Stala II.
 Reisebriefe 1 K.
 Reisebrenntverträge, bei bewegl. Sachen aus dem Werte Stala III, bei unbewegl. Sachen wie Kaufverträge.
 Reise-Verträge bei unverbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.
 Testwillige Anordnungen 2 K.
 Abkationen, Pacht-Verdingnisse 1 K.
 — Gesuche um Kundmachung 2 K.
 Pachtlohn-Verträge nach Stala II.
 Pachtlohn-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise St. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert nach den bedungenen Preisen, St. II.
 Abkations-Konfirmation, Kisten u. zw. für jede einzelne Befestigung St. II.
 Lösungsgehalte bei einem Werte über 200 K v. 1. Bg. 3 K.
 — bis 200 K Wert 1 K 50 h.
 — bis 100 K Wert 1 K.
 — wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werte der gelösten Summe St. II.
 — bei einer Lösung von Abkationen, abschlägigen Bescheiden 1 K.
 Lösungserklärungen der Parteien nach dem Werte der zu lösenden Summe nach Stala II.
 — ist die Summe abgefordert quittiert 1 K.
 Lotterien, Verlosungen, Auspielungen, Lottospielchen, wenn Waren, Pretiosen, Effekten u. Kunstgegenstände ausgepielt werden, nach St. II, Lose von Wochtspielleistungen oder bei Gesamtspielleinlage bis 1000 K frei. Trotzdem gelten die Bestimmungen der Lottospielchen.
 — Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwert), Bemessung nach je 10 K Nettobetrag von 2 K und darüber wie 10 K.
 — Gewinn beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinsatzes und nicht abgerundet.
 Mahnverfahren.
 — Zahlungsbefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.
 Majorats-Errichtungsurkunden als testwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.
 Matrimonial-Certifikate 1 K.
 Matrimonial-Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine, für jeden einzelnen Fall 1 K.
 Matrimonialzeugnisse 2 K.
 Metterrechts-Verleihungsurkunde 2 K.
 Mietverträge, nach Stala II, für die grundbühlerliche Eintragung $\frac{1}{2}\%$.
 Militärbefreiungszeugnisse, von Gemeinden u. Seelsorgern ausgest. 1 K.
 Minderjährigkeits-Nachforschung 1 K.
 Musikzeugnisse 2 K, Gesuch hierum 2 K.
 Nutzungsgehalte 2 K.
 Nachforschungsgehalte, insofern sie nicht Refurse sind 1 K.
 Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu 10 K.
 Notarischen-Erträge 2 K.
 Nullitäts-Beschwerden 1 K.
 — wenn Streitgegenst. unt. 100 K, 24 h.
 Offerte 1 K.
 Ordens-Verleihungs- und Traguingsbewilligungsgehalte 10 K, Diplom 2 K.
 Pacht-Verträge nach Stala II, für die grundbühlerliche Eintragung außerdem $\frac{1}{2}\%$.
 Pässe, Passierscheine, f. Reiseurkunden Patente, die über die Erteilung einer besonderen Befugnis ausgestellten Urkunden 2 K.
 Pensionierungsgehalte 1 K.

A.-R. 1909.

Pensions-Vericherungs-Urkunden nach Stala III nach dem Werte, als welcher der 10fache Betrag der Jahresrenten zu berechnen ist.
 Pfandeingaben und Pfandscheine 1 K.
 Polissen, nach d. Prämie, Stala II.
 Präsentationen auf geistliche Pfründen oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 1 K.
 Preis-Zuerkennungs-Zertifikate 1 K.
 Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 K.
 — das Rechtsgehalt abgefordert entgeltliche nach St. II.
 — Eintragungen vom Entgelte, wenn der Wert 200 K übersteigt, $\frac{1}{2}\%$.
 Prioritätsklagen oder Vorrechtsklagen über 100 K Wert 1 K.
 — unter 100 K Wert 24 h.
 — Vergleich über ein streitiges Vorrecht 1 K.
 Privilegiengesuche um Verleihung oder Befestigung 6 K.
 — um Verlängerung 1 K.
 — Verleihungs-Ausfertigungen 2 K.
 Prokura, Gesuch um Eintragung 10 K.
 Promessenscheine per Los 1 K.
 Proteste, d. i. Wechselproteste, von Notar aufgenommen 2 K.
 — Wechselproteste vom Gericht aufgenommen bei Wechseln bis 400 K 4 K.
 — über 400 K 6 K.
 Protokolls-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimirierte 1 K.
 — gerichtliche, von anderen Behörden ausgestellte 1 K.
 — amtlich vidimirierte 2 K.
 — nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimirierte 1 K.
 — von anderen Personen vidimirierte 1 K.
 — im Schritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.
 Protokoll, gebührenpflichtige:
 a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben 2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werte unter 100 K 24 h.
 b) welche von einem Gerichte in und außer Streitfachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 1 K.
 — übersteigt der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 100 K mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Refurse, durch 24 h.
 c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten: wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h.
 In allen anderen Fällen 1 K.
 Besuche, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Tatsachen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Bescheinigung eingekommen ist, 1 K.
 Provisionsgehalte 1 K.
 Prüfungs-Dekrete 2 K.
 Quartiergelber-Quittungen, Stala II.
 Quittungen f. Empfangsbescheinigungen. Ratifikationen in besonderen Urk. 1 K.
 Rembursations-Urkunden 1 K.
 Recepsse, f. Empfangsbescheinigungen. Rechnungen, siehe Konti.
 Rechnungs-Absolutorien von Privatpersonen 1 K.
 — Agnoszierungen u. Erledig. 1 K.
 Rechtfertigungs-Klagen 1 K.
 — unter 100 K 24 h.

Refurse, gegen jene Erkenntnisse und Urteile, welche bis zu einem Zehntelstempel ausgefertigt werden, der 1 Bogen die Hälfte des Urteilsstempels.
 — in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 K, und wenn der Wert des Gegenst. 100 K nicht übersteigt 1 K.
 — im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.
 — gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Vorführung od. Ermittlung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Aufrechnungen bei den Staats- oder Gemeindeforderungen eingebracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht übersteigt, 30 h, übersteigt sie 100 K, 1 K.
 — Erste Refurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempeln od. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind. — in Straffällen frei.
 Refurse für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung 30 h.
 — für andere Personen, jede Ausfertigung 2 K.
 Remissions-Verträge n. St. II.
 Remunerations-Eingaben 1 K.
 Renten aus dem Auslande f. Aktien. Repartitions-Ausweise in Kontratsverbindungen 1 K.
 Repertorien der Notare 10 h.
 Repliken, im Streitverfahren 1 K.
 — unter 100 K Wert 24 h.
 Reproduzierung von Eingaben unterliegt demselben Stempel wie die ursprüngliche Eingabe.
 Restzahlungs-Quittungen nach St. II. Wird zugleich die Gesamtforderung bestätigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.
 Restzettel 1 K.
 Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Stala II.
 — ist dies nicht der Fall, 1 K.
 Schadloshaltungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 1 K, sonst Stala II.
 Schaustellungen von Sehenswürdigkeiten. Gesuch hierum 2 K Bewilligung darüber der Bogen 2 K.
 Schätzungen 1 K, unt. 100 K Wert 24 h.
 Scheidungsbriefe zwischen jüdischen Eheleuten 1 K.
 Scheidungsklagen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 1 K.
 Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.
 Die Urkunden über Schenkungen:
 a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.
 b) auf den Todesfall, v. 1. Bg. 2 K.
 Bezüglich des Rechtsgehaltes ist I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zw. Eltern u. eheleichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkommen Wahlkinder und Wahlkindern, von dem reinen Werthe $\frac{1}{2}\%$ sammt 25% Zuschlag (Schwiegeröhne u. Schwiegerkinder, sowie Stiefkinder sind ebenso zu behandeln wie leibl. Kind.).
 II. zwischen anderen Verwandten bis einschließlich Schwiegerkinder, von dem reinen Werthe $\frac{1}{2}\%$ sammt 25% Zuschlag;
 III. bei allen anderen Fällen 8% des reinen Wertes sammt 25% Zuschlag zu entrichten. Bei Abtragung unbeweglicher Sachen sind außerdem an Gebühr zu entrichten:

1. Bei Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahlältern an Wahlkinder, zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte:

- a) bei einem Werte bis 30.000 K 1%;
- b) über 30.000 K 1½%, v. d. Werte.

2. bei Übertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen

- a) bei einem Werte bis 20.000 K 1½%;
- b) über 20.000 K 2%, von d. Werte.

Schiedsrichter- als Kompromiß-Verträge 1 K.

Schiedsrichterliche Urteile. Für jede Ausführung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.

- über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.
- über 400 K od. nicht schätzbar 5 K.

Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedspruch erfolgt, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausfertigt wird, der Gebühr und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausfertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.

Schließpolver, Gesuche um Pässe hierum von 1 Bogen 2 K.

Schiffabgangs- u. Zertifikate von Landesfürstl. Behörden u. Ämtern 2 K, sonst 1 K.

— Eigentums-Zertifikate, insl. 2 K.

Schiffabgangs-Patente 2 K.

Schlußhettel der Börsen- und Warenkassale der Städt 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauch derselben ist in Rechtsstreitigkeiten bis 100 K der Beilagenstempel, über 100 K für jeden Bogen 1 K zu entrichten.)

Schulden-Anerkennung, als Eing. 1 K.

Schuldscheine nach Skala II.

Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Skala II.

— aus dem Auslande i. Aktien.

Schuldb. u. Befreiungsgesuche, mit einem Armutsnachweis belegt, frei.

Schuldenzettel, i. Ruuanisse.

Schuldbewilligungsgesuche 2 K.

Schuldscheine 2 K.

Servasse, für jede Ausfertigung 2 K.

Sequestrationsgesuche 1 K.

Spelkarten, siehe Karten.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 K.

Stammabäume, von den Matrif.-Führern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 30 h.

Stiftbriefe (Seelforge) per Bogen 1 K, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.

— Entwürfe, der Behörde vorzulegen, per Bogen 30 h.

Stranzanzeigen frei.

Sukzessions-Quittungen nach St. II.

— Revers nach d. Werte Skala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 1 K.

Tabakbau zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.

Tabak- u. Stempel-Verschleiß-Lizenzen, Gesuche hierum 2 K.

Tabular-Auszüge u. Besichtigungen 2 K.

— Gesuche bei einem Wert bis 100 K, 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, über 200 K 2 K.

— Gläubiger, Kontenfe derselb. 1 K.

Tagelöhner-Quittungen nach St. II.

Tagelohnungs-Erfindungen, Gesuche hierum 1 K.

Tagelohnungs-Protokolle 1 K, unter 100 K Wert 24 h.

Tanzmusik-Lizenzen, Ges. hierum 2 K.

Taufscheine, v. jed. Geburtsfall 1 K.

Tausch-Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach St. III.

— b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 1 K u. außerdem die Vermögensübertragungsgebühr.

Testamente (bei Vermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldenabzug, wenn bei Gericht u. Protokoll gegeben frei) sonst 2 K, Beilagen per Bogen 30 h.

Teilhaftungsverreibungen i. Aktien.

Teilhaftungs-Quittung u. St. II.

Tobtenbescheide in Wien 2 K aus dem Nachlasse, ev. von den Begräbnisstellen Tragenben zu begleichen.

Tobtenbescheide pr. Bogen und Tobtesfall 1 K. S. auch Geburtsheine.

Transcheine, pr. Bogen und Trauungsfall 1 K. S. auch Geburtsheine.

Übergabs- und Übernahmestunden 1 K, außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Umtausch verorbener Stempelwertzeichen findet statt bei den Zentraltaxanten, Zentralstempelanteile, bei den Finanzämtern und den Steuerämtern.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuss oder das Verbandsrecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes (Vermögensübertragungsgebühr) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Kodizille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepakte und anderer Verträge zwischen Ehegatten auf d. Todesfall 2 K; wenn weder Leistung u. Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 1 K; wenn eine Übertragung, Befestigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 1 K; f. a. Schenkungen.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Urkunden, von beid. Dolmetschern 2 K.

Vergleiche, in allen anderen Fällen nach dem Werte, worauf sich verglichen wird, St. II.

Vergleiche - Intimation 2 K, wenn unter 100 K 1 K.

— Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Aufträge nach dem bedungen. Kaufgelde. Skala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. d. Werte, Skala III.

Verkaufs-Verträge bei unbew. Sachen, d. Urkunde 1 K und Vermögensübertragungsgebühr.

— Noten der Handels- u. Geschäftstreibenden, f. Conti.

Verkaufsscheine, f. jed. Brautpaar 1 K.

Verkaufsscheine nach dem Werte des Honorars, Skala II.

Verkaufsscheine - Abhandlungen, Eingaben hierüber 1 K.

— bei ein. Gesamtnachlass bis 50 K frei.

— Abschriften, amtliche, per Bogen 1 K, viduirt 2 K per Bogen.

— Inventare 1 K per Bogen.

— f. a. Vermögensübertragung.

Vermögensübertragungs-Gewinn für jedes Brautpaar 1 K.

Vermögens-Befestn. als Beil. 30 h.

Vermögensübertragung, Übertragung unbeweglicher Sachen:

1. Von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder Nachkommen derselben und umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden u. durch dieselbe verbundenen Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder u. von Wahlältern an Wahlkinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte:

- a) bis 30000 K Wert 1½%;
- b) über 30000 K Wert 1½% von dem Werte.

2. Übertragung an andere als die unter Z. 1. bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

- a) bis 20000 K Wert 1½%;
- b) über 20000 K Wert 2% von dem Werte.

3. Übertragungen an andere als die unter Z. 1. bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

- a) bis 10000 K Wert 3%;
- b) über 10000 K bis 40000 K Wert 3½%;
- c) über 40000 K Wert 4% von dem Werte.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 2 Jahren nach dem Erbanfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach Z. 1 oder 2 entfallende Gebühr in die für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

Wenn ein Haus oder eine Liegenschaft vom Eigentümer ganz oder teilweise benötigt wird, oder bei der Landwirtschaft genützt wird, vom Eigentümer oder dessen Familie selbst, mit oder ohne Diensthöfen oder Tagelöhnern bearbeiteten Liegenschaften ist an unmittelb. Gebühren zu entrichten:

1. Bei Übertragungen an eine der oben sub. 1. bezeichneten Personen

- a) bis 5000 K Wert keine Gebühr;
- b) über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10000 K Wert, ½% von dem Werte.

2. Bei Übertragungen an andere als die oben sub. 1. bezeichneten Personen, welche die unbewegliche Sache auf die obgedachte Art benötigen.

- a) bis 5000 K Wert die Hälfte;
- b) über 5000 K jedoch nicht mehr als 10000 K Wert ½%, der oben sub. 2. festgesetzten Gebührensätze

Beiträge zu dem W. r. l. Kranken-
anfallsfonde bei Todesfällen: Befreit
von solchen, wenn Nachlaß bis 2000 K
oder wenn Nachlaß von Militär-
personen. Bei allen übrigen Per-
sonen (in Wien festhalt gewesene) welche
1% Übertragungsgebühr zu entrichten
haben, beim reinen Nachlaß bis
10.000 K 0.30%, bis 20.000 K 0.35%,
bis 100.000 K 0.40%, bis 200.000 K
0.45%, bis 40.000 K 0.50%, bis
600.000 K 0.55%, bis 800.000 K 0.60%,
bis 1.000.000 K 0.65%, bis 1.200.000 K
0.70%, bis 1.400.000 K 0.75%, bis
1.600.000 K 0.80%, bis 1.800.000 K
0.85%, bis 2.000.000 K 0.90%, über
2.000.000 K 0.95%.

Beträgt die Vermögensübertra-
gungsgebühr 4%, oder 8%, so kommen
obige Sätze in doppelter, beziehungs-
weise vierfacher Höhe zur Anwendung
(Landesgesetz für Nied.-Österr. v. 14.
März 1895).

Verpflegs-Contract n. St. III.

Verpflichtung der Kaufleute über
Leistungen in Geld oder über eine
Quantität vertretbarer Sachen oder
Wertpapiere, ohne daß darin die
Verpflichtung zur Leistung von einer
Gegenleistung abhängig gemacht wird:
a) wenn die Leistung in Geld be-
steht, wie Wechsel.

b) Wenn die Leistung nicht in Geld
besteht, wenn nicht nach d. Werte nach
St. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K.

Verpflegs-Zettel ohne Angabe des Ver-
trages d. Pfandvertrags. 1 K.

Verpflegen, zur Eingehung eines Ver-
trages bindend, 1 K.

Verpflegungen, öffentliche, Besuch
und Rundmachung derselben 2 K.

Verpflegungs-Protokolle über bewegli-
che Sachen vom Erlöse nach Sc. III

Verpflegungs-Protokolle, nicht als
Rechnung. geltend 1 K.
— übersteigt jedoch der Betrag nicht
100 K, 24 h.

— Bedingungen 1 K.

Verpflegungs- Ausweise, wie Teil-
ungs-Urkunden 1 K.

— nicht gefertigt, als Beilage 30 h.

Verwahrungs-Verträge, wenn darin
ein Lohn bedungen ist, nach St. II.
— außerdem v. jedem Vogen 1 K.

Verwaltungsgerichtshof. Bescheidnen
per Vogen und Abschrift 1 K, Bei-
lagen je 30 h.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Bei-
lagen 30 h.

Verpflichtungen auf Rechte: ent-
geltliche, wenn der Gegenstand und
das Entgelt nicht sichtbar sind, 1 K.

— wenn der Gegenstand eine Schuld-
forderung ist, nach dem Werte
Stala II, in allen anderen Fällen
nach dem Werte Stala III. Unentgelt-
liche, wie Schenkungen.

Vidimirte Abschriften, f. Abschriften.
Vidimirungen, f. Regalifikationen.

Vollmachten, wenn sie keine Vollzugs-
förmung enthalten, 1 K.

— außerdem nach dem Betrage St. II,
jedoch nie weniger als 1 K. per Vogen.

— wenn von mehreren Personen unter-
fertigt, für jede Unterschrift 1 K; wird
jedoch die Vollmacht von mehreren
Personen in gemeinsamer Angelegen-
heit unter Bezeichnung derselben aus-
gestellt, dann ohne Rücksicht auf die
Zahl der Unterschriften 1 K.

Vollmachtsaufsätze auf Quittungen
u. anderen Urkunden, wie Vollmachten.
Vormerkungsgesuche 3 K.

Vormundschaft f. Curatel.

Vorstellungen an gerichtl. Behörden,
welche die Verfügung oder Entsch-
eidung getroffen haben, 1 K.

— unt. 100 K Wert des Gegenst. 24 h.

Vorstellungen an eine höhere Instanz,
siehe Refurse.

— außerordentliche, Gnadengesuche
bei Gefälligkeitsvertretungen 2 K.

Waren-Ein-, Aus- u. Durchfuhrspässe,
Gesuche um Erteilung derselben 2 K.

Waffenpässe, per Stück 2 K. Gesuche
hierum sind frei.

Wahlfähigkeits-Dekrete 2 K.

Wahlfähigkeits-Dekr., Ges. hierum 1 K.

Wanderbücher, v. jed. Ausfertigung, 30 h.

Wappenbriefe, Gesuche um Ausfer-
tigung, 1. Vogen 10 K. Der Wappen-
brief selbst wie „Protokolle“.

Warrants, pr. Stück 2 K.

— Restionen auf denselben 1 K.

— Werden von den l. l. Postämtern
oblitteriert.

Wechsel, wenn derselbe im Inlande
ausgestellt und nicht später als 6
Monate vom Ausstellungstage zahl-
bar ist, oder wenn derselbe im Aus-
lande ausgestellt ist und nicht später
als 12 Monate vom Ausstellung-
stage zahlbar ist, nach Stala I.
Im Inlande ausgestellte Wechsel,
welche später als 6 Monate vom
Ausstellungstage zahlbar sind, und
im Auslande ausgestellte Wechsel,
welche später als 12 Monate vom
Ausstellungstage zahlbar sind, nach
Stala II. Der Gebühr nach St. II.
unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht
auf dessen Verfallszeit, auch dann,
wenn in dem Letzte des Wechsels
selbst eine Einwilligung zur Einver-
leibung oder Vormerkung auf eine
unbewegliche Sache erteilt ist.

Jede schriftliche Prolongation eines
inland. Wechsels unterliegt der
Gebühr, u. zw. nach St. I., wenn
die Fristverlängerung 6 Monate
nicht überschreitet, sonst St. II.

Ausländische Wechsel, welche aus-
schließlich im Auslande zahlbar sind,
unterliegen, wenn sie im Inlande
in Umlauf gesetzt werden, der Ge-
bühr von 4 h für je 200 K der
Wechselsumme. Wird aber der Wechsel
nachträglich im Inlande zahlbar ge-
macht oder gelangt derselbe im Inlande
zu gerichtl. Gebrauch, so ist die
Gebühr vorher auf St. I. (wenn bis
zu 12 Monaten) oder St. II. (wenn
über 12 Monate) zu ergänzen.

Wechsel können auf den amtlichen,
mit dem eingebrachten Stempelge-
hen versehenen Blanketten, welche
in den Stempelversteigertafeln zu
haben sind, oder auch auf anderen
Blanketten ausgestellt werden, in
letzterem Falle müssen jedoch die
Stempelmarken auf der Rückseite des
Blankettes vor der Ausfertigung
des Wechsels befestigt und von einem
zu dieser Amtshandlung bestimmten
Amte mit dem amtlichen
Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und
gestattet gewesene Entrichtung der
Gebühren durch Aufkleben und über-
schreiben der Stempelmarken ist
nicht mehr gestattet und werden in
dieser Weise gestempelte Wechsel als
nicht gestempelt angesehen und die
Beteiligten gestraft. — Auch die
Ueberstempelung mit dem Siegel
einer Person, einer Firma oder einer
hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist
unzulässig.)

Wenn die Stempelpflicht den Be-
trag von 50 K übersteigt, kann die
Entricht. der Gebühr unmittelbar bei d.
hierzu bestimmten Ämtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten
Wechslen ist die Stempelmarke an
der Rückseite des Wechsels am
oberen Rande, und wenn aus-

ländische Indossamente vorhanden
sind, unmittelbar unter dem letzten
ausländischen Indossamente zu be-
festigen und amtlich zu über-
stempeln, ehe der Wechsel im
Inlande in Umlauf gesetzt wird.

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge:
Bei Wechselforderungen bis 50 K
1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über
100 K bis 400 K 5 K, über 400 K
bis 1600 K 10 K, über 1600 K 1/2%
des Betrages mit 25%, Zuschlag.

Wechselprotest, f. Protest.

Wetten. Gebühr nach St. III. Der
Maßstab ist der Wettpreis, stets der
höhere. Erfolgt auf Grund der Wette
eine Uebertragung des Eigentums,
dann ist eine Nachstunde mit 1 K
Stempel nötig. Das Rechtsgeschäft
unterliegt überdies den angeordneten
Gebühren. Ist die Wette eine Schen-
kung, dann Gebühren wie für solche.

Bei Wettrennen, Regatten und am
Totalisateur 5%, Abzug aller Wett-
einsätze unmittelbar zu entrichten.

Wirden, Gesuche um Verleibung der-
selben vom 1. Vogen 10 K.

Zahlungs- Anweisung, entgeltliche,
nach dem angewiesenen Betrage u.
St. II; siehe Anweisungen u. Schecks.

— im kaisergerichtlichen Verfahren frei.

— im außergerichtl. Verfahren 1 K.

— unentgeltl., wie Schenkung.

Zahlungsbehl., siehe Mahnverfahren.

Zeugungs-Verföhl., Rizenzen, Ges. 2 K.

Zertifikate, als Zeugnis, um damit
die Bewilligung der kompetent. Be-
örden nachzusuchen 2 K.

Zessionen, unentgeltlich, für die Ur-
kunde 1 K und wie Schenkungen.

— Girt auf Wechseln, f. Wechsel.

— auf den Anweisungen der Kaufleute
jede Abtretung 10 h.

— auf den Verpflichtheiten der
Kaufleute, den Konnosamenten der
Seeschiffer, den Ladeheinen der
Frachtführer, den Auslieferungs-
scheinen (Ragerischen, Warrants),
den Bodmerkbriefen und See-Asse-
suranzpöllen jede Abtretung 10 h.

— von anderen Schuldforderungen
nach dem Werthe des Entgelts St. II.

— von allen anderen Rechten als
Schuldforderungen, wie Aufträge.

Zitations-Edikte, Gesuche hierum 2 K.

Zeugungsverhörs- Protokolle im zivil-
rechtlichen Verfahren 1 K.

— strafgerichtlich, frei.

— unter 100 K Wert 24 h, sonst 1 K.

Zeugnisse, von Ämtern und landes-
fürstl. Behörden ausfertigt 2 K.

Zeugnisse von anderen Ämtern und
Beörden oder Privatpersonen aus-
gestellt, 1 K.

Hierzu gehören auch die Lehrbriefe
für Diensthöten, Gehilfen, Leh-
rungen, Tagelöhner 30 h.

Schul- u. Studienzeugnisse, welche
über den Erfolg einer oder mehrerer
am Schlusse eines Semesters oder
Jahrganges abgelegter Prüfungen
von öffentlichen Lehranstalten aus-
fertigt werden und auch die halb-
jährigen Besuchszeugnisse 30 h.

— über Prüfungen bei Völs- und Bür-
gerschulen über Christenlehre Rempel-
frei. Wird der Erfolg mehrerer Seme-
ster oder Jahrgänge gleichzeitig be-
stätigt, ohne daß es Absolutorien sind,
für jedes Semester oder Jahrg. 30 h.

— Absolutorien über Studien 2 K.

— Armutzeugnisse, Impfzeugnisse
unbedingt frei.

Polversfahren, Eingaben um Be-
willigung zum polstischen Bezug 1 K.

— Refurse gegen Entscheidungen in
Polzeigebühren bis 100 K, 30 h.

— über 100 K 1 K.

Advokaten-Tarif.

Für die Entlohnung solcher Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, wurde folgender Tarif aufgestellt. (Kurrentien.)*

(Verordnung des Justizministers vom 11. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 293.)

Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advokaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen (§ 2).

Der Tarif zerfällt in drei Klassen (Ortsklassen).

Die erste Klasse gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite Klasse für Prag und die im Prager Polizeirayon gelegenen Orte, für die Städte Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck und Linz, dann für die Kurorte Karlsbad, Marienbad und Ischl; die dritte Klasse gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (§ 3).

Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advokaten geltenden Tarifklasse und nur in dem Falle, als ein Advokat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advokaten verrichten ließ, hinsichtlich der hierfür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifklasse.

Hat ein Advokat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Klasse des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advokaten gehört.

Für Tagfakungen, welche ein Advokat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niedriger Klasse hat, bei einem Gerichte höherer Ortsklasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsklasse anrechnen (§ 4).

Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffaktes maßgebenden Wertbetrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Exekutions-(Sicherungs-)Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werte des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht (§ 5).

Die Auslagen für Stempel und Porto, sowie andere Baaranslagen sind abgefordert zu vergüten (§ 11).

A. Geschäftshonorar.

Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;

Ansuchen bei Gericht oder anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen oder Zeugnissen;

Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei, auf Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen), auf Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vollmacht, auf gerichtliche Niederlegung von Urkunden nach § 82 C. P. O., auf Veranlassung einer Erklärung über die Echtheit einer öffentlicher Urkunde, auf Ladung des Gegners vor Ueberreichung der Klage zum Zwecke des Vergleichsversuches, auf Gestattung der Acteneinsicht, der Einsicht von Urkunden, Protokollen und anderen Akten, auf Rückstellung von dem Gerichte übergebenen Schriftstücken, auf Aufzeichnung einer Beweisaufnahme durch einen Stenographen;

Anträge auf Verlängerung oder Abkürzung von Fristen, auf Anberaumung, Verlegung und Erstreckung von Tagfakungen, sowie Anzeigen über derlei Anträge;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Anmeldungen von Forderungen im Konkursverfahren, Aufkündigungen von Forderungen und Bestandverträgen;

Kündigungen von Vollmachten;

Widersprüche im Mahnverfahren;

Anträge auf Erlöschung oder Entziehung des Armenrechtes oder auf Nachzahlung der Beiträge, von deren Verichtigung die das Armenrecht genießende Partei einstweilen befreit war;

Mitteilungen über eingetretene Unterbrechungsgründe des Verfahrens und Anträge auf Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens in erster oder höherer Instanz;

Anträge auf Bewilligung der Zustellung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit, auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, auf erweiterte Kundmachung des Ediktes betreffend die Bestellung eines Kurators;

Anträge auf Durchführung einer vom Berufungsgerichte zur Verhandlung in erster Instanz verwiesenen Rechtsache beim Berufungsgerichte selbst;

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,

b) über 100 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,

*) Vor den Gerichtshöfen erster Instanz (außer in Ehefachen) und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien durch Advokaten sich vertreten lassen (Anwaltsprozeß); es steht ihnen jedoch frei, in Verlegung ihres Advokaten vor Gericht zu erscheinen und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abzugeben.

e) in allen übrigen Fällen 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—.

2. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten, Bohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinsen, Klagen (Einwendungen, Widersprüche), im Zuge eines Exekutions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes;

vorbereitende Schriftsätze, mit welchen sich die Parteien Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, mittheilen;

vorbereitende Schriftsätze des Berufungsgegners im Rechtsmittelverfahren;

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Tatbestandes eines Urtheiles oder Beschlusses selbst;

Anträge auf Kostenersatz unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites;

Anträge auf Kostenersatz wegen Zurücknahme der Berufung und auf Ausspruch, inwieweit das Urtheil erster Instanz zur Exekution geeignet sei;

Aufforderungen zur Bestellung eines Schiedsrichters;

Anträge auf Bestellung eines Schiedsrichters oder des Obmannes des Schiedsgerichtes durch das Gericht;

Gesuche um Einleitung eines Amortisierungsverfahrens,

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 3.—, 3. *fl.* K 3.—,

b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,

c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 5.50, 3. *fl.* K 5.—,

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 8.—, 2. *fl.* K 7.—, 3. *fl.* K 6.—,

e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1 *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—,

jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

3. Für folgende Tagssatzungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von amtswegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

erste Tagssatzungen, bei welchen die Streitfache auf Grund von Auerkenntnis, Verzicht oder Versäumnis durch Urtheil erledigt oder ein Vergleich abgeschlossen, die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitfache lediglich angemeldet, oder der Auftrag zur Klagsbeantwortung entgegengenommen wird;

Tagssatzungen, bei welchen auf gegnerischen Antrag, kraft gesetzlicher Vorschrift oder in folge richterlicher Anordnung die Parteien lediglich einvernommen werden;

Tagssatzungen, bei welchen ein verglichener oder auferlegter Eid, oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

auf Antrag oder von amtswegen ersirrekte Tagssatzungen;

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 2.50, 3. *fl.* K 2.—,

b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 4.—, 2. *fl.* K 3.50, 3. *fl.* K 3.—,

c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 5.—, 1. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 5.50, 3. *fl.* K 5.—,

e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—,

jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

Anmerkung zur Tarifpost 3.

1. Die Entlohnung nach dieser Tarifpost hat auch für Tagssatzungen der bezeichneten Art, insofern sie in einem Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren vorkommen, einzutreten.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tagssatzung von mehr als einer Stunde nach der für die betreffende Tagssatzung anberaumten Zeit bis zum Beginne derselben für jede auch nur angefangene halbe Stunde 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 2.50, 3. *fl.* K 2.—.

4. Für Exekutionsanträge:

auf Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, auf Verwahrung, Verkauf oder anderweitige Verwertung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen, auf Übernahme eines für eine gepfändete Geldforderung bestellten Handpfandes in Verwahrung, auf Ertheilung des Auftrages an den Drittschuldner, die Erklärungen nach § 301 Exek. O. abzugeben, auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen zur Einziehung an Zahlungsstatt oder zu anderweitiger Verwertung;

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Unterschied, welche einstweilige Verfügung begehrt wird;

bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 2.50, 3. *fl.* K 2.—,

b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 4.—, 2. *fl.* K 3.50, 3. *fl.* K 3.—,

c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 5.50, 3. *fl.* K 5.—,

e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—,

jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

5. Für Exekutionsanträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Nie-

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

genſchaften oder Piegengſchaftsanteilen ohne Unterſchied, ob dieſelben in einem öffentlichen Buche eingetragen ſind oder nicht.

Für Geſuche um grundbüchliche Eintragungen und die denſelben entſprechenden Geſuche in den Verſachbuch (Hypothekenbuch) ändern, ſowohl im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens, als auch außerhalb eines ſolchen, bei einem Werte des Anſpruches oder des Gegenſtandes (§ 5 ff.):

- a) bis einschließlich 100 K 1. M. K 4.—, 2. M. K 3.50, 3. M. K 3.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. M. K 6.—, 2. M. K 5.50, 3. M. K 5.—,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. M. K 8.—, 2. M. K 7.50, 3. M. K 7.—,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. M. K 10.—, 2. M. K 9.50, 3. M. K 9.—,
- e) über 2000 K für jedes Zweitaufſend mehr um 1. M. K 1.—, 2. M. K 1.—, 3. M. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. M. K 50.—, 2. M. K 50.—, 3. M. K 50.—.

Anmerkungen zu den Tarifpoſten 4 und 5.

1. Wenn einer der beſonderen Umſtände der §§ 7, 9 oder 11 der Exekutionsordnung eintritt oder wenn ſich der Exekutionsantrag auf einen ausländiſchen Exekutionstitel gründet (§§ 79, 80, 86 Exekutionsordnung und Artikel XIX des Einführungsgeſetzes zur Exekutionsordnung), erhöht ſich die Entlohnung nach den Tarifpoſten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchteile nach oben.
2. Wenn die Exekution angeſucht wird nach erfolgter Verſtändigung von einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren, behufs Beitrittes zu demſelben, vermindert ſich die Entlohnung nach den Tarifpoſten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchteile nach oben.
3. Die Tarifpoſten 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn die darin bezeichneten Exekutionshandlungen oder einzelne derſelben bloß zur Sicherſtellung begehrt werden.
4. Die Entlohnung für die Verfaſſung der Feilbietungsbedingungen iſt in dem Tariffaße nicht inbegriffen.
5. Im Falle der Verbindung mehrerer Anträge erwächſt für jeden weiteren Antrag bei einem Werte des Anſpruches oder des Gegenſtandes (§ 5 ff.):
 - a) bis einschließlich 100 K eine Mehrgebühr von 1. M. K 1.—, 2. M. K 1.—, 3. M. K 1.—,
 - b) in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von 1. M. K 2.—, 3. M. K 2.—, 3. M. K 2.—.
6. Für andere im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens mittels abgeſonderter Schriftſätze geſtellte Anträge bei einem Werte des Anſpruches oder des Gegenſtandes (§ 5 ff.):
 - a) bis einschließlich 100 K 1. M. K 3.50, 2. M. K 3.—, 3. M. K 2.50,

- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. M. K 4.50, 2. M. K 4.—, 3. M. K 3.50,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. M. K 5.50, 2. M. K 5.—, 3. M. K 4.50,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. M. K 6.50, 2. M. K 6.—, 3. M. K 5.50,
- e) über 2000 K für jedes Zweitaufſend mehr um 1. M. K 1.—, 2. M. K 1.—, 3. M. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. M. K 50.—, 2. M. K 50.—, 3. M. K 50.—.

7. Für die Verfaſſung von Eingaben um Annahme von Erlägen zu depoſitenamtlicher Verwahrung, inſbeſondere auch von Erlägen zur Bewirkung einer Sicherheitsleiſtung

- a) von Geld, Pretioſen oder Wertpapieren, mit Einſchluß von Sparkaſſe- und Vorſchußkaſſenbüchern nach dem Werte:

- aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 1. M. K 3.—, 2. M. K 2.50, 3. M. K 2.—,

- bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K 1. M. K 4.—, 2. M. K 3.50, 3. M. K 3.—,

- cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. M. K 5.—, 2. M. K 4.50, 3. M. K 4.—,

- dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. M. K 7.—, 2. M. K 6.—, 3. M. K 5.—,

- ee) von jedem weiteren 2000 K überſteigenden Betrage für je 2000 K mehr 1. M. K 1.—, 2. M. K 1.—, 3. M. K 1.—,

jedoch nie mehr als 1. M. K 50.—, 2. M. K 50.—, 3. M. K 50.—.

- b) von anderen Erlägsobjekten, inſofern nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entſprechenden in lit. a) aufgeſtellten Tariffaſſes eine geringere Gebühr entfällt 1. M. K 5.—, 2. M. K 4.50, 3. M. K 4.—.

Anmerkung zur Tarifpoſt 7.

Dieſe Tarifpoſt findet auf Erläge zum Gelbbuche (Gerichtskanzlei) keine Anwendung; die Bewirkung ſolcher Erläge iſt nach Tarifpoſt 14, beziehungsweiſe nach § 12 der Verordnung zu entlohnen.

8. Für die Verfaſſung von Eingaben um Erfolgslaſſung von gerichtlichen Depoſiten;

- a) von Geld, Pretioſen oder Wertpapieren, mit Einſchluß von Sparkaſſe- und Vorſchußkaſſenbüchern nach dem Werte:

- aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 1. M. K 4.—, 2. M. K 3.50, 3. M. K 3.—,

- bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K 1. M. K 5.—, 2. M. K 4.50, 3. M. K 4.—,

- cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. M. K 7.—, 2. M. K 6.—, 3. M. K 5.—,

- dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. M. K 9.—, 2. M. K 8.—, 3. M. K 7.—,

- ee) von jedem weiteren 2000 K überſteigenden Betrage für je 2000 K mehr 1. M. K 1.—, 2. M. K 1.—, 3. M. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. M. K 50.—, 2. M. K 50.—, 3. M. K 50.—.

b) von anderen Erfolgslassungsobjekten, insoweit nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffaßes eine geringere Gebühr entfällt 1. Kl. K 7.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 5.—.

9. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1 Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,
- c) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—.

10. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advokaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K —.80, 3. Kl. K —.60.

11. Für die Ausfertigung einer Advokatenvollmacht 1. Kl. K 1.—, 1. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

12. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparrasse- und Vorfußkassabüchern (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung)

von dem Werte am Tage der Empfangnahme durch den Advokaten:

- a) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Kl. $\frac{1}{4}\%$, 2. Kl. $\frac{1}{4}\%$, 3. Kl. $\frac{1}{4}\%$, jedoch nie weniger als 50 h,
- b) bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrage überdies 1. Kl. $\frac{1}{20}\%$, 2. Kl. K $\frac{1}{20}\%$, 3. Kl. $\frac{1}{20}\%$,
- c) falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advokaten und auch nicht mittelst der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlasse oder Empfangsorte:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—,

bb) bei Beträgen von mehr als 2000 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 4.—, 3. Kl. K 4.—

und in den Orten der I. u. II. Klasse überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.

Anmerkung zur Tarifpost 12.

Diese Tarifpost findet auf die Gebarung mit Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

13. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.

14. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advokaturkandidaten nicht eingetragenen Kanzleibedienten besorgt werden. einschließlich der Zeitverämniß, insoweit eine abgeordnete Entlohnung hierfür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif

nicht besondere Bestimmungen hierfür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfälschungs- und Hypothekenbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei), bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Exekutions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl. während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

- a) bis zur Verwendung einer halben Stunde 1 Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—,
- b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von vier Stunden 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K —.60,
- c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde 1. Kl. K —.50, 2. Kl. K —.50, 3. Kl. K —.50.

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

15. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei an einem vom Wohnorte des Advokaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr, und zwar:

aa) wenn eine Eisenbahn (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Waggengebühr zur Station, bezw. zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Waggengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.

Hierbei gebühren:

a) einem Advokaten die I. Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benutzung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.

ß) einem Advokaturkandidaten die II. Klasse auf Eisenbahnen, die I. Klasse auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benutzung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,

γ) einem anderen Bedienten die III. Klasse auf Eisenbahnen, die II. Klasse auf Dampfschiffen, die Benutzung der bestehenden Post-, Tramway- und Stellwagenverbindungen

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

und in Ermangelung solcher eines einspannigen Wagens und für jede, ohne Benutzung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—.

Anmerkung zu a, α, β, γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg, sowie in Dalmatien ist die Wagensgebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe zuzusprechen.

2. An Orten und in Gegenden, wo einspannige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspannigen ein zweispänniger Wagen.

b) als Verpflegungsgebühr:

wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:

aa) einem Advokaten 1. *fl.* K 12.—, 2. *fl.* K 12.—, 3. *fl.* K 12.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. *fl.* K 8.—, 2. *fl.* K 8.—, 3. *fl.* K 8.—,

cc) einem anderen Bediensteten 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 6.—, 3. *fl.* K 6.—.

c) als Übernachtungsgebühr:

wenn außerhalb des Wohnortes der Advokaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:

aa) einem Advokaten 1. *fl.* K 12.—, 2. *fl.* K 12.—, 3. *fl.* K 12.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. *fl.* K 8.—, 2. *fl.* K 8.—, 3. *fl.* K 8.—,

cc) einem anderen Bediensteten 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 6.—, 3. *fl.* K 6.—.

d) als Gebühr für Zeitverräumnis, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitverräumnis nicht nach Tarifpost 14 zu entlohnen ist, für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

aa) einem Advokaten 1. *fl.* K 4.—, 2. *fl.* K 4.—, 3. *fl.* K 4.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. *fl.* K 2.—, 2. *fl.* K 2.—, 3. *fl.* K 2.—.

Anmerkung zur Tarifpost 15.

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigelegt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagensgebühr.

2. Ist im Falle der Benutzung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Bemühung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück, mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse zuzusprechen sei.

Daselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht

benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.

3. Wenn die Übernachtungsgebühr zu entrichten ist, so sind von den Nachtstunden — die Nacht gerechnet von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens — bei Berechnung der Gebühr für Zeitverräumnis (Tarifpost 15 lit. d) nur die zur Reise benutzten, und bei einer nach Tarifpost 14 vorzunehmenden Gebührenberechnung nur die zur Reise oder zur Vornahme des Geschäftes benutzten Stunden in Anschlag zu bringen.

4. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei, jedoch im Wohnorte des Advokaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Bemühung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Bemühung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advokaten, Wien ausgenommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entfernten Orte und zurück, findet, insofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abgesonderte Entlohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Advokat auf eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch.

5. In Wien gebührt für die Bemühung zu einem Gerichte oder einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtsachen über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Advokat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

C. Manipulationsgebühren.

16. Für das Reinschreiben der Geschäftstücke und Beilagen, einschließlich der Kollationierung und Instruierung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede Seite mit wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob die Vervielfältigung im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benutzung von Druckformen erfolgt,

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K —20, 2. *fl.* K —20, 3. *fl.* K —10,

b) in allen übrigen Fällen 1. *fl.* K —24, 2. *fl.* K —24, 3. *fl.* K —24,

wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite 1. *fl.* K —40, 2. *fl.* K —40, 3. *fl.* K —40

17. Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenante oder für die Überreichung bei Behörden, sowie für die Erhebung von Retourrezepten von jedem Geschäftsfälle 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 20.

Anmerkung zur Tarifpost 17.

Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht im telegraphischen Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes, die für das Telegramm entfallende Gebühr als Baarantlage zu vergüten und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

18. Für die Eintösung einer Postanweisung 1. Kl. — 40, 2. Kl. K — 40, 3. Kl. K — 40.

19. Für Einzahlungen, die mittelst Empfangserlagschein oder Check geleistet werden, für jeden einzelnen Fall als Manipulationsgebühr 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 20.

20. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagfagung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hierzu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugesehender Schriftstücke 1. Kl. K — 30, 2. Kl. K — 30, 3. Kl. K — 30.

Notariatsgebühren.

Über die dem Notare für seine Amtshandlungen zukommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

Notariatstarif.

§ 1. Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

II. Das Zeithonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

IV. Die Schreibgebühr.

Das Geschäftshonorar nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werte wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Wertziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Klassen bemessen:

1. Klasse. Für Eigentumsübertragungen, Teilungen, Lehen-, Miet- oder Pachterträge, Leibrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 bis 1000 K	4 K
" 1000 " 2000 K	6 K
" 3000 " 4000 K	8 K
" 4000 " 10000 K	10 K

Bei einem Werte über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von $\frac{1}{2}$ pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. 2. Klasse. Für Schuldscheine oder sonstige Schuldverleihen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Exekution; für Forderungen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Exekution mit

oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Kautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werte

bis 600 K	2 K
über 600 K bis 1600 K	4 K
" 1600 K " 4000 K	6 K
" 4000 K " 10.000 K	8 K

Bei einem Werte über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von $\frac{1}{4}$ pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. 3. Klasse. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der II. Klasse berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Annahme des Notariatsaktes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Wert wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notierten Werteffekten nach dem Kurse des dem Geschäftsabschlusse vorhergegangenen letzten Börsentages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Mietverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Kaufverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Kaufs-

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

objekte, bei Vermögensteilungen von dem Gesamtwerte des zu teilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Klasse. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 K bis 2000 K	4 K
" 2000 K " 8000 K	6 K
" 8000 K	8 K

außerdem für jede Präsentation einer Notadresse 80 h.

§ 8. 5. Klasse. Für die Übernahme von Geld und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei V.-hörden, für die Verwahrung bei einem Werte von 2000 K $\frac{1}{4}$ Prozent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Werte ist von dem diesen Wert übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von $\frac{1}{20}$ Prozent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles samt Ausfertigung des Empfangscheines 2 K, für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Übergeber 2 K, für die Besorgung des Erlages bei V.-hörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Lösung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Wertangabe enthält, mit 2 K

b) für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 60 h
für jede folgende Seite mit 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K
für jede folgende Seite mit 30 h

c) für die Erteilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Übersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit 2 K
für jede folgende Seite mit 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenanzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisierung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Wert des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht 60 h

II. Wenn dieser Wert 200 K erreicht oder nicht erheblich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde 1 K 20 h

2. In anderen Fällen 2 K

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die

Legalisierung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisieren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisieren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisiert würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisierungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisiert werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisiert werden.

e) für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit 1 K

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit 2 K

g) für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung samt Bekanntmachung dieser Erklärung und Erteilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit 6 K

h) für die Erteilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt erteilte Beurkundung mit 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit 3 K

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungsprotokolles mit 2 K

l) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit 1 K

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsaktes mit 1 K

n) für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsaktes für jeden Bogen mit 40 h

o) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsaktes mit 1 K

p) für die persönliche Übergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Übergabe einer von dem Notare in dessen Akten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit 3 K

q) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Aktes zur Gebührenbemessung mit 1 K

r) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit 40 h

s) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit 8 K

II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältnis der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Wertbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Wertes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, ferner bei allen Beurkundungen über

Tatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslokales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisefkosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege notwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Akte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen anzusprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den

Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mantgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benutzen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Klasse. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normierten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40 h.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsklausel bei Vidimierungen, Legalisierungen oder Bestätigungen von Übersetzungen, sowie für die behufs Erteilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimierungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturlunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturlunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.

Übersicht der Geschäftsstunden-Einteilung bei den k. k. Behörden und Ämtern.
A. Bei den k. k. Behörden und Ämtern für politische und Finanz-Verwaltung, Handel und Volkswirtschaft, Landeskultur und Bergwesen in Wien.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
A. Für politische Verwaltung: Ministerium des Innern: I. Judenplatz 11.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 9—1.	In der Registratur und im Expedit wie die Einr.=Prot.=St.	
Statthalterei: I. Herrngasse 11.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 8—12.	Nur im Expedit und nur an Wochentagen von 10—1.	Eingaben mit Geldbeträgen sind v. 9—1 einzubringen.
Polizei-Direktion: I. Schottenring 11.	Täglich von 8—2. Dringende Eingaben ohne Wertbeilagen können ausnahmsweise auch von 2—6 überreicht werden.	Im Hauptprotokoll und in der Registratur täglich von 8—6. Im Zentral-Auskunfts-Bureau an Wochentag. v. 10—1, an Sonn- u. Feiertagen von 9—1/2 12.	In dringenden Fällen werden im Zentral-Auskunfts-Bureau Auskünfte auch außerhalb der angegebenen Stunden bis 7 Uhr abends erteilt.
Magistrat: I. Rathaus.	An Wochentagen von 8—2, bei der Abteilung XXII von 2—6. An Feiertagen bei allen Abteilungen v. 9—12.	In Registratur und Expedit v. 8—2. Im Steueramt von 8—2. Kassastunden v. 8—1.	Dringende Geschäftsfälle werden nach Schluß der Protokollstunden vom Portier Lichtenfelsgasse übernommen.
Magistratische Bezirksämter: Für den I. u. VIII. Bezirk: I. Rathaus, Felderstraße 1, 4. Stiege.	An Wochentagen von 8—6, an Feiertagen von 9—12.	In der Registratur und im Expedit an Wochentagen und Feiertagen v. 8—2.	
Für den II. Bezirk: II. Al. Sperlgasse 10.	Wie oben.	In der Registratur und im Expedit an Wochentagen und Feiertagen von 9—12.	Kassastunden v. 8—1.
Für den III. Bezirk: III. Gemeindeplatz 3.	Wie oben.	In der Registratur u. im Expedit nur an Wochentagen v. 8—2.	Wie oben.
Für den IV. Bezirk: IV. Schäfergasse 3.	Wie oben.	Wie im Einreichungsprotokoll.	Wie oben.
Für den V. Bezirk: V. Schönbrunnerstr. 54.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VI. Bezirk: VI. Amerlingstraße 11.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 25.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den IX. Bezirk: IX. Währingerstraße 39.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den X. Bezirk: X. Gudrunstr. 130.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XI. Bezirk: XI. Entplatz 3.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XII. Bezirk: XII. Meiblinger Hauptstraße 4.	An Wochentagen von 8—6, an Feier- tagen von 9—12.	Wie im Einreichungs- protokoll.	Rassastunden von 8—1.
Für den XIII. Bezirk: XIII. Wattmann- gasse 12.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XIV. Bezirk: XV. Gasgasse 8. u. 10.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XV. Bezirk: XV. Friedrichsplatz 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVI. Bezirk: XVI. Richard Wagner- Platz 19.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVII. Bezirk: XVII. Elsterleinspl. 14.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. Bezirk: XVIII. Martinsstr. 100.	Wie oben.	An Wochentagen von 8—6, an Feier- tagen von 9—12.	Wie oben.
Für den XIX. Bezirk: XIX. Gatterburgg. 14.	Wie oben.	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 9—12.	Wie oben.
Für den XX. Bezirk: XX. Brigittaplatz.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XXI. Bezirk: XXI. Am Spitz 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Bezirkshauptmann- schaft Diezing, Um- gebung: XIII. Penzingerstr. 61.	An Wochentagen von 8—6, an Feier- tagen von 9—12.	In all. Ämtern: An Wochentagen v. 9—12, an Sonn- u. Feier- tagen v. 10—12, in der Steuerabteilung von 8—3.	Rassastunden von 8—3.
B. Für Finanz-Ver- waltung: Finanz-Ministerium: I. Johannesgasse 5.	An Wochentagen von 9—3, an Feier- tagen von 9—12.	Im Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Finanz-Proku- ratur: I. Hoher Markt 5.	An Wochentagen von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}2$, an Feiertagen von $\frac{1}{2}9$ —11, Geld- und Wert- effekten an Wochen- tagen bis 12 Uhr, an Feiertagen bis 11 Uhr.	An Wochentagen: im Expedite v. $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}3$ in Registratur v. $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}3$, in den Departements v. 10—2, an Feiertagen: im Expedite v. $\frac{1}{2}9$ —12, in Registratur von $\frac{1}{2}9$ —12.	Departements V und VI Salvatorgasse 12.
Finanz-Landes- Direktion: III. Nord. Zollamts- straße 3 (II. St.)	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 8—12.	In Registratur und Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Katastral-Mappen- Archiv für Nieder- österreich: III. Bördere Zoll- amtsstraße 3 (I. Stock).	Wie oben.	An Wochentagen von 8—2.	Zentral-Mappen- Archiv für Österreich I. Ball- hausplatz 3, Auskünfte nur an Wochentagen von 8—2.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Finanz-Bezirks-Direktion: III. Bord. Zollamts- straße 7.	Wie oben.	In Registratur und Expedit wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden.	
Landes-Haupt- kasse: I. Herrengasse 11.	Wie die Kassastunden.	In der Liquidatur des Rechnungs- Departements beim k. k. Oberlandes- gericht nur an Wochentagen von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}2$ (VIII. Landong. 15).	Kassastunden an Wochentagen v. 8—1, an Feiertagen nur am 1., 2. und letzten eines jeden Monatses von 8—11.
Zentral-Tag- und Gebühren- bemessungs-Amt: III. Bördere Zollamts- straße 5.	An Wochentagen von 8—2. An Feier- tagen von 9—12.	In Expedit und Re- gistratur wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden. In der Liquidatur nur an Wochentagen von 8—1.	Kassastunden v. 8—1, Stempel-Umtausch v. 9— $\frac{1}{2}1$ (nur an Wochentagen). Abstempelungsamt an Wochentag v. 8—2, an Feiertagen v. 9—12, bloß Wechselblankete. Ausgestellte Wechsel auch v. 2—5 und wäh- rend der Amtsstunden von 8—2.
Steueradministra- tionen: Für den I. Bezirk: I. Fleischmarkt 19.	Wie oben.	In Expedit und Re- gistratur wie die Einreichungs-Proto- kolls Stunden.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement an Wochentagen von 9—1.
Für den II. und XX. Bezirk: II. Große Pfarr- gasse 28.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement nur Mittwoch und Samstag von 9—12.
Für den III. und XI. Bezirk: III. Boerhabegasse 3.	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 9—11.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungsdepartement an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den IV., V. und X. Bezirk: IV. Gubhausstr. 27—29.	Wie oben.	In Expedit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rech- nungs Departement Gubhausstraße 29, an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den VI. und VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 21.	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 9—12.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungs Departement nur an Wochentagen von 8—12.
Für den VIII. und IX. Bezirk: IX. Sackirergasse 1 a.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XII. und XIII. Bezirk: XIV. Ullmannstraße 54.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.

Behörden und Ämter	Einreichungs-Protokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XIV. und XV. Bezirk: XIV. Kellinggasse 2.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 9—12.	In Expedit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.
Für den XVI. und XVII. Bezirk: XVII. Malvarienberggasse 29.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 9— $\frac{1}{2}$ 12.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. und XIX. Bezirk: XVIII. Mostergasse 31.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 9—12.	9—12	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur an Wochentagen von 9—2.
Für den XXI. Bezirk: XXI. Franz Josefsstr. 8.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
C. Für Handel und Volkswirtschaft: Handelsministerium: I. Postgasse 8.	An allen Wochentagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	In Registratur und Expedit wie im Einreichungsprotokoll.	
Patent-Amt: VII. Siebensterngasse 14.	An allen Wochentagen von 9—2, an Feiertagen von 9—12.	In Registratur und Expedit wie im Einreichungs-Protokoll nur an Wochentagen von 9—12.	Regelmäßige Verhandlungstage nach Anordnung.
Post- u. Telegraphen-Direktion: für Niederösterreich, III. Hrbgasse 9.	An Wochentagen von 8—3, an Feiertagen von 9—1.	In Registratur und Expedit wie die Einr.-Prot.-St.	Kassastunden von 9—2.
Postsparkassa I. Rosenburgenstraße.	An Wochentagen v. 8— $\frac{1}{2}$ 3, an Feiertagen v. 8—12.	In Registratur und Expedit wie die Einr.-Prot.-St. In d. Auskunftsstelle f. Betr.-Angeleg. v. 9— $\frac{1}{2}$ 4.	Kassastunden im Spar- und Scheckverkehr an Wochentagen von 9— $\frac{1}{4}$, an Feiertagen von 9—12.
Handels- und Gewerbekammer: I. Stubenring 8.	An Wochentagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	In Expedit und Registratur an Wochentagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	Auskünfte in Marken- und Patentschutz-Angelegenheiten nur an Wochentagen von 9—3.
D. Für Landwirtschaft und Bergwesen: Ackerbauministerium: I. Liebiggasse 5.	An Wochentagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	In Expedit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	
Berghauptmannschaft: I. Universitätsstraße 8.	An Wochentagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—11.	Wie oben.	
Forst- u. Domänen-Direktion: XV. Lannengasse 6.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 8—12.	Wie oben.	

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

B. Beim Justizministerium, Oberst-Hof-Marschallamt, Obersten Gerichts- und Kassationshof, bei der Generalprokuratur, beim Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Oberlandesgericht, bei der Ober-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, und beim Zivilgerichts-Depositenamt in Wien.

B e h ö r d e	Einreichungsprotokolls Stunden		A u s f ü n f t e			
			in der Registratur		im Expedite	
	an Wochen- tagen	an Feiertagen	an Wochen- tagen	an Feiertagen	an Wochen- tagen	an Feiertagen
K. k. Justizministerium: I. Schillerplatz 4.	von 9—3	von 9—1	von 9—3	von 9—1	von 9—3	von 9—3
K. k. Oberst-Hofmarschallamt: I. Hofburg.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Oberster Gerichts- u. Kassations- hof: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	von 9—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
K. k. Generalprokuratur: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	von 9—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
Reichsgericht: I. Schillerplatz 4.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Verwaltungsgerichtshof: I. Burgring 9.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Oberlandesgericht: VIII. Laubongasse 15.	von 8—11 3—5	von 8—11 ausgen. 25. Dez. von 8—11	—	—	von 8—2	von 9—12
K. k. Ober-Staatsanwaltschaft: VIII. Fuhrmangasse 3.	von 8—2	von 8—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
K. k. Staatsanwaltschaft: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	von 8—6	von 8—12	allgemein an allen Wochentagen von 9—2.			
Zivilgerichts-Depositenamt: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—12	—	Erläge von 9—11, Erfolgslassungen von 1/2 10—12 nur an Wochentagen, Donnerstag ausgenommen.			

C. Geschäftsstunden bei den k. k. Gerichten in Wien.

Gericht	Einkaufsstelle offen an		Ausgänge			
	Wochentagen	Feiertagen	Regi- stratur	Ger.- Abteil.	Kanzleiabteil. und Grundbuch	
			Wochen- tagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Feiertagen
Oberlandesgericht: VIII. Laubongasse 15.	8-2	8-12	—	—	8-2	9-12
Landesgericht in Zivilsachen: Justizpalast, I. Schmerlingplatz 10.	8-11 3-5	8-12	9-12	9-2	8-3	8-11
Landesgericht in Strafsachen: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	8-11 3-5	8-12	8-2	—	—	—
Handelsgericht: Justizpalast, I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	8-11	9-1	9-2	9-12
Bezirksgericht in Handelsachen: Justizpalast, I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	9-11	9-3	8-2	—
Exekutionsgericht: I. Riemergasse 7.	8-11 3-5	8-12	8-11	10-12	10-12	—
Gewerbegericht: VIII. Florianigasse 31.	8-11 3-5	8-1	8-3	9-1	8-3	—
Schiedsgericht der Arb.-Unfall-Vers.-Anstalt für Niederösterreich und der berufsgen. Vers.-Anstalt der österr. Eisenbahnen: VIII. Laubongasse 16.	8-3	8-12	8-3	8-3	8-3	—
Bezirksgericht Innere Stadt: I. Riemergasse 7 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirks- gerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-12	8-11	10-12	9-1	—
Bezirksgericht Leopoldstadt I: II. Obere Donaustraße 45.	8-11 3-5	8-12	9-12	9-12	9-12	—
Bezirksgericht Leopoldstadt II: II. Blumauergasse 22 (nur in Zivilsachen).	8-11 3-5	8-12	8-3	9-2	8-1	—
Bezirksgericht Landstraße: III. Gaimburgerstraße 34.	8-11 3-5	8-12	9-11	9-12	8-3	9-12
Bezirksgericht Wieden: IV. Favoritenstraße 5.	8-11 3-5	8-12	9-12	während der Amts- stunden	8-3	9-12
Bezirksgericht Margarethen: V. Wehrgasse 1 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirks- gerichte Wieden).	8-11 3-5	8-12	9-1	9-1	8-3	—
Bezirksgericht Neubau: VII. Hermannsgasse 38 (für die Bezirke VI und VII).	8-11 3-5	8-12	8-11	9-12	8-3	—
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Laubongasse 16 (nur in Zivilsachen für die Bezirke VIII und IX).	8-11 3-5	8-12	9-11	9-11	Nur an Gerichts- tagen von 9-11.	—

Gericht	Einkaufsstelle offen an		A u s t ü n f t e			
	Wochentagen	Feiertagen	Regi- stratur	Ger.- Abtheil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch	
	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Alserstraße 1 (nur in Straffsachen für den Bezirk I, VIII, IX und XVI).	8—11 2—4	8—12	8—11	9—12 mit Ausnahme des Verhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abtheilung	8—3	—
Bezirksgericht Favoriten: X. Replerstraße 10.	8—11 3—5	8—12	8—12	8—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Simmering: XI. Dorfstraße 64.	8—11 3—5	8—12	8—12	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Meidling: XII. Theresienbadgasse 3.	8—11 3—5	8—12	8—11	8—11	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hiebing: XIII. Trauttmannsdorffgasse 16.	8—11 3—5	8—12	8—11	8—12 mit Ausnahme des Verhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abtheilung.	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Rudolfsheim: XIV. Ullmannstraße 60 (nur in Zivilsachen; in Straffsachen beim Bezirksgerichte Fünfhaus).	8—11 3—5	8—12	8—12	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Fünfhaus: XV. Sperrgasse 17.	8—11 3—5	8—12	8—1	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Ottakring: XVI. Friedmannstraße 28. (nur in Zivilsachen; in Straffsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8—11 3—5	8—12	8—11	8—1	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hernals: XVII. Kalvarienberggasse 29.	8—11 3—5	8—12	8—11	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Bähring: XVIII. Gymnasiumstraße 38.	8—11 3—5	8—12	8—11	Montag u. Donnerstag von 9—12.	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzkassa (Erdelhof. 33) 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Döbling: XIX. Gatterburggasse 12.	8—11 3—5	8—12	9—11	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Floridsdorf: XXI. Gerichtsgasse 4.	8—11 3—5	8—12	9—11	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—

Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Beträgt das tägliche Einkommen		so entfällt auf													
		1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
—	02	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	20
—	04	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
—	06	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
—	08	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
—	10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
—	12	—	84	3	60	7	20	10	80	21	60	32	40	43	20
—	14	—	98	4	20	8	40	12	60	25	80	37	80	50	40
—	16	1	12	4	80	9	60	14	40	28	80	43	20	57	60
—	18	1	26	5	40	10	80	16	20	32	40	48	60	64	80
—	20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
—	40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
—	60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
—	80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
1	—	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
1	20	8	40	36	—	72	—	108	—	216	—	324	—	432	—
1	40	9	80	42	—	84	—	126	—	252	—	378	—	504	—
1	60	11	20	48	—	96	—	144	—	288	—	432	—	576	—
1	80	12	60	54	—	108	—	162	—	324	—	486	—	648	—
2	—	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
4	—	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
6	—	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
8	—	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
10	—	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—
12	—	84	—	360	—	720	—	1080	—	2160	—	3240	—	4320	—
14	—	98	—	420	—	840	—	1260	—	2520	—	3780	—	5040	—
16	—	112	—	480	—	960	—	1440	—	2880	—	4320	—	5760	—
18	—	126	—	540	—	1080	—	1620	—	3240	—	4860	—	6480	—
20	—	140	—	600	—	1200	—	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Beträgt das jährliche Einkommen		so entfällt auf													
		9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
20000	—	15000	—	10000	—	5000	—	3333	33 $\frac{1}{3}$	1666	66 $\frac{2}{3}$	384	62	55	55 $\frac{1}{2}$
10000	—	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 $\frac{2}{3}$	833	33 $\frac{1}{3}$	192	31	27	78
8000	—	6000	—	4000	—	2000	—	1333	33 $\frac{1}{3}$	666	66 $\frac{2}{3}$	150	—	38	46
1800	—	1350	—	900	—	450	—	300	—	150	—	84	62	5	—
1600	—	1200	—	800	—	400	—	266	66 $\frac{2}{3}$	133	33 $\frac{1}{3}$	30	77	4	44 $\frac{1}{2}$
1400	—	1050	—	700	—	350	—	233	33 $\frac{1}{3}$	116	66 $\frac{2}{3}$	26	92	3	89
1200	—	900	—	600	—	300	—	200	—	100	—	23	08	3	32 $\frac{1}{2}$
1000	—	750	—	500	—	250	—	166	66 $\frac{2}{3}$	83	33 $\frac{1}{3}$	19	23	2	78
800	—	600	—	400	—	200	—	133	33 $\frac{1}{3}$	66	66 $\frac{2}{3}$	15	38	2	22 $\frac{1}{2}$
600	—	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 $\frac{2}{3}$
400	—	300	—	200	—	100	—	66	66 $\frac{2}{3}$	33	33 $\frac{1}{3}$	7	70	1	11
200	—	150	—	100	—	50	—	33	33 $\frac{1}{3}$	16	66 $\frac{2}{3}$	3	84	—	56
180	—	135	—	90	—	45	—	30	—	15	—	3	46	—	50 $\frac{1}{2}$
160	—	120	—	80	—	40	—	26	66 $\frac{2}{3}$	13	33 $\frac{1}{3}$	3	08	—	44 $\frac{1}{2}$
140	—	105	—	70	—	35	—	23	33 $\frac{1}{3}$	11	66 $\frac{2}{3}$	2	70	—	39
120	—	90	—	60	—	30	—	20	—	10	—	2	30	—	33 $\frac{1}{3}$
100	—	75	—	50	—	25	—	16	66 $\frac{2}{3}$	8	33 $\frac{1}{3}$	1	92	—	28
80	—	60	—	40	—	20	—	13	33 $\frac{1}{3}$	6	66 $\frac{2}{3}$	1	54	—	22
60	—	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	16	—	17
50	—	37	50	25	—	12	50	8	33 $\frac{1}{3}$	4	16 $\frac{2}{3}$	—	96	—	13
40	—	30	—	20	—	10	—	6	66 $\frac{2}{3}$	3	33 $\frac{1}{3}$	—	77	—	11
36	—	27	—	18	—	9	—	6	—	3	—	—	70	—	10
32	—	24	—	16	—	8	—	5	33 $\frac{1}{3}$	2	66 $\frac{2}{3}$	—	68	—	9
28	—	21	—	14	—	7	—	4	66 $\frac{2}{3}$	2	33 $\frac{1}{3}$	—	54	—	7 $\frac{1}{2}$
24	—	18	—	12	—	6	—	4	—	2	—	—	46	—	6 $\frac{1}{2}$
20	—	15	—	10	—	5	—	3	33 $\frac{1}{3}$	1	66 $\frac{2}{3}$	—	39	—	5 $\frac{1}{2}$
18	—	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	—	12	—	8	—	4	—	2	66 $\frac{2}{3}$	1	33 $\frac{1}{3}$	—	31	—	4 $\frac{1}{2}$
14	—	10	50	7	—	3	50	2	33 $\frac{1}{3}$	1	16 $\frac{2}{3}$	—	27	—	4
12	—	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 $\frac{1}{2}$
10	—	7	50	5	—	2	50	1	66 $\frac{2}{3}$	—	83 $\frac{1}{3}$	—	19	—	3
8	—	6	—	4	—	2	—	1	33 $\frac{1}{3}$	—	66 $\frac{2}{3}$	—	15 $\frac{1}{2}$	—	2
6	—	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$
4	—	3	—	2	—	1	—	—	66 $\frac{2}{3}$	—	33 $\frac{1}{3}$	—	7 $\frac{1}{2}$	—	1
2	—	1	50	1	—	—	50	—	33 $\frac{1}{3}$	—	16 $\frac{2}{3}$	—	4	—	$\frac{1}{2}$

Zins-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3 1/2 %.							Zu 3 1/2 %.						
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat	
K	K	h	K	h	K	h	K	K	h	K	h	K	h
10	—	80	—	15	—	2 1/2	10	—	35	—	17 1/2	—	1 11/12
15	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	15	—	52 1/2	—	26 1/4	—	4 3/4
20	—	60	—	30	—	5	20	—	70	—	35	—	5 5/8
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	25	—	87 1/2	—	43 3/4	—	7 1/4
30	—	90	—	45	—	7 1/2	30	1	5	—	52 1/2	—	8 3/4
35	1	5	—	52 1/2	—	8 1/4	35	1	22 1/2	—	61 1/4	—	10 3/4
40	1	20	—	60	—	10	40	1	40	—	70	—	11 3/4
50	1	50	—	75	—	12 1/2	50	1	75	—	87 1/2	—	14 1/2
60	1	80	—	90	—	15	60	2	10	1	5	—	17 1/2
70	2	10	1	25	—	17 1/2	70	2	45	1	22 1/2	—	20 1/2
80	2	40	1	35	—	20	80	2	80	1	40	—	23 1/4
90	2	70	1	45	—	22 1/2	90	3	15	1	57 1/2	—	26 1/4
100	3	—	1	50	—	25	100	3	50	1	75	—	29 1/4
200	6	—	3	—	—	50	200	7	—	3	50	—	58 1/2
300	9	—	4	50	—	75	300	10	50	5	25	—	87 1/2
400	12	—	6	—	1	—	400	14	—	7	—	1	16 1/2
500	15	—	7	50	1	25	500	17	50	8	75	2	4 1/2
600	18	—	9	—	1	50	600	21	—	10	50	1	7 1/2
700	21	—	10	50	1	75	700	24	50	12	25	2	8 1/2
800	24	—	12	—	2	25	800	28	—	14	—	2	33 1/2
900	27	—	13	50	2	50	900	31	50	15	75	2	62 1/2
1000	30	—	15	—	2	50	1000	35	—	17	50	2	91 1/2
2000	60	—	30	—	5	—	2000	70	—	35	—	5	83 1/2
5000	150	—	75	—	12	50	5000	175	—	85	50	14	58 1/2

Zu 4 %.							Zu 4 1/2 %.						
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat	
K	K	h	K	h	K	h	K	K	h	K	h	K	h
10	—	40	—	20	—	3 1/2	10	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4
15	—	60	—	30	—	5	15	—	67 1/2	—	33 1/2	—	5 1/2
20	—	80	—	40	—	6 1/2	20	—	90	—	45	—	7 1/2
25	1	—	—	50	—	7 1/2	25	1	12 1/2	—	56 1/2	—	9 1/2
30	1	20	—	60	—	10	30	1	35	—	67 1/2	—	11 1/2
35	1	40	—	70	—	11 1/2	35	1	57 1/2	—	78 1/2	—	13 1/2
40	1	60	—	80	—	13 1/2	40	1	80	—	90	—	15
50	2	—	1	—	—	16 1/2	50	2	25	1	12 1/2	—	18 1/2
60	2	40	1	20	—	20	60	2	70	1	35	—	22 1/2
70	2	80	1	40	—	23 1/2	70	3	15	1	57 1/2	—	26 1/4
80	3	—	1	60	—	26 1/2	80	3	60	1	80	—	30
90	3	60	1	80	—	30	90	4	5	2	2 1/2	—	33 1/2
100	4	—	2	—	—	33 1/2	100	4	50	2	25	—	37 1/2
200	8	—	4	—	—	66 1/2	200	9	—	4	50	—	75
300	12	—	6	—	1	—	300	13	50	6	75	1	12 1/2
400	16	—	8	—	1	33 1/2	400	18	—	9	—	1	50
500	20	—	10	—	1	66 1/2	500	22	50	11	25	1	87 1/2
600	24	—	12	—	2	—	600	27	—	13	50	2	25
700	28	—	14	—	2	33 1/2	700	31	50	15	75	2	62 1/2
800	32	—	16	—	2	66 1/2	800	36	—	18	—	3	—
900	36	—	18	—	3	—	900	40	50	20	25	3	37 1/2
1000	40	—	20	—	3	33 1/2	1000	45	—	22	50	3	75
2000	80	—	40	—	6	66 1/2	2000	90	—	45	—	7	50
5000	200	—	100	—	16	66 1/2	5000	225	—	112	50	18	75

Zu 5 %.							Zu 6 %.						
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat	
K	K	h	K	h	K	h	K	K	h	K	h	K	h
10	—	50	—	25	—	4 1/2	10	—	60	—	30	—	5
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	15	—	90	—	45	—	7 1/2
20	—	100	—	50	—	8 1/2	20	1	20	—	60	—	10
25	1	25	—	62 1/2	—	10 1/4	25	1	50	—	75	—	12 1/2
30	1	50	—	75	—	12 1/2	30	1	80	—	90	—	15
35	1	75	—	87 1/2	—	14 1/4	35	2	10	1	5	—	17 1/2
40	2	—	1	—	—	16 1/2	40	2	40	1	20	—	20
50	2	50	1	25	—	20 1/2	50	3	—	1	50	—	25
60	3	—	1	50	—	25	60	3	60	1	80	—	30
70	3	50	1	75	—	29 1/2	70	4	20	2	10	—	35
80	4	—	2	—	—	33 1/2	80	4	80	2	40	—	40
90	4	50	2	25	—	37 1/2	90	5	40	2	70	—	45
100	5	—	2	50	—	41 1/2	100	6	—	3	—	—	50
200	10	—	5	—	—	83 1/2	200	12	—	6	—	1	—
300	15	—	7	50	1	25	300	18	—	9	—	1	50
400	20	—	10	—	1	66 1/2	400	24	—	12	—	2	—
500	25	—	12	50	2	8 1/2	500	30	—	15	—	2	50
600	30	—	15	—	2	50	600	36	—	18	—	3	—
700	35	—	17	50	2	91 1/2	700	42	—	21	—	3	50
800	40	—	20	—	3	33 1/2	800	48	—	24	—	4	—
900	45	—	22	50	3	75	900	54	—	27	—	4	50
1000	50	—	25	—	4	16 1/2	1000	60	—	30	—	5	—
2000	100	—	50	—	8	33 1/2	2000	120	—	60	—	10	—
5000	250	—	125	—	20	33 1/2	5000	300	—	150	—	25	—

Tabelle für die Tageberechnung.

Die Zahl gibt an der wievielte Tag im Jahre jedes Datum ist.

Bei der Zinsenberechnung ist die eine Zahl von der anderen abzugeben, um den gesuchten Zeitraum zu finden.

Das Jahr zu 360 Tagen.

Das Jahr zu 365 Tagen.

Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	1	31	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331	1	1	32	60	91	121	152	182	213	244	274	305	335
2	2	32	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332	2	2	33	61	92	122	153	183	214	245	275	306	336
3	3	33	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333	3	3	34	62	93	123	154	184	215	246	276	307	337
4	4	34	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334	4	4	35	63	94	124	155	185	216	247	277	308	338
5	5	35	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335	5	5	36	64	95	125	156	186	217	248	278	309	339
6	6	36	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336	6	6	37	65	96	126	157	187	218	249	279	310	340
7	7	37	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337	7	7	38	66	97	127	158	188	219	250	280	311	341
8	8	38	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338	8	8	39	67	98	128	159	189	220	251	281	312	342
9	9	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339	9	9	40	68	99	129	160	190	221	252	282	313	343
10	10	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340	10	10	41	69	100	130	161	191	222	253	283	314	344
11	11	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341	11	11	42	70	101	131	162	192	223	254	284	315	345
12	12	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342	12	12	43	71	102	132	163	193	224	255	285	316	346
13	13	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343	13	13	44	72	103	133	164	194	225	256	286	317	347
14	14	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344	14	14	45	73	104	134	165	195	226	257	287	318	348
15	15	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345	15	15	46	74	105	135	166	196	227	258	288	319	349
16	16	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346	16	16	47	75	106	136	167	197	228	259	289	320	350
17	17	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347	17	17	48	76	107	137	168	198	229	260	290	321	351
18	18	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348	18	18	49	77	108	138	169	199	230	261	291	322	352
19	19	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349	19	19	50	78	109	139	170	200	231	262	292	323	353
20	20	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350	20	20	51	79	110	140	171	201	232	263	293	324	354
21	21	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351	21	21	52	80	111	141	172	202	233	264	294	325	355
22	22	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352	22	22	53	81	112	142	173	203	234	265	295	326	356
23	23	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353	23	23	54	82	113	143	174	204	235	266	296	327	357
24	24	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354	24	24	55	83	114	144	175	205	236	267	297	328	358
25	25	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355	25	25	56	84	115	145	176	206	237	268	298	329	359
26	26	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356	26	26	57	85	116	146	177	207	238	269	299	330	360
27	27	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357	27	27	58	86	117	147	178	208	239	270	300	331	361
28	28	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358	28	28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	332	362
29	29	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359	29	29	88	119	149	180	210	241	272	302	333	363	
30	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	30	30	89	120	150	181	211	242	273	303	334	364	
													31	31	90		151		212	243		304		365	

Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittlung der Zinsen bei Berechnung von $1\frac{1}{8}\%$ — $12\frac{1}{2}\%$ für das Jahr zu 360 Tagen.

Man findet das Zinsprodukt, indem man das Kapital mit der Zeit (den Tagen) multipliziert und durch den Divisor des Zinsfußes dividiert.

$$\frac{G \times T}{D} \quad \text{oder} \quad \frac{G \times \% \times T}{36000}$$

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
$1\frac{1}{8}$	288000	$2\frac{1}{2}$	14000	6	6000	$9\frac{1}{2}$	3790
$1\frac{1}{4}$	144000	3	12000	$6\frac{1}{2}$	5538	10	3600
$1\frac{1}{2}$	72000	$3\frac{1}{2}$	10286	7	5143	$10\frac{1}{2}$	3429
$\frac{3}{4}$	48000	4	9000	$7\frac{1}{2}$	4800	11	3273
1	36000	$4\frac{1}{2}$	8000	8	4500	$11\frac{1}{2}$	3131
$1\frac{1}{2}$	24000	5	7200	$8\frac{1}{2}$	4235	12	3000
2	18000	$5\frac{1}{2}$	6546	9	4000	$12\frac{1}{2}$	2880

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Amortisationsquotentafel zur Berechnung der Amortisationsquoten. *)

Welche Jahresquote ist zu entrichten, um ein Darlehen oder einen Kostenaufwand von x K innerhalb x Jahren mit x prozentigen Zinsen zu tilgen?
 B. B. Ein Darlehenskapital von K 10.000 zu 4% Zinsen soll innerhalb 20 Jahren getilgt werden. Welches ist die entfallende Jahresquote?

Der Amortisationsfaktor ist nach der untenstehenden Tabelle: Zinsfuß 4%, Amortisationsdauer 20 Jahre = 0.07358 K.
 Der 100fache Amortisationsfaktor ergibt den Zinsfuß, nach welchem die Verzinsung des Darlehens oder Kostenaufwandes bei gleichzeitiger Tilgung desselben innerhalb der Amortisationsfrist erfolgt:

$$0.07358 \times 100 = 7.358\%$$

Und zwar: Verzinsung 4% — Tilgung 3.358% — Kapital K 10.000 $\times$ 7.358% = 735 K 80 h als Jahresquote.

Amor- tisations- dauer Jahre	Z i n s f u ß						
	2	2½	3	3½	4	4½	5
	P r o z e n t						
1	1.02000	1.02500	1.03000	1.03500	1.04000	1.04500	1.05000
2	0.51505	0.51882	0.52261	0.52639	0.53020	0.53395	0.53781
3	0.34675	0.35014	0.35352	0.35693	0.36036	0.36379	0.36720
4	0.26262	0.26581	0.26903	0.27225	0.27550	0.27874	0.28201
5	0.21216	0.21525	0.21836	0.22148	0.22464	0.22779	0.23098
6	0.17853	0.18155	0.18460	0.18768	0.19076	0.19388	0.19701
7	0.15451	0.15750	0.16051	0.16355	0.16660	0.16970	0.17282
8	0.13651	0.13947	0.14246	0.14548	0.14853	0.15161	0.15472
9	0.12252	0.12546	0.12844	0.13145	0.13449	0.13757	0.14069
10	0.11132	0.11426	0.11723	0.12024	0.12329	0.12638	0.12951
11	0.10218	0.10511	0.10808	0.11110	0.11415	0.11725	0.12039
12	0.09456	0.09749	0.10046	0.10349	0.10655	0.10967	0.11283
13	0.08812	0.09105	0.09403	0.09706	0.10015	0.10327	0.10645
14	0.08260	0.08554	0.08853	0.09157	0.09467	0.09782	0.10102
15	0.07783	0.08077	0.08377	0.08682	0.08994	0.09312	0.09634
16	0.07365	0.07660	0.07961	0.08268	0.08582	0.08901	0.09227
17	0.06990	0.07293	0.07595	0.07905	0.08220	0.08542	0.08870
18	0.06670	0.06967	0.07271	0.07582	0.07899	0.08224	0.08554
19	0.06379	0.06676	0.06981	0.07294	0.07614	0.07941	0.08275
20	0.06115	0.06415	0.06721	0.07036	0.07358	0.07688	0.08025
21	0.05878	0.06179	0.06487	0.06804	0.07128	0.07462	0.07799
22	0.05663	0.05965	0.06274	0.06593	0.06920	0.07254	0.07597
23	0.05467	0.05770	0.06081	0.06402	0.06731	0.07068	0.07413
24	0.05287	0.05591	0.05904	0.06227	0.06559	0.06898	0.07247
25	0.05122	0.05427	0.05743	0.06067	0.06401	0.06743	0.07095
26	0.04970	0.05277	0.05594	0.05921	0.06257	0.06602	0.06957
27	0.04830	0.05138	0.05456	0.05785	0.06124	0.06472	0.06829
28	0.04699	0.05009	0.05329	0.05660	0.06001	0.06352	0.06711
29	0.04578	0.04889	0.05212	0.05560	0.05888	0.06242	0.06604
30	0.04465	0.04778	0.05102	0.05437	0.05784	0.06140	0.06504
31	0.04360	0.04664	0.05000	0.05337	0.05686	0.06045	0.06412
32	0.04261	0.04557	0.04905	0.05244	0.05595	0.05956	0.06328
33	0.04168	0.04466	0.04816	0.05157	0.05511	0.05874	0.06249
34	0.04082	0.04381	0.04732	0.05076	0.05432	0.05799	0.06167
35	0.04000	0.04320	0.04674	0.05000	0.05337	0.05727	0.06106
36	0.03923	0.04245	0.04580	0.04928	0.05296	0.05660	0.06044
37	0.03851	0.04174	0.04511	0.04861	0.05224	0.05599	0.05984
38	0.03782	0.04107	0.04446	0.04798	0.05163	0.05539	0.05929
39	0.03717	0.04043	0.04385	0.04738	0.05106	0.05485	0.05877
40	0.03656	0.03983	0.04326	0.04682	0.05053	0.05434	0.05829
41	0.03597	0.03927	0.04271	0.04630	0.05001	0.05386	0.05781
42	0.03542	0.03873	0.04219	0.04580	0.04954	0.05342	0.05740
43	0.03489	0.03822	0.04169	0.04532	0.04908	0.05299	0.05701
44	0.03439	0.03773	0.04123	0.04487	0.04866	0.05259	0.05661
45	0.03391	0.03727	0.04078	0.04445	0.04827	0.05219	0.05625
46	0.03345	0.03683	0.04036	0.04405	0.04789	0.05184	0.05595
47	0.03302	0.03641	0.03996	0.04367	0.04751	0.05150	0.05562
48	0.03260	0.03600	0.03958	0.04330	0.04718	0.05118	0.05533
49	0.03220	0.03562	0.03921	0.04297	0.04685	0.05088	0.05504
50	0.03183	0.03526	0.03886	0.04263	0.04656	0.05061	0.05477
51	0.03146	0.03490	0.03854	0.04232	0.04627	0.05023	0.05453
52	0.03111	0.03458	0.03822	0.04203	0.04600	0.05007	0.05429
53	0.03077	0.03426	0.03791	0.04174	0.04573	0.04982	0.05408
54	0.03045	0.03395	0.03763	0.04147	0.04546	0.04959	0.05387
55	0.03014	0.03366	0.03735	0.04121	0.04524	0.04939	0.05367
56	0.02985	0.03337	0.03708	0.04097	0.04500	0.04918	0.05348
57	0.02956	0.03310	0.03683	0.04074	0.04478	0.04899	0.05330
58	0.02928	0.03284	0.03659	0.04051	0.04458	0.04880	0.05314
59	0.02902	0.03259	0.03636	0.04028	0.04438	0.04862	0.05298
60	0.02877	0.03235	0.03613	0.04009	0.04418	0.04845	0.05282
61	0.02852	0.03212	0.03592	0.03990	0.04402	0.04829	0.05269
62	0.02829	0.03190	0.03572	0.03970	0.04386	0.04814	0.05256
63	0.02806	0.03169	0.03552	0.03953	0.04369	0.04800	0.05243
64	0.02784	0.03148	0.03533	0.03936	0.04354	0.04786	0.05230
65	0.02763	0.03129	0.03514	0.03920	0.04339	0.04773	0.05219

*) Vom Forstrate Karl Dreyhann.

Die österreichische Kronen- oder Goldwährung.

Laut kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, hat die mit Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128–133, festgesetzte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der bisherigen österreichischen Währung zu gelten, und die gesamte Berechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Kassen und Ämter in der Kronenwährung zu erfolgen. Die Vorschriften für die Zollbemessung und Zollzahlung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Alle Bücher und Rechnungen sind in der Kronenwährung zu führen.

Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillör).

An Münzen bestehen: Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen, dann Dukaten; an Silbermünzen Ein- und Fünfkronenstücke und Levantiner Taler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünzen 2- und 1-Hellerstücke.

Die Einkronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. 1 kg Münzgold (legiert) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 6.775067 g Raubgewicht und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3.3875388 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Die 20-Kronenstücke haben einen Durchmesser von 21 mm, die 10-Kronenstücke einen solchen von 19 mm. Die Aversseite zeigt das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, die Reversseite einen solchen der Wertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abkürzung die Umschrift Franciscus Iosephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passiergewicht für 20 Kronen ist 6.74 g, für 10 Kronen 3.37 g.

Goldmünzen, welche das Passiergewicht nicht besitzen, sind minderwertig.

Die Dukaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81¹⁰⁰ Stück aus 1 Wr. Mark Feingold (0.280668 kg) 0.986111 fein.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 kg Münzsilber werden 41¹/₂ Fünf-Kronenstücke mit einem Rohgewichte von 24 g pro Stück ausgeprägt. Durchmesser 23 mm. — Levantiner Taler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Taler 0.833 fein.

Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 Kilogramm Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke ausgeprägt. Die Ein-Kronenstücke haben ein Gewicht von 5 g.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus 1 kg Nickel werden 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller ausgeprägt. Der Durchmesser beträgt 21, beziehungsweise 19 mm.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink hergestellt. 1 kg Legierung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

Bei Staats- und öffentlichen Kassen werden 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Nickel und 1 Krone in Bronze entgegzunehmen.

Außer der vorstehend angeführten Kronenwährung in Münzen sind zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen.

Die infolge der Ausgabe von neuen Zehn-Kronennoten (mit dem Datum 2. Jänner 1904) zur Einziehung gelangenden Zehn-Kronennoten mit dem Datum 31. März 1900 werden ab 28. Februar 1907 (bis längstens 1913) nur mehr durch die Österr.-ungar. Bank eingelöst.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen.

Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere zu multiplizieren.

Barren (ungeprägtes Gold) ist die österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

In- und ausländische Münzen.

A. Goldmünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen
Europa:				Niederlande			
Belgien	wie Frankreich	—	—		doppelte Wilhelmsd'or à 20 Gulden ¹⁾	13.440	39.67 ₂
Bulgarien	Peba (Francs-)Stücke ²⁾	—	—		einfache Wilhelmsd'or à 10 Gulden ¹⁾	6.720	19.83 ₂
Chile	1 neuer Condor à 20 Pesos ³⁾	15.9761	48.03 ₂		halbe Wilhelmsd'or à 5 Gulden ¹⁾	3.360	9.91 ₂
Dänemark	5 Kronerstücke ¹⁾	2.2402	6.61 ₂	Norwegen			
Deutsches Reich	20 u. 10 Kroner Stücke ¹⁾	—	—		wie Dänemark	—	—
	1 Reichs-Goldmünze à 5 Mark ¹⁾	1.9912	5.87 ₂	Österreich-Ungarn			
Frankreich	Reichs-Goldmünzen à 20 u. 10 Mark ¹⁾	—	—		1 Franz-Josephsd'or wie 20 Francs Stücke ¹⁾	6.4516	19.04 ₂
	5 Francs Stücke ¹⁾	1.6129	4.76 ₂		1/2 Franz-Josephsd'or wie 10 Francs Stücke ¹⁾	3.2258	9.52 ₂
Griechenland	100, 50, 20 u. 10 Francs Stücke ¹⁾	—	—		1 vierfacher Dukaten ²⁾	13.9635	45.16 ₂
	Drachmen (Francs-)Stücke ¹⁾	—	—		1 Dukaten ²⁾	3.4909	11.29 ₂
Großbritannien und Irland	1 Sovereign-Stück = 1 l. Sterling ¹⁾	7.9880	24.017		1 Goldmünze à 20 K ¹⁾	6.775067	20.00
	1/2 Sovereign-Stück = 10 Shilling ¹⁾	3.9940	12.008		1 Goldmünze à 10 K ¹⁾	3.387534	10.00
Italien	5 u. 2 Sovereign-Stücke Lire (Francs-)Stücke ¹⁾	—	—	Portugal			
	wie Österreich	—	—		1 Milreis-Stück à 1000 Reis ²⁾	1.7735	5.32 ₂
Liechtenstein	wie Belgien u. Deutsches Reich	—	—		5 u. 2 Milreis Stücke ¹⁾	—	—
Luxemburg	wie Frankreich	—	—		1 Corva à 10 Milreis ¹⁾	—	—
Monaco	wie Österreich	—	—	Rumänien			
Montenegro	wie Österreich	—	—		Lei (Francs-)Stücke ²⁾	—	—
					1 Imperial à 10 alte Gold-Rubel = 15 neue Gold-Rubel ¹⁾	12.90388	38.09 ₂
					1/2 Imperial à 5 alte Gold-Rubel = 7 1/2 neue Gold-Rubel ¹⁾	6.4519	19.04 ₂

¹⁾ Wie Frankreich. ²⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ³⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4–16.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio
San Marino	wie Italien	—	—	Mexiko	1 Onza à 16 Pesos ¹⁾	27.064	77.67 ₄
Schweden	wie Dänemark	—	—		1 Peso (mexikan. Dollar oder Piaster à 10 Cen- tabos ²⁾)	1.692	4.85 ₄
Schweiz	Franken oder Francs Stüde ³⁾	—	—	Paraguay	1 Peso à 100 Centabos ¹⁾ = 5 Francs-Stüde ²⁾	—	—
Serbien	Dinare (Frk.) Stüde ³⁾	—	—	Pern	1, 10, 5 u. 2 Soles-St. 1 Sol = 5 Francs ²⁾	—	—
Spanien	Pesetas (Frk.) Stüde ³⁾	—	—	Uruguay	1 Doblón à 10 Pesos à 100 Centimos ¹⁾	16.970	51.04 ₄
Türkei	1 Fäsilik (Mediatie) à 100 Piafter ²⁾	7.216	21.8	Venezuela	1 Bolivar ²⁾ (Francs- Stüde ³⁾)	—	—
	1/2 Fäsilik (Gulit)	—	10.84	Vereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar à 100 Cents ¹⁾ 3 u. 1/2 Dollar-Stüde ²⁾ halber Eagle à 5 Doll. einfach. Eagle à 10 Dol- lars ¹⁾	1.672 8.359 16.718	4.93 ₄ 24.67 ₄ 49.85 ₄
	1/4 Fäsilik (Mistur)	—	5.42				
	Afrika:				Asien:		
Abessinien	wie ägyptische Münzen	—	—	Afghanistan	wie Persien, Indien und Arabien (Türfel)	—	—
Ägypten	nebst den türkischen Münzen 1 ägypt. Pfund à 100 Piafter ¹⁾	8.5	24.39 ₄	Britisch- Indien	1 Mohur à 15 Rupien- Stüde ²⁾	11.664	35.06 ₄
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—		10 u. 5 Rupien-Stüde ²⁾ 20 neue Yen à 100 Sen ¹⁾ 10, 5, 2 u. 1 Yen-Stüde ¹⁾ 1 Yen neuer Prägung = 1/2 Yen alter Prägung	16.667	49.20
Liberia	wie Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	Japan		—	—
Sanzibar	wie ägyptische Münzen u. Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
	Amerika:			Persien	1 Toman ca. 10 Francs ²⁾ 1/2 Toman ²⁾	3.206	.52
Argentinische Republik	1 Onza ¹⁾	25.000	71.75				
Brazilien	1 Peso = 5 Francs ²⁾	—	—		Australien:		
	1 Brasil. Coroa à 20 Milreis à 1000 Reis 10 u. 5 Milreis-Stüde ¹⁾	17.980	53.90 ₄		wie Frankreich	—	—
Chile	1 neuer Condo à 20 Pesos ¹⁾	15.976	48.03 ₄		siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
	10 u. 5 Peso-Stüde ¹⁾	—	—		wie Vereinigte Staaten von Amerika	—	—
Kolumbia	1 Onza à 20 Colombia- nos à 100 Centabos = 100 Francs ²⁾	—	—	Gesellschafts- Inseln			
Ecuador	wie Frankreich	—	—	Kolonien			
Haiti	wie Spanien	—	—	Sandwich- Inseln			
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—				

B. Silbermünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um- laufs- Wert in Kronen ohne Agio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um- laufs- Wert in Kronen ohne Agio
	Europa:						
Belgien	wie Frankreich	—	—	Groß- britannien und Irland	1 Krone = 1/4 P. = 5 Schilling ²⁾	38.2759	6.00 ₄
Bulgarien	5 Lew (Francs ¹⁾)	25.000	2.15		1/2 Krone = 2 1/2 Schilling ²⁾	14.1879	3.00 ₄
	2, 1, 1/2, 1/3 Lew ²⁾	—	—		1 Florin à 2 Schil- ling ²⁾	11.3104	2.40 ₄
	1 Leva (Franc) à 100 Stotinki	—	—		1 Schilling à 12 Pence ²⁾	5.6562	1.20 ₄
Dänemark	2, 1, 1/2, 1/4, 1/10 Kroner-Stüde ²⁾	—	—		1/2 Schilling ²⁾	2.8276	0.60
	1 Kroner (à 100 Dre)	7.5	1.32 ₄		4, 3, 2 Pence- Stüde ¹⁾	—	—
Deutsches Reich	1 Mark à 100 Pfennige	5.556	1.17 ₄	Italien	1 Penny ²⁾	0.4715	0.10
	5, 2, 1/2 u. 1/4 Mark	—	—		5, 2, 1, 1/2 u. 1/4 Lire (Frk.) ²⁾	—	—
	1 Taler (Vereins- taler = 3 Mark ¹⁾)	18.519	3.52 ₄		1 Lira à 100 Cen- tesimi	—	—
Frankreich	1 Franc à 100 Cen- times ¹⁾	5.000	0.95 ₄	Liechtenstein	wie Österreich	—	—
	5 Francs ¹⁾	25.000	4.76 ₄	Luxemburg	wie Belgien und Deutsches Reich	—	—
	2, 1/2 u. 1/4 Francs ²⁾	—	—	Monaco	wie Frankreich	—	—
Griechenland	5 Drachmen (Frk.) ¹⁾	25.000	2.15	Montenegro	wie Österreich	—	—
	1 Drachme à 100 Lepta ²⁾	—	—	Niederlande	1 Rigsdaler à 2 1/2 fl. 1 fl. 100 Centes ¹⁾	25.000 10.000	4.95 ₄ 1.98 ₄
	2, 1/2 u. 1/4 Drach- men ²⁾	—	—		1/2 fl. ¹⁾	5.000	0.99 ₄
					25, 10 u. 5 Cents- Stüde ¹⁾	—	—

*) Wie Frankreich. **) Marktwert ist berechnet zum Silberkurs: 1 Unze Standard (= 27 1/2 Pence) oder 1 kg Feinsilber (= K 95.65). ¹⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. ³⁾ Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Ränder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um- laufs- wert in Kronen ohne Agio	Wart- *)	Ränder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um- laufs- wert in Kronen ohne Agio	Wart- *)
Nordwegen	wie Dänemark	—	—	—					
Österreich-Ungarn	1 Maria-Theresien-Taler ¹⁾	28·067	—	2·23 ₂	Argentinien	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15
	1 H. à 100 Kreuzer ¹⁾	12·346	2·00	—	Bolivia	1 Bolivianer (Peso) = 5 Francs ¹⁾	23·000	—	2·15
	1 Pfund-Stück ¹⁾	24·000	5·00	—		1 Bolivianer à 100 Centavos	—	—	—
Portugal	1 Krone-Stück à 100 Heller	5·000	1·00	—		$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ u. $\frac{1}{20}$ Bolivianer-Stück ¹⁾	—	—	—
	1 Lobre-Stück à 100 Reis ¹⁾	2·500	—	0·21 ₂	Chile	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15
Rumänien	5, 2 u. $\frac{1}{2}$ Lobre-Stück ¹⁾	—	—	—	Columbia	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15
	5 Lei (Frk.) ¹⁾	25·000	—	2·15	Ecuador	Sucré (Peso) = 5 Francs à 100 Centavos ¹⁾	25·000	—	2·15
	1 L. u. à 100 Bani ¹⁾	—	—	—		$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ u. $\frac{1}{20}$ Sucré-Stück ¹⁾	—	—	—
Rußland	1 Rubel à 100 Kopeken ¹⁾	19·996	2·53 ₂	—	Haiti Kolonie	wie Spanien	—	—	—
	$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ Rubel ¹⁾	—	—	—	Mexiko	siehe bezügl. Länder in Europa.	—	—	—
San Marino	wie Italien	—	—	—		1 Peso (1 mexik. Dollar oder Piaster) à 100 Centavos ¹⁾	27·073	—	2·33 ₂
Schweden	wie Dänemark	—	—	—		$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ u. $\frac{1}{20}$ Piaster-Stück ¹⁾	—	—	—
Schweiz	wie Frankreich	—	—	—	Paraguay	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15
Serbien	5 Dinars-Stücke (Frk.) ¹⁾	25·000	—	2·15	Peru	1 Sol = 5 Francs à 100 Centavos ¹⁾	25·000	—	2·15
	1 Dinar Stück à 100 Para ¹⁾	—	—	—	Uruguay	1 neuer Peso à 100 Centimos ¹⁾	25·000	—	2·15
	2, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{5}$ Dinar-Stück ¹⁾	—	—	—	Venezuela	1 Peso = 5 Francs (Bolivars)	25·000	—	2·15
Spanien	1 Peso = 5 Pesetas (Frk.) ¹⁾	25·000	—	2·15	Vereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar à 100 Cents ¹⁾	26·730	4·95 ₂	—
	1 Peseta à 100 Centimos oder 4 Reales ¹⁾	—	—	—		$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Dollar-Stück ¹⁾	—	—	—
	2, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{5}$ Pesetas-Stücke ¹⁾	—	—	—		Trade-Dollar ¹⁾	27·216	—	2·34
Türkei	1 Birmillik (Medjidji) à 20 Piaster ¹⁾	24·055	—	1·91	Afien:				
	1 Dillik à 10 Piaster ¹⁾	—	—	0·95 ₂	Alghanistan	wie Persien, Indien u. Arabien	—	—	—
	1 Beschik à 5 Piaster ¹⁾	—	—	0·47 ₂	China	1 Galtwan = Teht** à 100 Cash-Gewichtu. mexik. Dollar	37·788	—	3·61
	1 Filik à 2 Piaster ¹⁾	—	—	0·19 ₁		1 Yen à 100 Sen	26·956	—	2·32
	1 Geria (Piaster) à 40 Para ¹⁾	—	—	0·09 ₅	Japan	$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ u. $\frac{1}{20}$ Yen-Stück ¹⁾	—	—	—
	1 Jarimillik (halber Piaster) ¹⁾	—	—	0·04 ₅	Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa.	—	—	—
					Ostindien	1 Rupie à 16 Annas à 12 Pies ¹⁾	11·664	11·60	1·02 ₂
						2, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ u. $\frac{1}{20}$ Ruپیانه ¹⁾	—	—	—
					Persien	1 neuer Kran oder Dran (Franc) à 10 Senaar à 100 Dinar ¹⁾	5·000	—	0·4
						5, 2, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{5}$ Kran-Stück ¹⁾	—	—	—
					Siam	1 Tital	—	—	—
Afrika:					Australien:				
Abessinien	Ägyptische Münzen u. österr. Maria Taler	—	—	—		wie Frankreich	—	—	—
Ägypten	nebst dem österr. Maria Theresien-Taler 20 Piaster-Stück ¹⁾	28·000	—	2·23 ₂	Gesellschafts-Inseln	siehe bezügl. Länder in Europa.	—	—	—
	10, 5, 2, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{5}$ Piaster-Stück ¹⁾	—	—	—	Kolonien	wie Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	—
Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa.	—	—	—					
Liberia	wie Großbritannien und amerit. Dollar	—	—	—					
Marokko	1 Piaster à 15 Unzen ¹⁾	29·120	—	2·50 ₂	Sandwich-Inseln				
Tunis	wie Frankreich	—	—	—					
Banzibar	Ägyptische Münzen, österreich. Maria Theresien-Taler u. amerit. Dollar	—	—	—					

*) Marktwert ist berechnet zum Silber-Kurse: 1 Unze Standart (= 27½ Pence) oder 1 kg Feinsilber (= K 95.65). **) Canton- und der Shanghai-Zoll (Zoll) sind um circa 1 g (= 10 h) leichter. ¹⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. ³⁾ Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Vergleichende Tabelle der Geldwerte aller Länder.

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

Länder	Dänemark, Schweden u. Norwegen Kroner Öre	Deutsch- land Mark Pf.	England Sch. Pence	Frankreich*) Frcs. Lim.	Holland Flor. Gld.	Nord- amerika Doll. Gds.	Österreich- Ungarn Kr. Heller	Portugal Mitr. Rds.	Rußland Rubel Kop.	Türkei Piast. Para
Dänemark, Schweden und Norwegen.										
1 Krone = 100 Öre	—	1 12 ₃	1 2	1 4 ₃	— 67 ₅	— 26 ₅	1 32 ₄	— 225 ₅	— 52 ₁₀	6 15 ₅
Deutschland.										
1 Mark = 100 Pfennige	— 89	—	— 11 ₇₀	1 25	— 58 ₄	— 22 ₃	1 17 ₆	— 220 ₄₅	— 40 ₃₃	5 43
England.										
1 Pfund Sterling (£) = 20 Schilling à 12 Pence	17 42 ₇₅	20 43	—	25 —	11 76	4 62	24 1	4 504	9 46	111 47
Frankreich und die Länder der Frankenmährung*).										
1 Franc = 100 Centimes	— 63 ₇₅	— 80	— 9 ₄	—	— 47	— 18 ₅	— 95 ₂	— 178 ₂₃	— 37 ₃₃	4 18
Holland.										
1 Florin = 100 Centimes	1 43 ₂	1 70	1 8 ₄	2 10	—	— 39 ₂₃	1 98 ₄	— 379	— 78 ₇	9 18 ₇₅
Nord-Amerika.										
1 Dollar = 100 Cents	3 77 ₆₇	4 19 ₆	4 2	5 18	2 54 ₄₃	—	4 98 ₆	— 928	1 94 ₂₃	24 11
Österreich-Ungarn.										
1 Krone = 100 Heller	— 75 ₆	— 85	— 10	1 05	— 50	— 20 ₂₃	—	— 157 ₆₉	— 39 ₇₇	4 20
Portugal.										
1 Milreis = 1000 Rees	4 3	4 53 ₆	4 5 ₂₇	5 61	2 68 ₂₃	1 3 ₅	5 33	—	2 10	24 39 ₂₃
Rußland.										
1 Rubel = 100 Kopeken	1 92	2 16	2 1 ₄₀	2 70	1 27	— 51 ₄₆	2 53 ₃	— 476	—	11 70
Türkei.										
1 Piaster = 40 Para	— 15 ₃₅	— 18 ₄₆	— 2	— 22 ₄₆	— 10 ₂₃	— 4 ₂₃	— 22	— 40	— 8 ₁₅	—

*) Die Frankenmährung haben: Belgien 1 Franc = 100 Centimes; Bulgarien 1 Lew = 100 Stotinki; Griechenland 1 Drachme = 100 Lepta; Italien 1 Lira = 100 Centesimi; Rumänien 1 Lei = 100 Bani; Schveys 1 Franken = 100 Centimes (Rappen); Serbien 1 Dinar = 100 Para; Spanien 1 Pesta = 100 Centimos.

Die metrischen Maße und Gewichte.

Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der k. k. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764 mm des Metro prototype (im französischen Staatsarchive zu Paris deponiert), befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkryhall, welches im luftleeren Raume gleich 999997-8 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototyp 15 Dekkination. Meterstab 0-000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0-000 000061 kg größer als das definitive Kilogramm.

Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm³ destillierten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Unterteilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Unterteilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = $\frac{1}{10}$, centi = $\frac{1}{100}$, milli = $\frac{1}{1000}$ und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Dekka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Einheiten, Unterteilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigelegt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursivschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).

Unterteilungen:

Das Dezimeter (dm) = $\frac{1}{10}$ Meter
 „ Zentimeter (cm) = $\frac{1}{100}$ Meter
 „ Millimeter (mm) = $\frac{1}{1000}$ Meter.

Vielfache:

Das Kilometer (km) = 1000 Meter

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.
 Einheit: das Quadratmeter (m²).

Unterteilungen:

Das Quadratdezimeter (dm²) = $\frac{1}{100}$ Quadratmeter
 „ Quadratzentimeter (cm²) = $\frac{1}{10000}$ Quadratmeter
 „ Quadratmillimeter (mm²) = $\frac{1}{1000000}$ Quadratmeter.

Vielfache:

Das Quadratkilometer (km²) = 1,000.000 Quadratmeter

b) Besondere Bodenflächenmaße:

Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.
 Vielfaches: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter = $\frac{1}{100}$ km².

C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.
 Einheit: das Kubikmeter (m³).

Unterteilungen:

Das Kubikdezimeter (dm³) = $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter
 „ Kubikzentimeter (cm³) = $\frac{1}{1000000}$ Kubikmeter
 „ Kubikmillimeter (mm³) = $\frac{1}{1000000000}$ Kubikmeter.

Vielfache:

Das Kubikkilometer (km³) = 1000000000 Kubikmeter

b) Besondere Höhlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.

Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdezimeter.

Unterteilungen:

Das Deziliter (dl) = $\frac{1}{10}$ Liter
 „ Zentiliter (cl) = $\frac{1}{100}$ Liter.

Vielfaches:

Der metrische Zentner (q) = 100 Kilogramm.
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg).

Unterteilungen:

Das Dekagramm (dg) = $\frac{1}{100}$ Kilogramm
 „ Gramm (g) = $\frac{1}{1000}$ Kilogramm
 „ Desigramm (dg) = $\frac{1}{10000}$ Kilogramm
 „ Centigramm (cg) = $\frac{1}{100000}$ Kilogramm
 „ Milligramm (mg) = $\frac{1}{1000000}$ Kilogramm.

Vielfaches:

Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

Längenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0-5279916 Br. Klaftern
 „ = 3 Fuß 1 Zoll $11\frac{2}{3}$ /₁₀₀ l.
 „ = 1-286077 Ellen
 1 Kilometer = 0-131823 österr. Meilen (Postmeilen)
 1 Zentimeter = 0-094913 Faust.

Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1-896484 Meter
 1 Fuß = 0-316081 „
 1 Elle = 0-777558 „
 1 österr. (Post-) Meile = 7-585936 Kilometer
 1 österr. (Post-) Meile = 0-7585936 Myriameter
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7-420438 Kilometer
 1 Faust = 10-53602 Zentimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.

1 □ Meter = 0-278036 □ Klafter
 1 „ = 10-00931 □ Fuß
 1 Ar = 27-80364 □ Klafter
 1 Hektar = 1-737727 österr. Joß

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Flächenmaße, alte auf neue.

1 □ Klafter	= 3-596652	□ Meter
1 □ Fuß	= 0-099907	
1 □ Linie	= 4-818	□ Millimeter
1 □ Zoll	= 6-938	□ Centimeter.
1 n.-öftr. Joch	= 57-54642	Ar
1 "	= 0-5754642	Hektar
1 öftr. □ Meile	= 0-5754642	□ Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.

1 Kubikmeter	= 0-146606	Kubikfasser
1 " "	= 31-66695	Kubikfuß.

Körpermaße, alte auf neue.

1 Kubikfasser	= 6-820992	Kubikmeter
1 Kubikfuß	= 0-03157867	Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.

1 Hektoliter	= 1-626365	W. Megen
Liter	= 0-01626365	W. Megen.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.

1 Wiener Megen	= 0-6148682	Hektoliter
1 " "	= 61-48682	Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.

1 Hektoliter	= 1-767129	W. Eimer
Liter	= 0-7068515	W. Maß.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.

1 W. Eimer	= 0-565890	Hektoliter
1 W. Maß	= 1-414724	Liter.

Gewichte, neue auf alte.

1 Tonne	= 1785-523	W. Pfund
1 Kilogramm	= 1-785523	W. Pfund
1 " "	= 1 Pfd. 25 ¹⁷ / ₁₀₀₀	Lot
1 " "	= 2	Pollpfund
1 " "	= 2-380697	Apotheker-Pfund
1 " "	= 3-562928	W. Mark Silbergewicht
1 Dekagramm	= 0-571367	W. Lot
1 Gramm	= 0-286459	Dufaten Goldgewicht
1 " "	= 4-855099	Wiener Karat
1 " "	= 0-06	Postlot.

Gewichte, alte auf neue.

1 W. Pfund	= 0-560060	Kilogramm
1 " Zentner	= 56-0060	
1 " Lot	= 1-750187	Dekagramm
1 Pollzintner	= 50	Kilogramm
1 Pollpfund	= 0-5	Kilogramm
1 Apotheker-Pfund	= 0-420045	Kilogramm
1 Gran (Apothekergewicht)	= 0-073	Gramm
1 Schapel	= 1-459	
1 Drachme	= 4-376	"
1 Unze	= 35-004	"
1 W. Mark Silbergew.	= 0-280668	Kilogramm
1 Dufaten Goldgewicht	= 3-490896	Gramm
1 Wiener Karat	= 0-205969	Gramm
1 Postlot	= 16-666667	Gramm.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.
 Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 el; ¹/₄ hl und die fortgesetzte Halbierung des l.
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dg und 5, 2 und 1 g.
 Für Gold- und Silberwaren und als Medizinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.
 Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 g und für Zentfimalwagen 1 dg.
 Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0-4 und 0-2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0-5, 0-2 0-1 kg repräsentieren.
 Als Probestreubemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Teile eines hl gleichkommt.
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Sekunde, 1 m hoch gehoben, festgesetzt.
 Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Salzkarometer und Gasmesser verwendet werden.
 Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Teile eines Äquatorialgrades, d. i. 1-855109 km und die im Schiffsverkehrsverkehre eingeführte Seefistonne bleibt un geändert.

Panzierung von Gold- und Silberwaren.

Für inländ. Geräte sind folgende Grade zulässig:

Gold Nr. 1, 980	Tausendteile für (22 Karat 0-06 Gran)	Silber Nr. 1, 950	Tausendteile für (15 Lot 3-6 Gran
" " 2, 840	" " (20 " 1-92	" " 2, 900	" " (14 " 7-2
" " 3, 750	" " (18 " —	" " 3, 600	" " (12 " 14-4
" " 4, 580	" " (13 " 11-04	" " 4, 750	" " (12 " —

Vergleichung der Thermometergrade.

Reaumur	Celsius	Fahrenheit	Reaumur	Celsius	Fahrenheit	Reaumur	Celsius	Fahrenheit	Reaumur	Celsius	Fahrenheit	Reaumur	Celsius	Fahrenheit
0	0-00	32-00	14	17-50	63-50	38	35-00	95-00	42	52-50	126-50	56	70-00	158-00
1	1-25	34-25	15	18-75	65-75	39	36-25	97-25	43	53-75	128-75	57	71-25	160-25
2	2-50	36-50	16	20-00	68-00	40	37-50	99-50	44	55-00	131-00	58	72-50	162-50
3	3-75	38-75	17	21-25	70-25	41	38-75	101-75	45	56-25	133-25	59	73-75	164-75
4	5-00	41-00	18	22-50	72-50	42	40-00	104-00	46	57-50	135-50	60	75-00	167-00
5	6-25	43-25	19	23-75	74-75	43	41-25	106-25	47	58-75	137-75	61	76-25	169-25
6	7-50	45-50	20	25-00	77-00	34	42-50	108-50	48	60-00	140-00	62	77-50	171-50
7	8-75	47-75	21	26-25	79-25	35	43-75	110-75	49	61-25	142-25	63	78-75	173-75
8	10-00	50-00	22	27-50	81-50	36	45-00	113-00	50	62-50	144-50	64	80-00	176-00
9	11-25	52-25	23	28-75	83-75	37	46-25	115-25	51	63-75	146-75	65	81-25	178-25
10	12-50	54-50	24	30-00	86-00	38	47-50	117-50	52	65-00	149-00	66	82-50	180-50
11	13-75	56-75	25	31-25	88-25	39	48-75	119-75	53	66-25	151-25	67	83-75	182-75
12	15-00	59-00	26	32-50	90-50	40	50-00	122-00	54	67-50	153-50	68	85-00	185-00
13	16-25	61-25	27	33-75	92-75	41	51-25	124-25	55	68-75	155-75	69	86-25	187-25

Maße und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.

Das metrische Maß- und Gewichts-System ist eingeführt in

Europa: in allen Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Rußland; in Amerika: in Südamerika (außer Britisch-Guyana), in Zentralamerika, Mexiko, Kuba, Portoriko, Haiti, in den französischen und portugiesischen Kolonien Westindiens; in Afrika und Asien: in den deutschen, französischen und portugiesischen Kolonien. In Großbritannien, Rußland und den vereinigten Staaten von Amerika ist seit einigen Jahren das Metermaß und Gewicht gestattet.

Staaten	Wertmaß		Längemaß		Flächenmaß		Getreidemaß		Flüssigkeitsmaß		Gewichtseinheit	
	Bezeichnung	mm	Bezeichnung	m	Bezeichnung	m ²	Bezeichnung		Bezeichnung	l	Bezeichnung	g
I. Europa.	Fuß (Foot)	318-85	Meile	7582-48	Zonne	5516-28	Zonn. 8 Sch.	139-120	Pott (1/12 c')	0-966	Pfund	500-00
	1/12 Fuß		1 Meile (Meile) = 5000 Faden (Faden)	1609-27	1 Acre = 4 Wood		1 Acre = 2 Roods		1 Barrel = 2 Half		Avoirdupois (Sandesgewicht)	
	1 Yard = 3 Foot (Fuß) = 36 Inches (Zoll)		4 Boies (Rood, Rood) = 40 Acres		1 Acre = 4 Wood		1 Acre = 2 Roods		1 Barrel = 2 Half		1 Ton (Zonne) = 20 Hundredweight (Gewicht) = 4 Quarters	
	1 Yard	914-40	1 Fourlong = 10 Chains	201-20	1 Acre = 4 Wood	4046-78	1 Acre = 2 Roods		1 Barrel = 2 Half		1 Pound = 16 Ounces (Unzen) = 16 Drachmes	
	1 Foot	304-80	1 Chain	20-12	1 Acre = 4 Wood		1 Acre = 2 Roods		1 Barrel = 2 Half		1 Pound = 7000 Grains oder 1 Hundredweight = 50-802 kg.	543-59
Rußland	1 Inch	25-40	1 Pole	5-08	1 Acre = 4 Wood		1 Acre = 2 Roods		1 Barrel = 2 Half		1 Ton = 1016-042 Kilogr.	
			1 Statue Mile = 1760 Yards	1609-3	1 Acre = 4 Wood		1 Acre = 2 Roods		1 Barrel = 2 Half		1 Ton = 1016-042 Kilogr.	
			1 Seemeile	1854-96	1 Acre = 4 Wood		1 Acre = 2 Roods		1 Barrel = 2 Half		1 Ton = 1016-042 Kilogr.	
					1 Acre = 4 Wood		1 Acre = 2 Roods		1 Barrel = 2 Half		1 Ton = 1016-042 Kilogr.	
					1 Acre = 4 Wood		1 Acre = 2 Roods		1 Barrel = 2 Half		1 Ton = 1016-042 Kilogr.	
II. Asien.	Fuß = 12 Zoll	304-80	Werst	1066-79	Deffätine	10925-20	Ardetwert = 8 Zich.	209-900	Medro = 10 Kruscha	12-299	Monneß = 1/16 Rang	3-78
III. Afrika.	Elchafu = 10 Elung	303-64	El = 36 Zichu	3985-17	Eljubo (Bu)	3-32	Elchoo = 10 Elung	1-814	Elchoo = 10 Elung	1-814	Agar Wound = 40 Elch	37324-20
IV. Amerika.	Foot (Foot)	304-80	Statue Mile	5564-85	Acre	4046-78	Ardeb = 6 Roudéss = 4 Roudéss = 12 Roudéss	197-750	Ardeb	197-750	1 Lta = 400 Drachmen	1335-92

Die Steuergesetze.

(Vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und Weise ihrer Einhebung in direkte und indirekte Steuern eingeteilt; die ersteren werden unmittelbar (direkt), die letzteren dagegen mittelbar (indirekt) eingehoben.

An der Spitze der direkten Steuern steht im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1898, R. G. Bl. Nr. 220, die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesamten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse progressiv mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Procente eingehoben wird.

Neben der Personal-Einkommensteuer sind als direkte Steuern die Ertragssteuern zu verzeichnen, u. zw.:

- a) die allgemeine Erwerbsteuer,
- b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,
- c) die Rentensteuer,
- d) die Personaleinkommensteuer,
- e) die Besoldungssteuer,
- f) die Realsteuern, u. zw. die: Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hausklassensteuer).

Von den Ertragssteuern wurden die Steuern sub a, b, c, d und e durch das citirte Gesetz neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Änderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung der Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensobjecten, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes.

Vonder allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind:

Alle Beamten, Angestellten und Besoldeten; die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind;

die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe;

die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung;

die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind.

Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner Geringsfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuerkommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfs-

arbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine spezielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbsteuerepflichtigen zerfallen in vier Klassen und zwar: I. Klasse mehr als 2000 K; II. Klasse mehr als 300 K; III. Klasse mehr als 60 K und IV. Klasse bis zu 60 K an jährlicher Steuer.

Befußt Bemessung werden Verwaltungsbezirke gebildet, als welche für die I. und II. Klasse die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Klasse die Städte und Industrieorte mit mehr als 20.000 Einwohner, im übrigen die politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuer-gesellschaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage des Vorjahres im vorhinein staatlich festzustellende Summe an allgemeiner Erwerbsteuer heißt das Gesellschaftskontingent. Alle Kontingente zusammen geben die Erwerbsteuerhauptsumme.

Innerhalb der Steuer-gesellschaften muß die denselben von der Steuerkontingentkommission zugewiesene Steuer-summe aufgeteilt werden. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß zuerst durch eigene Steuerkommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorstehende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuer-trägern jeder Steuer-gesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung entsprechender Steuer-satz bestimmt wird, hierauf die Schlusssumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Kontingente verglichen wird. Je nachdem ein Ueberschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet ein Repartitions- oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht von der Steuerkommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Steuer-Veranlagung findet von der Steuerkommission alle zwei Jahre, die Repartition dagegen alljährlich statt. Diese wird dem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittels Zahlungsauftrag bekannt gegeben.

Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuer-gesellschaft naturgemäß nicht eingereiht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundsätzen bemessen.

Die Erwerbsteuer ist mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuer-satz sich um 400 K erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch Postanweisungen der Postsparkasse verwendet werden, in welcher letzteren Fällen die genaueste Ausfüllung der Textkolonnen zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerraten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Exekution (Mahnung 14 Tage Exekutionsgebühr bis 2 K 10 h aufliegend; Pfändung und eventuell Transferierung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als kommunale Verzugszinsen berechnet.

Jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, sowie auch Jeder, welcher eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebseröffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welchem Behufe auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benutzt werden kann. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechtes geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbegesetzen auch das Steuerstrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer der Steueranmeldung ist eine „Steuererklärung“ gleichzeitig mit der Anmeldung oder im Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Druckform, sammt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung, ist bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erklärung kann bei der Steuerbehörde (im Wohnsitze) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Erwerbssteuererklärung ist nicht allein bei Beginn eines Geschäftes abzugeben, sondern ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung weder bei der Steuerbehörde noch bei der Steuerbehörde anmeldet, wird gemäß § 243, wegen Steuerverheimlichung bestraft.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Aufteilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steueraufteilung bei der Rücklegung eines oder des an-

deren Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuerkommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte einer Besichtigung unterzogen.

Zur Ermöglichung der gegenseitigen Kontrolle über die Bemessung der Erwerbssteuer sind Steuerregister eingeführt, und zwar Register für die bemessenen Steuerfälle für jede Steuergefellchaft und ferner Auszüge aus denselben für jede Gemeinde, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung) die Berufung bei der Steueradministration, bezw. Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Die Berufungen sind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Über Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsversöße gerichtet sind, entscheidet die Erwerbssteuer-Landeskommission. Gegen die Entscheidung der Letzteren steht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, betreffend der Zahlung, bezw. Verminderung der vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, doch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Übersiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbsinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Übersiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Löschung der Erwerbssteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebseinstellung; die bezügliche Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Löschung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so erfolgt auch die Löschung später. Die Herabsetzung der Erwerbssteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radikal oder sonstigen Realgewerben statt.

Im Falle einer wesentlichen Betriebsstörung, wie z. B. durch Tod oder Krankheit des Besitzers, Überschwemmung, Brand und ähnlicher außerordentlicher Umstände, kann mittelst motivierter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder teilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemaine Erwerbssteuer genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein gesetzliches Vorzugspfandrecht, und zwar für Rückstände bis 1½ Jahr ohne bürgerliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände dann, wenn die grundbürgerliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Wenn an einer Unternehmung mehrere Mit-eigentümer teilnehmen, so haften alle für die

Steuer zur ungeteilten Hand; die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen.

Von Wesenheit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Dieser besonderen Erwerbsteuer unterliegen vor allem die Aktienunternehmungen aller Art, dann die öffentlichen Unternehmungen, die Sparkassen, Vorschußkassen, endlich die Genossenschaftsunternehmungen und wechselseitigen Versicherungsanstalten.

Die Grundlage der Besteuerung bildet der steuerpflichtige Ertrag. Bei der Ermittlung desselben wird von den bilanzmäßigen Überschüssen der Unternehmung ausgegangen und eine Korrektur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Posten des Gewinn- und Verlustkontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Gewinn- und Verlustvorträge), oder bereits eine Verwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Investitionen, Erwerbsteuer, Geschenke u. s. w.) den bilanzmäßigen Überschüssen zu- oder abgerechnet werden. Aus dem bilanzmäßigen Überschusse können auch noch die Erträge grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objekte mit jenem Betrage ausgeschieden werden, mit welchem sie der Realsteuer unterworfen wurden. Selbstverständlich sind auch die Realsteuern samt allen Zuschlägen auszuschneiden. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erster Instanz, in deren Amtsbezirk der Sitz des Unternehmens liegt, bemessen. Der Bemessung wird das Bekenntnis des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt, welches alljährlich, und zwar 14 Tage nach der statutenmäßigen Genehmigung des Rechnungsabchlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der kompetenten Steuerbehörde unter Anschluß der vollständigen Bilanz, des Gewinn- und Verlustkontos und der etwa erstatteten Geschäftsberichte oder des Protokolles der Generalversammlung — insoweit sich daselbe auf den Geschäftsbericht bezieht — einzubringen ist.

Der Steuerpflichtige ist zur Erteilung aller Auskünfte und zur Einbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde zur Feststellung des Ertrages für notwendig findet. Zur Prüfung des Bekenntnisses können auch Sachverständige herangezogen werden.

Wer die Steuerbekenntnisse — auch wenn eine spezielle amtliche Aufforderung nicht erfolgt — einzubringen unterläßt, kann hierzu mit Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell können die notwendigen Befehle von amtswegen herbeigeschafft werden.

Neu entstehende Unternehmungen haben, innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte des Geschäftsbetriebes an, die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagkapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, den wahrscheinlichen Ertrag einzubekennen. Dieser Anzeige sind der Gesellschaftsvertrag oder das

Statut in zwei Exemplaren beizulegen. Begünstigte Genossenschaften haben nur die Statuten vorzulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten Eins vom Tausend der Summe der Jahres-Nettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Sparkassen: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 K — 3%, bis 200.000 K 5% — bis 400.000 K 7½% und über 400.000 K 10%.

3. Bei den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen werden das erste Tausend mit ⅓ die weiteren Beträge mit ⅕ der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn der ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, der Steuerfuß 8½%, bezw. 10%.

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10½%. Wenn Aktiengesellschaften mehr als 10% Dividende verteilen, so muß von dem für die 11—15%ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 2%ige und bei noch höheren Dividenden eine 4%ige Ertragssteuer entrichtet werden. Unter allen Umständen darf aber die Steuer nicht weniger als ⅓ des gesamteten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagkapitals, bei Aktien-Versicherungsanstalten nicht weniger als ⅓ der Summe der Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Betriebsstätte einer Unternehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuererteilung statt, dessen Verfahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Verteilung hat aber den Zweck, den beteiligten Gemeinden zc. die Umlegung ihrer Steuerzuschläge zu ermöglichen.

Die bemessene Steuer wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

Die Steuer ist in vierteljährigen Raten einzubringen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich der Zahlung, Einbringung und Verzugszinsen dieselben Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abschreibung der Steuer erfolgt bei Auflassung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder die behördlich erlangte Kenntnis nächstfolgender Quartale. Im Falle des Besitzüberganges erfolgt die anschließende Besteuerung des Geschäftsnachfolgers von dem auf den Besitzübergang nächstfolgenden Quartale an; die Verpachtung der Unternehmung hat eine Steuerabschreibung während des Steuerjahres unbeschadet der Neubesteuerung des Pächters nicht zur Folge.

Hinsichtlich des gesetzlichen Pfandrechts gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer.

III. Die Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt im Sinne des § 124 des Gf.-Ges. jeder, der aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerbs- oder Besoldungssteuer getroffen sind.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Forderung — sind die steuerpflichtigen Bezüge auseinanderzuhalten:

A. Der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen.

Derselbe findet statt:

a) bei den Staatskassen: hinsichtlich der bei denselben flüssigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen;

b) bei den Kassen der Länder und öffentlichen Fonds;

c) bei den Kassen der Bezirke und Gemeinden;

d) bei den Kassen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinsichtlich den von ihnen emittierten Wertpapiere und der Zinsen der Spareinlagen.

Der Abzug der Steuer erstreckt sich ferner auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Österreich. Bank), von Kasseheinen, von Spareinlagen bei Sparkassen und Vorschußkassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparkasse.

Die Rentensteuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet.

Der niedere Steuerfuß von 1½% tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen,

von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekendarlehen, der nicht auf Gewinn berechnet, auf dem Prinzip der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekendarlehen und Sparkassen,

von den Zinsen der durch andere Landes- kreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Kassen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

B. Die fassionspflichtigen Renten.

Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind:

a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingsscheinen, Geschäftseinlagen u. dgl.;

b) die Zinsen von allen Hypotheken;

c) Eskomptezinsen, sofern der Steuerpflichtige nicht für das Eskomptegeschäft die allgemeine Erwerbssteuer zahlt;

d) Zinsen von Kauttionen und Depositionen, wenn diese Kauttionen und Depositionen nicht in steuerfreien oder solchen Wertpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten;

f) Pensionen, die aus Versorgungskassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden;

g) Stiftungsgenüsse, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgebirge);

h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art;

i) die Ertragnisse von auswärtigen, nach ungarischen Wertpapieren aller Art, wenn

sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speziellen direkten Besteuerung unterzogen wurden;

k) die Pachtzinsen von verpachteten Gewerben.

Die Steuer von den sub a—i angeführten Renten beträgt 2%, sub k 3%.

Von der Fassionspflicht befreit sind gemäß § 125 des Gesetzes, Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern, also: Beiträge, die ein Ehe- teil vom Anderen empfängt, sowie auch Beiträge, die Kinder von ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) oder umgekehrt, Eltern von ihren Kindern zur Bestreitung des Unterhaltes empfangen.

Von der Rentensteuer befreit — und zwar nur bei den fassionspflichtigen Renten — ist nur derjenige, welcher nachweisen kann, daß sein gesamtes Einkommen — also nicht allein das rentensteuerpflichtige — den Betrag von K 1200 nicht übersteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen:

der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Wenn über die Fattierungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, so empfiehlt es sich denselben zu fattieren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Abzüge von den zu fattierenden renten- steuerpflichtigen Bezügen.

Gegenstand eines Abzuges bilden:

a) Die auf einem Rentenbezüge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern;

b) bei Eskomptezinsen und Kontokorrentezinsen die bezahlten Reeskomptezinsen beziehungsweise passiven Kontokorrentezinsen;

c) bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungskosten und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Einkünfte zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Bezüge sind nach dem Betrage des letzten Jahres (also Ende 1902 nach dem Jahre 1901) einzubekennen; bei veränderlichen Bezügen wie z. B. Zinsen von Kontokorrentforderungen, Eskomptegewinne, Dividenden etc., muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre unbekannt werden. Für das Einkommen sind die amtlichen Blankette zu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Änderung eintritt oder der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Einkommen nicht erneuert zu werden, sofern von der Steuerbehörde eine spezielle Aufforderung nicht erfolgt

Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. Dezember fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Exekution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorfällende Änderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche im Laufe des Jahres eintreten, rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Übersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise Abschreibung statt.

Die Rentensteuer samt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Exekutionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

Was die Geltung der Steuer gegenüber dem Auslande anbelangt, so gelten nachfolgende Bestimmungen: Österreicher, welche in Österreich wohnen, sowie juristische Personen, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Ausgenommen sind jene Bezüge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen sind. Im Inlande nicht wohnhafte Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht wegen des Erwerbes ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem Steuerabzuge unterworfen sind, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

IV. Die Personaleinkommensteuer.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 K beziehen, und zwar:

a) Inländer hinsichtlich ihres gesamten, d. h. wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Einkommens, sofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnen. Inländer, welche im Auslande wohnen unterliegen der Steuerpflicht hinsichtlich der aus dem Inlande fließenden Einkommen;

b) Ausländer, hinsichtlich ihres gesamten im Inlande erworbenen Einkommens, sowie auch jenes Teiles des aus dem Auslande nach Österreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht nachweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer bereits unterworfen wurde, sofern sie im Inlande wohnen, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

■ Ausländer, bei welchen Letzteres nicht zutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im Inlande der Steuerpflicht zu genügen, hinsichtlich ihres Einkommens:

a) aus inländischen Realitäten oder im Inlande hypothezierten Forderungen;

b) aus ihnen durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenem Vermögen;

c) aus einer hierlands betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung;

d) aus der Teilnahme an einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung;

e) an Dienstbezügen und Ruhegütern aus einer hierländigen Staatsaffe.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

der Kaiser;

die Mitglieder des kaiserl. Hauses, bezüglich der Apanagen;

die diplomatischen Vertreter, die Berufskonsuln sammt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Konsulates, wenn sie Ausländer sind;

die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen; die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen).

Die Offiziere, Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisierung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

Für die Personaleinkommensteuer ist das gesamte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist.

Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stiefs- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, und zwar die minderjährigen Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Steuerpflichtigen sind die Genannten dann angesehen, wenn sie in der väterlichen Gewalt desselben stehen, beziehungsweise von ihm erhalten werden.

Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltsvorstande von großjährigen Kindern für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Dienstboten, Gesinde, Kostgänger, Astermieter und Bettgeher sind der Haushaltung niemals zuzugählen.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Von dem Einkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, ist — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden — der für jeden einzelnen Teilhaber an dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkauf von Vermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Speculationsgeschäfte erzielt werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Vollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbstständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegeldern und endlich Kapitalsvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Einnahmen werden unterschieden in:

- a) Feststehende und
- b) unbestimmte, schwankende, d. i. veränderliche Einnahmen;
- a) feststehende (feste, stehende) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (der Höhe nach) nicht, beziehungsweise nur ausnahmsweise ausgesetzt sind und bei welchen die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinscoupons, Pachtzins u. dgl.

Solche feststehende Einnahmen sind nach dem im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erreichten Betrage zu besteuern:

- b) Veränderliche, bezw. schwankende Einnahmen sind: Löhne, und zwar Zeit-, Stück-, oder Affordlöhne; Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, Handel und Gewerbe; Dividenden von Aktien, Kuxen, Contoanten u. dgl.

Veränderliche Einnahmen werden nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Als Abzüge haben gemäß den Bestimmungen des § 160 zu gelten:

1. a) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen;

- b) die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie

- c) der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kours- und anderen Verluste entsprechen.

Ausgenommen sind die Kosten der Erwerbung oder Vergrößerung einer Einkommensquelle.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung der Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder der Steuerpflichtigen versichert, so können zusammen bis zu 400 K Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern samt Nebengebühren mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlagen zu denselben, oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind, ferner Zins- und Schuldenzinsen vom Mietzins.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälern lassen (wie z. B. Anteile, Leibrenten, Renten Alimente), sofern sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

Bei einem Gesamteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes steht, $\frac{1}{20}$ des Einkommens abgerechnet werden kann.

Weiters kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 K) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuerfätze zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K stets der um eine Stufe niedrigere Steuerfatz zuzuwenden ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntnis aller Steuerpflichtigen gelangen, sind:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungskisten,
2. von den Dienstgebern die Anzeigen über ausbezahlte Dienstbeszüge einzubringen.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 K belegt werden.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, sofern sein steuerpflichtiges Einkommen 2000 K übersteigt, dasselbe alljährlich einzubekennen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Auf Verlangen erhält der Überbringer des Steuerbekenntnisses eine Amtsbesätigung über die Abgabe des Bekenntnisses.

Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankiert eingesendet werden.

Es empfiehlt sich, da der Absender die Gefahr trägt, das Bekenntnis gegen Retourzettel abzugeben.

Bei einem Einkommen unter 2000 K Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungskommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntnis ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu satieren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt.

Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres auf dem hierzu bestimmten Formulare einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen.

Die bezüglichen Drucksorten sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 2000 K innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, kann wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen werden.

Die Steuerverheimlichung wird mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; der Steuerpflichtige kann, wenn er der Steuerbehörde bekannt ist, zur Einbringung des Bekenntnisses mittels Ordnungsstrafen verhalten werden.

Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Der Inhalt der Steuerbekenntnisse ist seitens aller bei der Bemessung der Steuer Beteiligten streng geheim zu halten. (Bei Strafe bis zu 3 Monate oder an Geld bis zu 1000 fl.)

Zur Vornahme der Steuerschätzung ist die Schätzungskommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei Wahlkörpern — nach Art der Gemeindevahlordnungen — gewählt werden.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch bestimmte Vorschriften geregelt.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen, deren die Schätzungskommission bedarf, sind vom Steuerpflichtigen, auf Verlangen, beizubringen.

Der von der Schätzungskommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittels Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der Steuerkommission herbeizuführen. Mißstände bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten, am 1. Juni und 1. Dezember, einzuzahlen. Zuschläge werden zur selben nicht erhoben.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres zu der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, ha-

ben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als drei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Teil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuerrekluse und der Verjährung gelten die allgemeinen Gesetze.

(Personaleinkommensteuer-Tabelle siehe S. 423.)

V. Die Besoldungssteuer.

Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Vessallungen, Zulagen, Pantiemen, Remunerationen, welche 6400 K oder mehr beziehen, haben neben der Personaleinkommensteuer eine Besoldungssteuer zu entrichten.

Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

1. Stufe von 6.400 K bis einschl. 8.000 K	0-4%
2. " " 8.000 " " " 9.000 "	0-8%
3. " " 9.000 " " " 10.000 "	1-2%
4. " " 10.000 " " " 12.000 "	1-6%
5. " " 12.000 " " " 14.000 "	2%
6. " " 14.000 " " " 16.000 "	3%
7. " " 16.000 " " " 20.000 "	4%
8. " " 20.000 " " " 30.000 "	5%
9. " " 30.000 " und darüber	6%

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Die aus verschiedenen Quellen stammenden Dienstbezüge sind zusammenzurechnen.

Von dem Dienstseinkommen abzuziehen sind:

a) die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt Zuschlägen, die Diensttage sowie die Quittungstempel;

b) die 3% Pensionsbeiträge der aktiven Staatsbeamten;

c) Prämien für Versicherung, Versorgungslassen und Zinsen der Privatschulden;

d) allfällige Auslagen für den Dienstgeber, z. B. für Verleumdung, für Gütschüsse zc.

Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Bekenntnisse für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungskommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben.

Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuerlisten abzuführen haben. Insolange dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verständigung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zueht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Be-

diensteten nach dem klassenmäßigen Steuersatz und ohne Rücksicht auf eventuelle passierbare Auslagen provisorisch einzulegen und in der Folge dann auszugleichen.

Für eine verpächte Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Der Dienstaheber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

Eine eventuelle Verurteilung gegen die Höhe der vorgeschriebenen Besoldungssteuer kann nur gegen den Zahlungsauftrag zur Personaleinkommensteuer eingebracht werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist, d. i. binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug.

VI. Die Häusersteuer.

Die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt nach dem Zinsertrage auf Grund der Zinsertrags-Bekanntnisse für je zwei Jahre. Im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Vorlage des Zinsertrags-Bekanntnisses des sogenannten Hauszinssteuerbogen (Zinsfaktum) jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 an, gefangen, zum festgesetzten Termine, und zwar für den I. Bezirk: 30. Juni, für die übrigen Bezirke: 31. August, an die k. k. Steueradministration des betreffenden Bezirkes zu erfolgen.

Die Richtigkeit des einbekannten Zinses, d. i. der von den Parteien*) gezahlte Zinsbetrag muß von den Parteien im Hauszinssteuerbogen durch ihre Unterschrift bestätigt sein.

Die von den Häusern zu entrichtenden Steuern sind:

A. Die Gebäudesteuer.

B. Die Personaleinkommensteuer vom Reineinkommen des Hauses.

A. Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer zerfällt:

1. In die Hauszinssteuer;
2. die Hausklassensteuer und
3. die 5%ige Zinssteuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

I. Die Hauszinssteuer.

Die Grundlage zur Berechnung der Hauszinssteuer und der Zuschläge bildet der „richtiggestellte Zins“. Richtiggestellter Zins ist derjenige, welcher sich ergibt, wenn man vom „einbekannten Zins“ (aus dem Zinsertragsbekanntnis) folgende Posten abzieht:

a) Die Kosten für jede zur Stiegen- und Hofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Lampe pro jährlich K 26.25, bei elektrischer Beleuchtung der nachweisbare Verbrauch;

b) die Wassergebühr (wenn dieselbe nicht separat erhoben wird) sammt Wassermesserrate, und

c) im I. Bezirke die Gewölbewachegebühr.

Die Kanalaräumergebühr wird mit Zugrundelegung des Hauszinsenertrages berechnet.

*) Hierbei ist auch der für die Hausbesorgerwohnung angenommene (ideelle) Zins sammt den von demselben zu berechnenden Zins- und Schulzinsen zu fiktiven.

Den nach Abzug dieser Posten a, b, c verbleibenden Zinsbetrag nennt man den „reduzierten Bruttozins“. Von diesem Bruttozins werden 8 1/4% als Zins- und Schulbeiträge abgezogen.

Von dem sonach „richtiggestellten Zins“ werden die gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und von dem sohin verbleibenden Rest des Zinses, dem „Nettozins“ (für Wien und Umgebung) die 26 2/3%ige staatliche Gebäudesteuer — nach Abschlag des 12 5/10%igen Nachlasses*) — erhoben.

Für die Wiener Vororte, für welche die 20%ige Hauszinssteuer in Betracht kommt, wurde (mit Gesetz vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jährige Übergangsperiode geschaffen, wonach für diejenigen Gebäude, welche bis Ende 1897 einer 20%igen Hauszinssteuer unterworfen waren, folgende Steuer sich ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903 22%, für 1904 22 1/2%, für 1905 23%, für jedes folgende Jahr um 1/2% mehr, so daß vom Jahre 1912 an 26 2/3% als Hauszinssteuer entfallen. Entsprechend wurde auch der Abzug der Erhaltungskosten geregelt, und zwar: Für 1902 mit 25%, für 1903 mit 24%, für 1904 mit 23%, für 1905 mit 22% u. s. f., für jedes Jahr um 1% weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15% als Erhaltungskosten zum Abzug kommen.

Diese Übergangsperiode gilt auch hinsichtlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Teilen des Gemeindegebietes von Wien entstehen, in welchen die Hauszinssteuer nicht bereits 26 2/3% beträgt.

Die Übergangsperiode bezieht sich auf die der 20%igen Hauszinssteuer unterliegenden Häuser in den Bezirken:

- X. Inzersdorf am Wienerberg,
- XI. Schwechat, Simmering,
- XII. Altmannsdorf, Hietzing,
- XIII. Baumgarten, Breitenlee, Haching, Habersdorf, Hütteldorf, Lainz, Mauer, Ober- und Unter-St. Veit, Speising,
- XVI. Dittling,
- XVII. Dornbach-Neuwaldegg,
- XVIII. Gersdorf, Neustift, Pöchlendorf,
- XIX. Grinzing, Rohlfenbergerdorf, Josefssdorf, Raasdorf, Ober-Siebring, Unter-Siebring und Weidling.

Die Häuser in Ober- und Unterlaa (X. Bezirk) und Ebersdorf, Kaiser Ebersdorf und Kleeberg (XI. Bezirk) unterliegen der Hausklassensteuer.

Zu der obbezeichneten Gebäude-, beziehungsweise Hauszinssteuer kommen noch hinzu:

Der Landesbeitrag mit 28% von der staatlichen Steuer und der Gemeindezuschlag (in Wien) mit 25% von der staatlichen Hauszinssteuer; außerdem der Militär-Bequartierungsbeitrag mit 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Für Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, entfallen daher folgende Steuern:

*) Von der staatlichen Hauszinssteuer wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1894 und Finanz-Minist.-Verordnung vom 18. Juni 1900 mit Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer ein 12 5/10%iger Nachlass gewährt.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

a) Staatliche Steuer: $26\frac{2}{3}\%$ (Beziehungsweise mit dem Prozentsatz der Übergangsperiode) — abzüglich des 12.5% igen Nachlasses — von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landesbeitrag: 28% von der staatlichen Steuer;

c) städtischer Zuschlag: 25% von der staatlichen Steuer;

d) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

II. Die Hausklassensteuer.

Diejenigen Wohngebäude, welche der Hausklassensteuer unterliegen, werden nach der Anzahl der Wohnbestandteile in 16 Klassen eingereiht, und zwar:

Klasse	Wohnbestandteil	entfallende Gebühr
XVI.	1	= 1 K 50 h, bezw. 3 K
XV.	2	= 3 K 40 h
XIV.	3	= 4 K 20 h
XIII.	4	= 9 K 80 h
XII.	5	= 11 K —
XI.	6	= 20 K —
X.	7	= 30 K —
IX.	8—9	= 40 K —
VIII.	10—14	= 60 K —
VII.	15—18	= 100 K —
VI.	19—21	= 150 K —
V.	22—24	= 200 K —
IV.	25—27	= 250 K —
III.	28—29	= 300 K —
II.	30—35	= 360 K —
I.	36—40	= 440 K —

Bei Gebäuden mit über 40 Bestandteile wird für je 1 Bestandteil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Die in Wien der Hausklassensteuer unterliegenden Häuser siehe oben.

Für die bis zum Jahre 1897, einschließlich im Wiener Gemeindegebiete der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude ist nebst der entfallenden Hausklassensteuer noch ein Zuschlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Übergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen $\frac{1}{20}$ desjenigen Betrages, um welchen die $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer die Hausklassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlag steigt jährlich um $\frac{1}{20}\%$. Gleichwie bei der Hauszinssteuer kommt auch bei der Hausklassensteuer der Landesbeitrag mit 25% und der städtische Zuschlag mit 25% von der staatlichen Steuer in Rechnung.

III. Die 5% ige Hauszinssteuer.

Von jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit sind, ist eine 5% ige Steuer vom Reinertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Reinertrag versteht man den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto-Zinsertrage richtiggestellten Zins.

Die für steuerfreie Gebäude entfallenden Steuern sind folgende:

A. Gebäude mit 12jähriger Steuerfreiheit:

a) Landesbeitrag: 33% von der ideellen*) staatlichen Steuer;

b) städtischer Zuschlag: 25% von der ideellen staatlichen Steuer;

c) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

d) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins;

e) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebäude mit 18jähriger Steuerfreiheit:

a) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landeszuschlag zur Einkommensteuer: 33% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

c) städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer: 25% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

d) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines Mietzinses erfolgt über Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuerquote.

Als uneinbringlich ist der fällig gewordene und auszahfende Mietzinsbetrag dann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Exekution nicht hereinzubringen ist. Die Uneinbringlichkeit ist zu erweisen.

Mietzins, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hauseigentümer bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben standen, beziehungsweise stehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Jeder Anspruch auf Steuerabschreibung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich erscheint, unter Vorbringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Instanz mittelst stempelfreien Gesuchs einzubringen.

Wenn uneinbringliche Mietzins nachträglich buckt oder indirekt zur Zahlung kommen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, binnen 14 Tagen dies der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige in der vorgeschriebenen Frist wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2- bis 10fachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft.

*) Ideelle Steuer ist diejenige, welche zu entrichten wäre, wenn das Gebäude der vollen Besteuerung unterliegen würde.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von		bis		Steuerfuß		Stufe	von		bis		Steuerfuß	
	mehr als einschließlich							mehr als einschließlich					
	K	K	K	h	K	K		K	h				
1.	1.200	1.250	7	20	34.	12.000	13.000	326	—				
2.	1.250	1.300	8	—	35.	13.000	14.000	362	—				
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	—				
4.	1.350	1.400	9	60	37.	15.000	16.000	434	—				
5.	1.400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	—				
6.	1.500	1.600	12	—	39.	17.000	18.000	506	—				
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	—				
8.	1.700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	—				
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	—				
10.	1.900	2.000	18	40	43.	22.000	24.000	714	—				
11.	2.000	2.200	20	—	44.	24.000	26.000	790	—				
12.	2.200	2.400	24	—	45.	26.000	28.000	866	—				
13.	2.400	2.600	28	—	46.	28.000	30.000	942	—				
14.	2.600	2.800	32	—	47.	30.000	32.000	1020	—				
15.	2.800	3.000	36	—	48.	32.000	34.000	1100	—				
16.	3.000	3.200	40	—	49.	34.000	36.000	1180	—				
17.	3.200	3.400	44	—	50.	36.000	38.000	1260	—				
18.	3.400	3.600	48	—	51.	38.000	40.000	1340	—				
19.	3.600	3.800	54	—	52.	40.000	44.000	1460	—				
20.	3.800	4.000	60	—	53.	44.000	48.000	1600	—				
21.	4.000	4.400	68	—	54.	48.000	52.000	1760	—				
22.	4.400	4.800	78	—	55.	52.000	56.000	1920	—				
23.	4.800	5.200	88	—	56.	56.000	60.000	2080	—				
24.	5.200	5.600	98	—	57.	60.000	64.000	2250	—				
25.	5.600	6.000	110	—	58.	64.000	68.000	2424	—				
26.	6.000	6.600	124	—	59.	68.000	72.000	2600	—				
27.	6.600	7.200	142	—	60.	72.000	76.000	2780	—				
28.	7.200	7.800	160	—	61.	76.000	80.000	2964	—				
29.	7.800	8.400	180	—	62.	80.000	84.000	3148	—				
30.	8.400	9.200	202	—	63.	84.000	88.000	3336	—				
31.	9.200	10.000	228	—	64.	88.000	92.000	3528	—				
32.	10.000	11.000	258	—	65.	92.000	96.000	3728	—				
33.	11.000	12.000	296	—									

Bei einem Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei einem Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9800 K; bei einem Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger

erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der an letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Verzehrssteuer-Tarife.

A. Für die Stadt Wien.

Verzehrssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindegeldschlag 4 h nicht übersteigt, sind steuerfrei. — Der Tarifat begreift Staatsgebühr und Kommunalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rückwärts einzelner Personen oder gewisser Grenzreden und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistiert werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung	Ver- zehrs- steuer u. Gem.- Zuschl. (+)		Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung	Ver- zehrs- steuer u. Gem.- Zuschl. (+)	
			K	h				K	h
I. Getränke.									
1 a)	Wein in Gebünden ¹⁾	1 hl	10	40	5 a)	Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke ²⁾ , dann Rige über 10 kg lebend oder 8 kg ge- schlachtet	1 St.	1	30
b)	Weinmost und Weinmaße	"	20	80	"	"	"	—	78
c)	Weintrauben ³⁾	100 kg	3	90	b)	Rige bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet	"	—	78
Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrssteuerlinie erzeugte Kunst- u. Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb der Linie gelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h pro 1 hl u. der direkt zum Verbrauch dienende Weinmost mit 7 K 80 h per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost üb. die Verzehrssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten. 3. Für den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrssteuerlinien werden Freilager gewährt.									
2	Obstmost	1 hl	2	60	6	Schweine:			
3	Bier bei der Einfuhr	"	4	—	a)	Spanferkel bis 10 kg lebend, oder 8 kg geschlachtet ⁴⁾	"	1	30
Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Ausfuhr des im Verzehrssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens $\frac{1}{2}$ hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. $\frac{1}{2}$ hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Kollis besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.									
II. Vieh und Fleisch.									
4 a)	Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht	1 St.	18	20	b)	Frishälften, das sind Schweine über 10 bis 35 kg lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet	"	2	60
b)	Rindvieh bis 400 kg	"	9	10	c)	Schweine über 35 kg lebend oder 25 kg geschlachtet ⁵⁾	"	5	20
c)	Rindvieh bis 120 kg	"	3	38	7 a)	Frisches Fleisch u. and. zum menschl. Genusse geeignete, frische Teile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Tieren der Tarifpost 5a u. b, b. Würste ⁶⁾ u. Konservefleisch	100 kg	6	50
Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftl. Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Ein- und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgehandelt und nachweisbar zum menschl. Genusse nicht taugl. war, ist die Rückvergütung zu leisten.									
III. Fisches Geflügel.									
5 a)	Trutzhühner, Kapanne, dann Gänse im Monate März bis inkl. Juni	1 St.	—	65	b)	Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genusse geeignete frische Teile von Rälbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Aus- nahme von Speck und Fett, abge- trennt vom Fleische	"	10	40
b)	Gänse im Monate Juli bis inkl. Februar und Enten	"	—	89	c)	Fleisch, eingefalzen oder gepöfelt dann Rauchfleisch ⁷⁾	"	13	—
c)	Hühner ⁸⁾ und Tauben	"	—	105	d)	Salami, gepöf. od. geselchte Zungen	"	15	60
Anmerkung. Geflügel (a b c) ist auch im gebratenen Zustande steuerpflichtig. Geflügelteile, u. zw.: Salbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen, besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Flügel, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.									
IV. Wildpret.									
9	Wildpret:				a)	Wildpret ⁹⁾	"	9	10
b)	Wildschweine über 17 kg, und Dambirische	"	7	80	c)	Wildschweine (Frishälften) bis 17 kg, dann Rige und Genseln	"	3	90
c)	Wildschweine (Frishälften) bis 17 kg, dann Rige und Genseln	"	—	39	d)	Hasen ¹⁰⁾	"	—	39

1) a) Bei Wein, aus dem Auslande in ungeachteten Originalbünden eingeführt, wird bei Gebünden aus Kaffeeholz für je 113 kg und bei Gebünden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Sektoller bezogen.

b) Auch Weintrauben.

c) Auch für getrocknete Weintrauben.

d) Rälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.

2) Steinböcke, auch Wildschafe, sind steuerfrei.

3) Auch im gebratenen Zustande.

4) Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7b behandelt.

5) Auch Mortadella- und Lampinwürste u. Würste aus Pferdefleisch.

6) Auch gepökeltes und geräuchertes Pferdefleisch.

7) Auch Verhageln.

8) Gajellen, Renntiere und Renntierfleisch sind steuerfrei.

9) Auch Sand- u. d. Erdbasen.

¹⁾ Steinböcke, auch Wildschafe, sind steuerfrei.

²⁾ Auch im gebratenen Zustande.

³⁾ Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 b behandelt.

⁴⁾ Auch Mortadella- und Zampinuwürste u. Würste aus Pferdefleisch.

⁵⁾ Auch gepöfeltes und geräuchertes Pferdefleisch.

⁶⁾ Auch Perlhühner.

⁷⁾ Gazellen, Renntiere und Renntierfleisch sind steuerfrei.

⁸⁾ Auch Sand- u. d. Erdbasen.

⁹⁾ Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pro Hektoliter gleich einem l Alkohol 16 h von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Konsum gelangenden Quantitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro hl 8 K 80 h.

Tarifpost	Gegenstand	Maaßstab der Bemessung	Ver- zehrs- steuer u. Gem.- Zuschl. *)	Tarifpost	Gegenstand	Maaßstab der Bemessung	Ver- zehrs- steuer u. Gem.- Zuschl. *)
10	Ausgebacktes Wildpret: ¹						
a)	Hirschfleisch	100 kg	10 40	c)	Nebhühner, Schnee- u. Steinbühner, Moos-, Halbe- u. Wiesenschneppen	1 St.	— 26
b)	Anderes ausgebacktes Wildpret . .	"	15 60	d)	Rohr- u. Dudenenten, Wild- tauben	"	— 14
	V. Federvieh und kleine Vögel.			e)	Krammetsvögel, Wachteln und son- stige genießbare kleine Vögel . .	"	— 06
11	Federwild: ²				VI. Fische und Schattiere: ¹		
a)	Kasamen, Auer- und Birkhühner .	1 St.	1 04	a)	genießbare, nicht bes. benannte, aus allen Gewässern, frisch, mariniert, in Öl eingelegt, dann Fischroggen, Austern, Krebse, Schnecken, Meer- spinnen und Meerkrabben	100 kg	15 60
b)	Faselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschneppen, Wildenten (außer Dudenenten)	"	— 52		Anmerkung: Schildkröten und Fische sind steuerfrei.		
				b)	Brätsfische, Stockfische, Schellfische . Anmerkung: Heringe, einge- salzen sind steuerfrei.	"	2 60

¹ Auch im geräucherten Zustande.

² Auch im gebratenen Zustande. Geflügelteile: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.

¹ Auch Sardinen und Sardellen.

B. Für das offene Land. *)

I. Schlacht- und Stechvieh und Fleisch.

Tarifpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Orte					
		mit über 20.000		b. 10.000 b. 20.000		alle anderen	
		Einwohnern					
		K	h	K	h	K	h
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Kühen, Stiere, Kühe, dann Kalber ab 1 Jahr, per St.	10	08	7	56	5	04
2	Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchzahn fehlt) per Stück	1	68	1	26	—	84
3	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpfe per Stück	—	64	—	50	—	34
4	Lämmer bis 14 kg, Kitz, Spanferkel per Stück	—	42	—	34	—	22
5	Für Kitz in Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	18	—	14	—	08
6	Frischkälber, d. i. Schweine von 5 bis 19½ kg, per Stück	1	26	—	84	—	64
7	Schweine über 19½ kg, ohne Unterschied, per Stück	2	52	1	90	1	26
	Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Teile eines geschlachteten Tieres der Tarifposten 1—6; ferner geräuchertes, eingezeichnetes und einge- pökeltes Fleisch, insbesondere auch geräucherten Speck, ferner Konserve- fleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 kg	3	74	3	—	1	84
Von Tieren, denen nur einzelne Teile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tarifsatze zu entrichten. Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Teile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht. Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angegeben wird, so ist diese Übertretung als Schleißhandel mit 5- bis 10sücher, der Verführung ausgesetzten Gebühr zu bestrafen und überdies die Fotalgebühren einzuheben. Diefelben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des Feuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verführung des Verzehrungssteuer- gefälles eingetreten wäre.							

Von Tieren, denen nur einzelne Teile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tariffaße zu entrichten.

Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Teile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht. Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angegeben wird, so ist diese Übertretung als Schleißhandel mit 5- bis 10fachen, der Verfüzung ausgesetzten Gebühr zu bestrafen und überdies die Folgegebühren einzubehalten. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verfüzung des Verzehrungssteuer-
gefalles eingetreten wäre.

II. Wein, Wein- und Obstmoß.

Zariffp.	Steuerbare Gegenstände	Gebühr pro hl.		Zariffp.	Steuerbare Gegenstände	Gebühr pro hl.	
		K	h			K	h
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahmen: A. In Steiermark. a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird B. In Kärnten und Krain. b) in den durch bisher erlassene Kundma- chungen bezeichneten Bezirken u. Gemein- den, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemal. Adels- berger und Neustädter Kreise, dagegen im ehemal. Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirk, u. zw. unvermischt zum Klein- verßleiß bringen C. Im Küstenlande. c) in den durch bisher erlassene Kundma- chungen bezeichneten Bezirken und Ge- meinden, wo der Wein der geringsten Qua- lität erzeugt wird	5	94	4	46	4	46

*) Gültig für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Einhebung der Hundesteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ist im Vorhinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptkasse im Rathhause, in den übrigen Bezirken an der städtischen Hauptkassen-Abteilung des Bezirksamtes zu bezahlen. Auch für solche Hunde, in deren Besitz man erst im Laufe des Jahres gelangt, ist der ganzjährige Steuerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten. Bei jungen Hunden tritt die Steuerschuldigkeit mit jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gefängt werden. Über die bezahlte Steuer wird eine amtliche Quittung ausgestellt und eine Marke ausgegeben. Diese Marke, auf welcher die Nummer des Steuerregisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halsbande des Hundes zu befestigen. Bei Übertragung des Besitzes eines Hundes an eine andere Person kann die Steuerquittung samt Marke mit übertragen werden.

Wer einen Hund bei der Konstriktion, beziehungsweise binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besitz eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt, oder von welchem an bei jungen Hunden die Steuerpflicht eintritt, nicht anmeldet, hat strafweise die dreifache Gebühr zu bezahlen. Fremde, welche Hunde besitzen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen. Der Wachenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertilgen. Durch die städtischen Sanitätsaufseher werden periodische Revisionen vorgenommen, wobei sich die Parteien mit den Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen haben.

Gemeinde-Aufnahms-Steuer in Niederösterreich.

Landesgesetz vom 13. Oktober 1893, LGBI. für Niederösterreich, Nr. 59.

A. In den Gemeinden außer Wien.

- a) Für die Aufnahme eines Ausländers, das heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, wenn er in der Gemeinde noch keinen oder einen noch nicht 10 Jahre ununterbrochen dauernden ordentlichen Wohnsitz hatte 400 K
- b) für die Aufnahme eines Ausländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 200 K
- c) für die Aufnahme eines Inländers, das heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wenn er noch nicht 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 100 K
- d) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von . . . 24 K
- e) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 20 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 12 K

Unter diese festen Sätze darf eine Gemeindevertretung nur herabgehen, wenn der betreffende Beschluß aus besonders rücksichtswürdigen Gründen vom Landesausschusse genehmigt wird.

Für die Erwerbung des Heimatrechtes durch Personen, welche dem ausdrücklich Aufgenommenen in sein Heimatrecht folgen, ist keine Gebühr zu bezahlen.

B. In Wien.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband eine Gebühr einzusetzen, welche für österr. Staatsbürger höchstens 400 K und für Personen, welche die österr. Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 800 K beträgt.

Die Gemeinde Wien ist ferner berechtigt, für Aufnahmen in den Heimatverband, welche auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGV. Nr. 222, nicht versagt werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 K einzusetzen.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindefasse (§ 7 des Wiener Gemeindestatutes in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1904, LGBI. für Nied.-Österr. Nr. 22).

Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine

für Wien und alle Ortschaften Niederösterreichs.

(Verordnung des Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr. 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

A. Bei halb- oder vierteljährigen Mieten.

Termine zur Kündigung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

	vom 1. bis einschließlich 14. Februar,	
" 1. "	" 14. Mai,	
" 1. "	" 14. August,	
" 1. "	" 14. November.	
Zur Räumung:	vom 1. bis einschließlich 12. Februar,	} mittag 12 Uhr.
" 1. "	" 12. Mai,	
" 1. "	" 12. August,	
" 1. "	" 12. November.	

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältnis besteht oder eingegangen wird, gelten in der inneren Stadt Wien halbjährige, in den übrigen Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Kündigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst zu dem darauf folgenden Ausziehtermin. Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener amtlicher Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Teiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich schickamen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lokalität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Lokalität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder teilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Wird die Miete für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermangelung eines besonderen Übereinkommens bei der für den Sommer gemieteten Wohnung und sonstigen Lokalität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemieteten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

B. Bei Monatsmieten.

(Verordnung der Statthalterei für Niederösterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31.)

Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Übereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen. Endet die Miete an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Werktag zu kündigen. Die Räumung hat bis zur Mittagsstunde des dem Ablauf des Monats folgenden Tages zu geschehen.

Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietslustige.

(Verordnung der Statthalterei in Niederösterreich vom 3. September 1904, L. G. Bl. Nr. 23.)

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche (oder für unbeweglich erklärte) Sachen ist der Mieter, sobald die Kündigung zugeestellt und unangefochten geblieben, verpflichtet, das Bestandsobjekt bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandsobjektes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Nachhabers mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandsobjektes zu verschaffen.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandsobjekte vorgenommen werden:

- a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen: in den Bezirken I bis einschließlich IX vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in den Bezirken X bis XX vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: in allen Bezirken vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;
- b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Der Mietvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Punkte eines Mietvertrages sind:

1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragsteile, d. i. Mieter und Vermieter;
2. die Bestimmung des Mietobjektes und der Zeit, für welche der Mietvertrag geschlossen wird
- und 3. die Festsetzung des Mietzinses.

Ein Mietvertrag ist gültig, wenn derselbe zwischen dem Vermieter, d. i. dem Hauseigentümer selbst, oder dem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter — (Administrator oder Hausbesorger) — einerseits und dem Mieter selbst, oder der von demselben bevollmächtigten Person andererseits abgeschlossen wird.

Bei mehreren Mietern eines Mietobjektes erscheint es geboten, mit jeder einzelnen Person den Mietvertrag zu schließen.

Der Mietvertrag, mündlich oder schriftlich abgeschlossen, hat sowohl das Mietobjekt, d. h. die Bestandteile desselben, als auch die Dauer der Miete: — ob Monats-, oder einen kürzeren Zeitraum umfassende Miete — zu bestimmen. Mangels der Vereinbarung einer Zeitbestimmung ist der Vertrag für unbestimmte Zeit gültig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu können, (denn Kauf bricht Miete) empfiehlt es sich, den Bestandvertrag in das öffentliche Buch (Grundbuch) eintragen zu lassen.

Die Angabe, Angeld (Darangabe) ist gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen der Abschliefung, beziehungsweise Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten.

Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angeldes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe bei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungültig. Der Vertrag kann nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben werden.

Dem Mieter steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemietete Objekt teilweise oder im ganzen an dritte Personen weiter zu vermieten, d. h. in Astermiete zu gehen. Doch bleibt der Mieter dem Hauseigentümer für alle Vertragspunkte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung; b) wenn die Benutzung des Mietobjektes durch Elementarereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Vermieters unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Mieter von dem gemieteten Objekte einen nachweisbar erheblichen nachteiligen Gebrauch macht, wie z. B. (Wäsche waschen in tapezierten oder parquettierten Zimmern u. dgl.); d) durch Bau-fälligkeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Mietvertrages kann auch verlangt werden, wenn in einem Hause von einer Mietpartei Astermieter, welche der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, aufgenommen wurden und dies vom Vermieter (Hausbesitzer) gebuldet wird.

Die Aufkündigung kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Aufkündigung ist bei dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Mietobjekt liegt, einzubringen. Zur Kündigung berechtigt ist einerseits der Vermieter selbst oder dessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Mieter, d. i. der Inhaber des Mietobjektes.

Über Kündigungsstermine siehe oben: Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehstermine.

Eine Kündigung ist zu solcher Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Zustellung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der vertragsmäßigen, beziehungsweise gesetzmäßigen Zeit erfolgen kann.

Die Kündigung (Formulare sind in jeder Papierhandlung zu haben) ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer separaten Rubrik zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ist jedes Exemplar mit 1 K, die Rubrik mit 30 h, bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h, bezw. 20 h Stempel versehen.)

Gegen den über die gerichtliche Aufkündigung seitens des Gerichtes erfolgenden Bescheid steht dem angeklagten Teile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Mietobjektes kann gerichtlich erzwungen werden (Delogierung). (Bezüglich des Delogierungsansuchens gilt das bezüglich der Kündigung Gesagte.)

Der Mietzins ist, nach § 1100 a. b. G. B. bei einer Mietdauer von mehreren Jahren, halbjährig im nachhinein, bei einer kürzeren Mietdauer, nach Ablauf derselben zu entrichten. Trotzdem ist der Mietzins, insbesondere in Wien, dem ortsüblichen usus entsprechend, im vorhinein zu entrichten, auch wenn dies seitens des Mieters beim Vertragsabschlusse nicht ausdrücklich gefordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Mietzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungsweise Monats, für welchen er zu zahlen ist. Wird die Benutzung eines Mietobjektes durch Elementarereignisse (Feuer, Überschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Mietobjektes aufgehoben, beziehungsweise der Zins

oder der entsprechende Teilbetrag rücküberzahlt. Dies gilt im allgemeinen für alle jene Fälle, in welchen die Benutzung eines Teiles des Mietobjektes ohne Verschulden des Mieters unmöglich oder beschränkt ist. Trifft das Hindernis aber den Mieter, wie z. B. Todesfall, dienstliche Versetzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpflichtung aufrecht. Wenn der Mieter mit Ablauf des Zinstermines mit dem Zins ganz oder teilweise rückständig ist, so kann der Vermieter die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerichtlich fordern.

Dem Vermieter steht gemäß § 1101 a. b. G. B. das Pfandrecht zu „auf die eingebrachten, dem Mieter oder Astermieter eigentümlichen, oder von einem Dritten ihm anvertrauten Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Astermieter haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer der Hauptmieter geschehenen Vorauszahlung entgegensetzen zu können.“ Der Vermieter hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Lokale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Astermieter haftet mit allen ihm gehörigen und in seinem Wohnraume befindlichen Gegenständen nicht allein für seinen dem Mieter schuldigen Zins, sondern nach Maßgabe seiner Zinsverpflichtung auch für den vom Mieter dem Vermieter (Hausbesitzer) schuldigen Zins.

Diesem Pfandrechte des Vermieters unterliegen nicht der Schmuck und die Kleider, so die unter besonderer Sperre gehaltenen Gegenstände, welche den mit dem Mieter im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Diensthoten, Verwandte etc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise Exekution sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus- und Küchengeräte, Betten, Wäsche, Ofen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Eherringe, Familienbilder, Orden u. dgl., ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Nahrungs- und Heizmittel, eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstesaussübung eines wissenschaftlichen oder erwerbsmäßigen Berufes notwendigen Gegenstände.

Jedes Mietobjekt darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermietet wurde, und muß nach Ablauf der Miete in demselben Zustande übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miete entsprechende natürliche und normale Abnutzung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Mieter haftet für jede durch sein oder des Astermieters Verschulden entstandene Beschädigung oder mißbräuchliche Abnutzung des Mietobjektes. Der Mieter haftet auch für die Beschädigung der Fenster und Türschwellen, Schlösser und Schlüssel u. dgl.

Jede Veränderung eines Mietobjektes, welche der Mieter z. B. durch Adaptierung ohne Einverständnis des Vermieters (Haus Eigentümers) vornimmt, ist auf Verlangen desselben zu beheben und das Mietobjekt wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Übernahme sich befand, also durchbrochene Türen wieder zu entfernen, alte Ofen zurückzusetzen u. dgl. m. Der Mieter darf auch auf seine eigenen Kosten hergestelltes Gas, elektrisches Licht oder Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen kann er aber z. B. Luster, Ofen u. s. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen kann.

Den in Kürze angeführten Pflichten des Mieters stehen die Pflichten des Vermieters gegenüber:

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zur bestimmten Zeit zu übergeben, er darf den Mieter im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemieteten Objektes nicht stören, er darf auch ohne Einwilligung des Mieters (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnräumlichkeiten oder das Lokal nicht betreten; er darf während der Dauer der Miete ohne Einwilligung des Mieters keine Veränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt notwendig sind.

Der Eigentümer ist verpflichtet, das vermietete Objekt im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit über Verlangen des Mieters an alle Bestandteile des Mietobjektes, welche im Laufe der Miete in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu setzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche notwendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Türen, Fenster, Ofen, Herde, Fußböden, Mauerwerk, Aborte, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigentümer, solche notwendigen Reparaturen herstellen zu lassen, so ist der Mieter berechtigt, dieselben selbst vornehmen zu lassen und den Kostenersatz vom Eigentümer zu beanspruchen. Für solche Veränderungen, beziehungsweise Reparaturen, welche, weil unbedingt notwendig, von dem Mieter gemacht wurden, aber den Eigentümer treffen, hat letzterer aufzukommen. (§ 1097 a. b. G. B.) Der bezügliche Ersatzanspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Rückstellung des Mietobjektes zu stellen.

Vorschriften für den Holz- und Kohlenbezug in Wien.

Kohlen dürfen weder auf der Straße, noch auf den Trottoirs abgeladen werden, sondern müssen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Holz darf im I. Bezirk vor Häusern mit ungeraden Nummern nur am Montag, Mittwoch, oder Freitag, vor Häusern mit geraden Nummern nur am Dienstag, Donnerstag und Samstag abgeladen werden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

(Auszug aus dem Statute für die Dienstboten-Krankenkasse in Wien.)

Gemäß der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist jeder Dienstgeber verpflichtet erkrankte Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und ihn polizeilich abmeldet, bis zu einem Monate die Kosten nach der geringsten Gebührenkasse zu tragen. Diese Gebühr beträgt in sämtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Poliklinik, im Erzherzogin Elisabethspitale und im Spital der Israeliten monatlich K 60.—

Es ist daher allen Dienstgebern dringend zu empfehlen, der Dienstboten-Krankenkasse beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankenkasse ist für jeden Dienstboten derzeit mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesetzt. Anmeldungen und Beiträge werden entgegen genommen bei der städtischen Hauptkasse, I. Rathaus, Lichtenfelsgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich vidirierte Meldezettel des Dienstboten vorzuweisen. Über den erfolgten Beitritt zur Krankenkasse wird ein Krankenbuch ausgestellt.

Erkrankt ein Dienstbote, so ist das Krankenbuch der städtischen Hauptkasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Dienstboten in das betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienstboten in Spitälern außerhalb Wien bis zur Dauer von 30 Verpflegstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erst der Kasse bei, wenn ein Dienstbote bereits krank und spitalsbedürftig geworden ist, so wird für denselben eine Zahlung von der Kasse nicht geleistet.

Der Beitritt zur Kasse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in diesem Falle, wenn ein Dienstbote erkrankt, die unentgeltliche Spitalsverpflegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

Wird der Dienstbote gewechselt so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelden.

Bei Übersiedlungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Bezirkskanzlei die Anzeige zu machen.

Die Kosten des Transportes in das Krankenhaus hat die Krankenkasse nicht zu tragen.

Dienstbotenprämien.

Laut Gesindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Dienstboten verteilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirayon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Gittelsperger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 K und die Erste österreichische Sparkasse alljährlich 10 Prämien mit je 200 K. Ferner kommt alljährlich eine Prämie aus einer anonymen Stiftung zur Verteilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versehen an die Wiener k. k. Polizei-Direktion zu richten und im Wege des betreffenden k. k. Polizeikommissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers (4. Oktober) zur Verteilung.

Stolgebühren. *)

A. Für das Verkünden und für eine Kopulation.

	In Wien	In Landpfarren
	K r o n e n	
a) Für das dreimalige Verkünden der Brautpersonen:	1.05	1.05
b) Für eine Kopulation:		
	In Wien	In Landpfarren
	K r o n e n	
dem Pfarrer	2.80	1.40
„ Mesner	—70	—35
„ Mesner od. Kirchendiener		
für das Einschreiben	—70	—70

Für den bedeckten Stuhl oder Betschemel, dessen sich die Brautleute bei der Trauung bedienen, nach Übereinkommen.

B. Für Verkünd-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine.

Verkündschein, Taufschein, Trauungs-
schein, Totenschein K 2.10

Mittellose Parteien haben für die angeführten Scheine außer der Stempelgebühr per K 1.— nichts zu entrichten.

Für das Vorsegen der Wöchnerin soll nichts verlangt werden; freiwillige Spenden dürfen angenommen werden.

*) Für die Stolgebühren besteht offiziell noch immer das k. k. Stolpatent. In der Wiener Erzdiözese werden aber derzeit noch die sogenannten ortsüblichen Stolgebühren als zu Recht bestehend angesehen.

Begräbnis- und Gräber-Ordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.**Auf dem Zentral-Friedhof.**

(Aut Gemeinderats-Beschlusses vom 3. Oktober 1888.)

§ 10. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1. Gemeinliche Gräber von 1.9 m Tiefe und der im Friedhofsplane angedeuteten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigesetzt werden und mit dem Kopfende gegeneinander liegen.

2. Einzelgräber, welche 3.48 m lang, 2.52 m tief und 1.43 m breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Länge des Grabes 2.22 m lang und 0.79 m breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 0.32 m breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in Längsrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1.26 m mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 4.42 m lang, 1.58 m breit, als doppelte ebenso lang, jedoch 2.53 m breit, beide aber 1.9 m tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1.1 m Erde und einen 0.32 m hohen Grabhügel erhalten, welcher letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

Die Gemeinde hält im Zentral-Friedhofe eine Anzahl fertiger einfacher und Doppelgrüfte zur Benützung gegen Einrichtung der normalen Gebühren in Vorrat.

§ 11. Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelgrab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe der Begräbnis-Ordnung, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Personen über, von welchen oder in deren Namen die Gebühr entrichtet wurde.

§ 12. Die Erdaushebung für die Gräber und Grüfte und die Ausmauerung der Grüfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

§ 13. Grüfte sind mit einer Einfassung aus hartem Stein herzustellen und mit hermetisch schließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen.

Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechterhaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleich gehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Zentral-Friedhof oder jener Teil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Totenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

§ 14. Jedes Einzelgrab kann mit einem Denkmal oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eisernen Grabkreuze müssen einen Seitensofel erhalten, und ist für diesen samt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1.9 m festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einfriedung eines Einzelgrabes mittels Sitters ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelgräber ist der Genehmigung des Magistrates vorbehalten.

Zu den Einzelgräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Die in Einzelgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von je 15 cm von einander zu trennen.

Die Untermauerung der Denkmäler auf den Einzelgräbern besorgt die Gemeinde Wien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen sind ausschließlich durch Bestellte der Gemeinde Wien auszuführen und nach dem festgesetzten Tarife zu vergüten.

§ 20. Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmale oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfalle erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§ 25. Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei des Zentral-Friedhofes und im Anmeldebureau Wien, I. Kolowratring 9 erteilt

Beerdigungsgebühren.**Auf dem Zentral-Friedhofe.**

	K	h
1. Totenbeschauegebühr	2.—	
2. Totenbescheidgebühr	—60	
3. Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Zentral-Friedhofe:		
a) Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arkaden beträgt für eine Gruft mit einem Belegraum für 18 Erwachsene .	14.000.—	
Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arkaden		

	K	h
beträgt für eine Mittelgruft mit einem Belegraum für 15 Erwachsene	12.000.—	
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an zu entrichten	100.—	
b) Die Gebühr für das Benützungsrecht einer Gruft außerhalb den Arkaden ist festgesetzt, und zwar:		
Für eine festgestellte Doppelgruft mit	2.400.—	

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Für eine festgestellte einfache Gruft mit	1.400.—
Für einen Doppelgruftplatz mit	1.600.—
" " einfachen Gruftplatz mit	800.—
Für eine ausgemauerte Doppelgruft ohne Steinbelag	1.920.—
Für eine ausgemauerte einfache Gruft ohne Steinbelag	1.060.—
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung, und zwar:	
Bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche an	100.—
Bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an zu entrichten	
Für die Benützung einer Nothgruft für den ersten Monat von 10 K, sowie die Grundtare per 6 K, für jeden weiteren Monat 10 K.	
c) Die Gebühr für das Benützungsrecht eines Einzelgrabes ist festgesetzt mit	100.—
Die Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche festgesetzt mit	50.—
Außerdem ist für Einzelgräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von	40.—
zu entrichten.	
Im Falle diese Renovationsgebühr nicht bezahlt werden würde, wird über das Einzelgrab anderweitig verfügt.	
Wird außer der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelgrab noch ein Betrag von 100 K separat eingezahlt, so bleibt ein solches Einzelgrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal im guten Zustande erhalten wird, und nur insoweit, als der Zentral-Friedhof seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt.	
d) Die Gebühr für ein gemeinschaftliches Grab ist für eine Person über 10 Jahre festgesetzt mit	6.—
Für Kinder unter 10 Jahren mit	3.—

Grüfte unter den Arkaden im Wiener Zentral-Friedhofe.

Die von der Gemeinde Wien auf dem Zentral-Friedhofe hergestellten Arkadengrüfte bilden gemauerte und gewölbte unterirdische Räume, die von Arkaden überbaut sind.

Jede der beiden Arkadengruppen enthält 18 Grüfte.

Diese Grüfte werden in zwei Klassen eingeteilt:

- a) in die (4) Grüfte unterhalb der Ed-Arkaden, und
- b) in die (32) Grüfte unterhalb der Mittel-Arkaden.

Die Bodenfläche der ersteren mißt 15.44 Quadratmeter, jene der letzteren 12.58 Quadratmeter.

Die lichte Höhe jeder Gruft beträgt vom Fußboden bis zum inneren Gewölbekusse 2.60 m.

In den Grüften unterhalb der Ed-Arkaden können je 18 und in jenen unterhalb der Mittel-Arkaden je 15 Leichen Erwachsener beigesetzt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleich gehalten.

Um die Erwerbung des Benützungsrechtes ist bei dem Magistrate der Stadt Wien einzuschreiten.

Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 100 Jahren, vom Tage der ersten Erwerbung gerechnet, eingeräumt. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Benützungsrecht erloschen; es kann jedoch dasselbe gegen Entrichtung einer Renovationsgebühr erneuert werden.

Vor Ablauf der 100 Jahre erlischt das Benützungsrecht, wenn während dieses Zeitraumes die Auflassung des Zentral-Friedhofes oder jenes Teiles desselben, in dem die betreffende Arkadengruft gelegen ist, aus welchem Anlasse immer erfolgt.

Die Gemeinde Wien sorgt für die gehörige Instandhaltung der Arkaden, sowie der damit verbundenen Grüfte.

Die Erhaltung der Denkmale, Gedenktafeln und etwaigen besonderen Wand- und Deckenausschmückung obliegt bezüglich jeder einzelnen Gruft dem Benützungsberechtigten derselben.

Der Preis für die Erwerbung des Benützungsrechtes einer Edgruft beträgt 14.000 K und einer Mittelgruft 12.000 K und ist vor der Belegung der Gruft bei der Kasse des städtischen Totenbeschreibamtes in Wien baar einzubehalten.

Außerdem ist bei jeder weiteren Leichenbeisetzung, von der zweiten Leiche an gerechnet, der Betrag per 100 K als Beilegegebühr zu bezahlen.

Die Eröffnung der Gruft und deren Wiedererschließung wird von der Gemeinde besorgt.

Wahl des Friedhofes.

§ 6. Die Beerdigung der Leichen der im Wiener Gemeindegebiete verstorbenen Personen hat in der Regel auf dem zugewiesenen Friedhofe zu erfolgen (Rundmachung des Magistrates vom Dezember 1891, Z. 228.891); es ist aber jedermann berechtigt, die Leichen seiner Angehörigen auch auf einem anderen, als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindebezirkes beerdigen zu lassen, wenn er auf dem betreffenden Friedhofe ein eigenes Grab oder eine Gruft erwirbt und hierfür die höhere Grabstellgebühr entrichtet.

Letztere Bedingung entfällt, wenn die Beerdigung auf dem Wiener Zentral-Friedhofe erfolgt.

Begräbnisgebühren der beiden evangelischen Gemeinden A. B. und H. B. Anmeldungen für Leichenbegängnisse und Aufbewahrungen beim Küster im I., III., VI. und XVIII. Bezirk.

Neuer Evangelischer Friedhof im XI. Bezirk.

Gebühren für Gräfte, eigene Gräber und gemeinsame Gräber.

a) Der Preis für das Benutzungsrecht einer Afsadengruft (Edgruft) mit einem Belegraum für 18 Erwachsene beträgt je nach der Lage
K 16.000.— bis K 20.000.—

Der Preis für das Benutzungsrecht einer Afsadengruft (Mittelgruft) mit einem Belegraum für 15 Erwachsene beträgt " 12.000.—

Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an zu entrichten " 100.—

b) Gebühr für das Benutzungsrecht einer Gruft außerhalb der Afsaden:

Für eine fertiggestellte Doppelgruft . K 2400.—
" einfache Gruft " 1400.—

Beilegegebühr für jede Leichenbeisetzung: Bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche an K 100.—

Bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an " 100.—

Für die Benutzung einer Rotgruft für den ersten Monat 10 K, sowie die Grundtage per 6 K, für jeden weiteren Monat 10 K.

c) Die Preise für Freilandgräfte und Gräfte auf besonderen Plätzen (Rondeaus) nach Übereinkommen mit der Friedhofverwaltung.

d) Gebühr für das Benutzungsrecht eines eigenen Grabes " 100.—

Beilegegebühr für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an " 50.—

Außerdem ist für eigene Gräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr zu entrichten von " 40.—

Im Falle diese Renovationsgebühr nicht bezahlt werden würde, wird

über das eigene Grab anderweitig verfügt.

e) Wird gleichzeitig bei der der Entrichtung der Gebühr für ein eigenes Grab ein Separatbetrag 100 K einbezahlt, so bleibt ein solches eigenes Grab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal in gutem Zustande erhalten wird, und nur insoweit, als der neue Friedhof seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt.

f) Die an der Außenseite der Grabparzellen (an den Hauptwegen) gelegenen eigenen Gräber werden nur unter den sub e) genannten Bedingungen verkauft.

g) Gebühr für ein gemeinschaftliches Grab*) für eine Person über 10 Jahre K 6.—
Für Kinder unter 10 Jahren " 3.—

h) Gebühr für den Versenkungsapparat**) bei einer Gruft mit schwarzer Draperie " 40.—
Bei einem eigenen Grabe ohne Draperie " 5.—

Bei gleichzeitiger Versenkung mehrerer Leichen ist obige Gebühr nur einmal zu entrichten.

Benutzung der Leichenkammer für eine Leiche pro Tag " 1.20

Für das Läuten der Glocken bei Schachtleichen " 1.—

Bei allen anderen Leichen " 5.—

i) Für die Errichtung einer Stein- oder Gittereinfassung auf einem eigenen Grabe ist eine einmalige Gebühr von 40 K zu entrichten.

Einschließlich der Belegungen von Leichen in Gräfte und Familien-Gräber auf dem alten evangelischen Friedhofe vor der Magleinsdorfer Linie, soweit dieselben auf Grund der behördlichen Bewilligung noch zulässig sind, sowie für die Leichenbestattungen daselbst gelten die in den Vorjahren publizierten Tarife.

*) Bei Beerdigungen in die gemeinschaftlichen Gräber kommt der Versenkungsapparat unentgeltlich zur Anwendung.

**) Ist bei allen Beerdigungen anzuwenden.

Begräbnisgebühren der israelitischen Kultusgemeinde.

1. Leichenbegängnisse mit Kondukt (für Erwachsene und Kinder).

I. Klasse K 2000.—

II. " " 800.—

III. " " 300.—

IV. " " 100.—

Für Kinder (ohne Kondukt) . K 16.— bis " 100.—

2. Gräber (für Erwachsene und Kinder) bei Beerdigung mit Kondukt.

I. Klasse K 2000.—

II. " " 800.—

III. " " 300.—

IV. " je nach den Verhältnissen K 100.— bis " 200.—

Für Kinder bei Beerdigung ohne Kondukt . K 50.— bis " 200.—

Für Fremde, welche nicht Mitglieder der Wiener israel. Kultusgemeinde sind, wird zu obigem Tarife ein Zuschlag bis zu 50% eingepoben.

3. Gräfte inklusive Ausmauerung und Steinbelag. Für 9 Leichen K 4800.—

A.-R. 1909.

Für 6 Leichen K 3600.—

3 " " 2400.—

4. Belegungen in Gräber und Gräfte (für Erwachsene und Kinder) bei Beerdigung mit Kondukt.

I. Klasse K 400.—

II. " " 200.—

III. " " 150.—

IV. " K 20.— bis " 100.—

Für Kinder (bei Beerdigung ohne Kondukt).

In Einzelgräber K 20.— bis K 50.—

Gräfte " 100.—

5. Für die Bewilligung zur Andringung einer Steineinfassung mit oder ohne Gitter 50.—

6. Für die Bewilligung zur Andringung einer Grabbedplatte (ohne Ringe) 100.—

7. Für die Bewilligung zur Andringung eines Grabhügelvorbes 20.—

8. Erhumierungen je nach den Vermögensverhältnissen, per Leiche K 50.— bis " 200.—

9. Überführungen je nach den Vermögensverhältnissen K 200.— bis " 2000.—

Leichenbestattungs-Tarife der Gemeinde Wien. Städtische Leichenbestattung.

Klasse des Leichenbegängnisses	Kondukt innerhalb der Zone*)							
	1		1½		2		3	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	A u f b a h r u n g							
	K 4800		K 4860		K 4900		K 5000	
Bracht-Klasse komplett	2800	2600	2860	2660	2900	2700	3000	2800
Halbbracht-Klasse	1700	1550	1760	1600	1800	1640	1900	1720
Super-I. Klasse "	1200	1050	1260	1100	1300	1140	1400	1220
I. Klasse A "	1000	830	1060	880	1100	920	1200	1000
I. Klasse B "	600	500	640	520	660	540	720	580
II. Klasse "	360	300	400	320	420	340	480	380
III. Klasse "	260	230	280	250	290	260	340	300
V. Klasse "	140	130	160	130	170	140	200	170
V. Klasse, gefahren	—	70	—	80	—	90	—	100
VI. Klasse, getragen	—	60	—	70	—	76	—	90
für Pfarrleichenbegängnisse	—	35.40	—	36.60	—	41.60	—	48.60

Die Stofagebühren für Pfarrleichenbegängnisse sind seitens der Parteien direkt an das betreffende Pfarramt zu entrichten.

Filialen.

I. Körntnerstraße 21. — **II.** Praterstraße 55. — **III.** Landstraße-Hauptstraße 56; Böm-
gasse 13; Erdbergerstraße 47; Rennweg 38; **IV.** Hauptstraße 33; **V.** Schönbrunnerstraße 73.
VII. Mariaböserstraße 64; Leichenfelderstraße 65. **VIII.** Uhlplatz 5. **IX.** Auserstraße 30; f. u. f.
Garnisonsspiral. **XII.** Flurschützgasse 1 (Hofstet). **XIII.** Am Platz 1 (Giebing-Schanz); Neubek-
gasse 2 (Kloster-Breitensee); St. Veitgasse 31 (Demuth-St. Veit). **XV.** Mariaböserstraße 172.
XVII. Hernaller-Hauptstraße 70. **XVIII.** Wirthauergergasse 18 (Gersthof). **XX.** Brigittaplatz 17.

„Pietät“.

Haupt-Bureau: **I.** Stefansplatz 1. — Filialen: **I.** Augustinerstraße 7; Schulhof 1. —
II. Kleine Pfarrgasse 24. — **III.** Kolonnenplatz 1, Pfarrhof. — **IV.** Pfarre Pankauer. — **V.** Pfarre
Makleinsdorferstraße 19. — **VI.** Pfarre zur heiligen Mariaböser. — **XVIII.** Währingerstraße 112. —
XIX. Vormosergasse, Pfarrhof.

*) Die 21 Bezirke Wiens sind nach Zonen eingeteilt und zwar:

1. Zone = I.—X. und XX. Bezirk.

1½ Zone = II. Bezirk Kaiserbrunn; X. Bezirk Laa und Inzersdorf; XI. Bezirk
Simmering; XII. Bezirk Meidling; XIV. und XV. Bezirk; XVI. Bezirk Ottakring bis Liebharts-
tal, dann Neulerchenfeld; XVII. Bezirk Hernals; XVIII. Bezirk Währing, Weinhaus, Gersthof;
XIX. Bezirk Döbling.

2. Zone = II. Bezirk Prater und Freudenau; XII. Bezirk Altmannsdorf und Hagenau;
XIII. Bezirk Giebing; Penzing, Breitensee, Lainz und Speising, St. Veit und Hacking, Baum-
garten; XVI. Bezirk Galtzberg; XVII. Bezirk Dornbach mit Neudorf; XVIII. Bezirk
Döbling; XIX. Bezirk St. Veit; XIX. Bezirk Heiligenstadt, Sievering, Grinzing, Nußdorf und
Kahlenbergerdorf; XXI. Bezirk, Pfarrsprengel Floridsdorf, Giesing, Jedlesee, Kagran, Stadlau.

3. Zone = XI. Bezirk Kaiser-Ebersdorf; XIII. Bezirk Hütteldorf; XVII. Bezirk Hameau;
XVIII. Bezirk Salmannsdorf; XIX. Bezirk am Himmel, Kobenzl und Kahlenberg (Johannesdorf)
XXI. Bezirk, Pfarrsprengel Aspern, Jedlersdorf, Leopoldsdorf.

Verschleiß-Tarif der Tabak-Fabrikate der k. k. österr. Regie.

Abkürzungen: f. = fein, ff. = feinst, mf. = mittelfein, ef. = extrafein, gr. = grosetta, s. = sottile.

A. Allgemeiner Verschleiß-Tarif. — Preise in Sestern.**A. Schnupftabak.**

	10 g	10 g
1. Wiener Kapé . . . 08	16. Inländer . . . 04	
2. Scaglia di lusso, gr. ob. s. . . 08	17. Scaglia paßs. II. 04	
3. Scaglia di lusso ad uso Trento 08	18. Foglia di Levante s. . . 04	
4. Nostran scieltissimo asciutto . 08	21. Grenzschnupftabak, grobförmig 03	
5. Levante . . . 06	22. Grenzschnupftabak, feinförmig 03	
7. Sanspareil . . 06	23. Scaglia naturale 03	
8. Tiroler . . . 06	24. Scaglia fermentata . . . 03	
11. Galiz. Kapé . 06	25. Nostran Radica 03	
12. Galiz. feinförmig (Albaner) . . 06	26. Radica . . . 03	
14. Radica paßs. fina gr. ob. s. 06	27. Russ. Schnupftabak (in Galiz. u. d. Bukow.) 16	
15. Feiner Nostran 06		

B. Geschnittene Rauchtabelle.

		K	h
1. ff. Türkischer (fein und grob geschnitten):			
a) in Blech-Kasseten . . .	200 g	6.08	
b) in Kartons	100 g	3.04	
c) in Päckchen	25 g	—72	
2. f. Türkischer (Makedonischer Zigarettenabak):			
a) in Paketen	100 g	1.84	
b) in Päckchen	25 g	—48	
4. f. Herzegowina:			
a) in Paketen	100 g	1.32	
b) in Päckchen	25 g	—34	
5. mf. Türkischer:			
a) in Paketen	100 g	1.—	
b) in Päckchen	25 g	—26	
6. Drama: a) in Paketen . .	100 g	—64.	
b) in Briefen	25 g	—16	
8. Knaster in Päckchen . . .	25 g	—14	
9. Krull: a) in Paketen . .	100 g	—68	
b) in Päckchen	25 g	—18	
10. ef. Drei-König:			
a) in Paketen	100 g	—60	
b) in Briefen	25 g	—14	
11. ff. Ung. Zig.-Tabak in Päckchen	25 g	—14	
12. f. Ung. (lang u. kurz geschn.):			
a) in Paketen	100 g	—50	
b) in Briefen	20 g	—10	
13. mf. Ungar.:			
a) in Paketen	100 g	—32	
b) in Briefen	25 g	—08	
14. f. Galizier (in Gal. u. d. Buk.):			
a) in Paketen	100 g	—32	
b) in Briefen	25 g	—08	
15. Türk. Grenzrauchtabelle (in Dalmatien, Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	—08	
16. Grenzrauchtabelle (II. Sorte), mit feinem Schmitte (an der Grenze gegen das Ausland):			

a) in Paketen	100 g	—22
b) in Briefen	38 g	—03
17. Grenzrauchtabelle (III. Sorte), mit grobem Schmitte (an der Grenze gegen Ungarn u. die okkupierten Länder) in Briefen	30 g	—06
18. Landtabak, fein geschnitten:		
a) in Päckchen	70 g	—18
b) in Briefen	30 g	—08
19. Landtabak (in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens) in Briefen . .	35 g	—08
20. Landtabak in (Galiz. u. Buk.):		
a) in Briefen	40 g	—08
b) in Briefen	20 g	—04
21. Eserbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und das Ausland) in Briefen	32 g	—08
22. Debrecziner (in Galizien und der Bukowina) in Briefen .	25 g	—06

C. Gespinnste.

	50 g
1. Hanauer Rollen	17
2. Rollen und Stämme	13
3. Nordtir. Rauchtabelle (in Tirol, Salzburg und Kärnten)	09
4. Vorarlberger Rauchtabelle (in Tirol)	06
5. Kibeltabak (in Tirol)	06
6. Zablötöwer Struttitz (in Galizien und der Bukowina) 1/2 St. = 35 g	08
7. Turice (in Dalmatien) in Bunden zu 10 Stück, 1 St. = 40 g . . .	10

Außer den aufgeführten Rauchtabelle wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limite-Rauchtabelle in Briefen à 107 g zum Preise von 8 h per Brief abgegeben.

D. Inländische Zigarren.

	1 St.	1 St.
1. Regalita	18	
2. Trabucos	16	
3. Britanica	14	
5. Panetela	13	
6. Opera	12	
7. Cuba-Portorico 10		
8. Rosita (nikotin-sch v. Zigarren) 08		
9. Portorico	07	
10. feine Virginier	10	
11. Brasil-Virginier 08		
12. Gemischte Ausländer	05	
13. Kleine Inländer 03		

E. Echte Havana-Zigarren.

	1 St.	1 St.
1. Perfectos	60	
2. Predilectos	43	
3. Regalia chica	34	
4. Conchas	30	

In Kisten: 1 und 2 à 50 Stück, 3 und 4 à 100 Stück

F. Zigaretten.

	1 St.	1 St.
1. Nil o. M.	06	
2. Stambul o. M. 05		
3. Sultan m. M. 04		
4. Memphis o. M. 04		
5. Damen m. M. 03		
6. Herzegow.m. M. 03		
7. Sport o. M.	02	
8. Donau m. M.	02	
9. Dalmatiner m. M. (in Dalm.) 02		
10. Zenidje m. M. 02		
11. Drama o. M. 01		
12. Virginier m. M. 01		
13. Ungarische o. M. 01		

(1 in Kasseten à 20 u. 100 Stück, 2-3, 5-9 in Kartons à 50 Stück, 4, 10-13 in Kartons à 100 Stück.)

28*

Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück		
		100	4			100	4			100	25	
		K	K			K	K			K	K	
229	Regalia Especial ¹⁾ fl. f.	62.—	2.52		La Escepcion.			5	A'Ala (Damen)	7.—	1.75	
230	Regalia chica ¹⁾ fl. f.	52.—	2.12		José Gener.			7	Yaká (dünne Façon)	8.—	2.—	
231	Media Regalia ¹⁾ fl. f.	48.—	1.96					8	Gibek (dicke Façon)	8.—	2.—	
232	Conchas Especiales ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80	292	*Predilectos ¹⁾ fl. f.	75.—	3.04	9	" (dünne ")	7.—	1.75	
233	Reinas ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48	293	*Regalia Conchas ¹⁾ finas fl. f.	52.—	2.12	Alle Sorten sind ohne Mundstück, ausgenommen Post 5.				
237	*Alvas ¹⁾ fl. f.	120.—	4.84	294	*Conchas selectas ¹⁾ fl. f.	38.—	1.56					
238	*Casinos ¹⁾ fl. f.	114.—	4.60		La Africana.			F. Ägyptische Zigaretten.				
Flor de J.S. Murias y Cia.					Pino, Villamil y Ca.			Post-Nr.	Sorte	100	25	
José Suarez Murias y Cia.										K	K	
269	*Celestiales ¹⁾ fl. f.	82.—	3.32	395	*Invencibles ¹⁾ fl. f.	98.—	3.96		Dimitrino et Co.			
271	Diplomaticos excepcionales ¹⁾ fl. f.	45.—	1.84	296	*Non plus ultra ¹⁾ fl. f.	72.—	2.92	1	in Kairo.			
La Flor de Yncian.				297	*Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80	1	Shepherd's Hôtel mit vergold. Mundstück	13.—	—	
F. Yncian.				298	*Delicias ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48	2	Pour les princes m. M.	9.—	2.25	
236	*Cabinetes de Yncian ¹⁾ fl. f.	108.—	4.36	B. Manila-Zigarren.				3	Luxor o. M.	8.—	2.—	
266	*Non plus ultra ¹⁾ fl. f.	75.—	3.04	Post-Nr.	Sorte	100	4	5	Kyriazi frères			
267	*Perlas de Yncian ¹⁾ fl. f.	59.—	2.40			K	K	6	in Kairo.			
268	Elegantes ¹⁾ fl. f.	48.—	1.96		La Flor de la Isabela.			11	Imperatore m. verg. M.	11.—	—	
Eden.					Compañía General de Tabacos de Filipinas.			6	Elite m. Korkmundst.	10.—	2.50	
Bances y Lopes.								11	Iris o. M.	8.—	2.—	
242	*Perales ¹⁾ fl. f.	210.—	8.44		1 *Imperiales ¹⁾ fl. f.	66.—	2.68	8	Nestor Gianacis			
243	*Excepcionales ¹⁾ fl. f.	130.—	5.24		2 *Escepcionales ¹⁾ fl. f.	62.—	2.52	8	in Kairo.			
245	*High Life ¹⁾ fl. f.	78.—	3.16		3 *Perfectos ¹⁾ fl. f.	62.—	2.52	21	King m. vergold. M.	12.—	—	
246	*Petits Bouquets ¹⁾ fl. f.	62.—	2.52		4 *Regalia Filipina ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80	10	Phénix o. M.	9.—	2.25	
247	*Deliciosos ¹⁾ fl. f.	64.—	2.60		5 *Exquisitos ¹⁾ fl. f.	35.—	1.36	21	Lotus o. M.	8.—	2.—	
248	*Esquisitos ¹⁾ fl. f.	58.—	2.36		C. Mexiko-Zigarren.				„Le Khedive“ Ed. Laurens			
249	Regalia especial ¹⁾ fl. f.	51.—	2.08					12	in Alexandrien.			
250	Favoritos ¹⁾ fl. f.	34.—	1.40					13	Hors-Concours o. M.	11.—	—	
251	Conchas Bouquet ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64					13	Figaro m. vergold. M.	9.—	2.25	
265	*Kohinores ¹⁾ fl. f.	410.—	—					14	Osiris o. M.	8.—	2.—	
Por Larrañaga.									A Chelmis & Co.			
Rivero Martinez y Cia.									in Kairo.			
260	*Imperiales ¹⁾ fl. f.	112.—	4.52	Post-Nr.	Sorte	100	4	16	Ramses m. vergold. M.	9.—	2.25	
262	*Bouquets finos ¹⁾ fl. f.	80.—	3.24			K	K	17	Hyksos o. M.	8.—	2.—	
263	*Camelias ¹⁾ fl. f.	58.—	2.36		El Valle Nacional.				M. Melachrino & Co.			
264	Conchas especiales ¹⁾ fl. f.	41.—	1.68		E. Gaborrot y Co.				in Kairo.			
Don Quijote.					2 *Mexicanos Ilustres ¹⁾	68.—	2.76	19	Horus o. M.	9.—	2.25	
Juan Cueto.					3 *Regalia de Paris ¹⁾	54.—	2.20	20	Samson o. M.	8.—	2.—	
274	*Ministeriales ¹⁾ fl. f.	126.—	5.08		4 *Victoria de Colon ¹⁾	39.—	1.60		Gabriel Mantzaris & Co.			
275	*Excepcionales ¹⁾ fl. f.	90.—	3.64		5 *Bouquets ¹⁾	33.—	1.36		in Kairo.			
276	*Exquisitos ¹⁾ fl. f.	63.—	2.56					21	Karnak m. Strohmundst.	12.—	—	
277	Conchas de Regalo ¹⁾	42.—	1.72					23	Hanum m. Korkmundst.	9.—	2.25	
Sol.									Bey o. M.	8.—	2.—	
Behrens & Co.					D. Havana-Zigaretten.				Salonica Cigarette Company			
381	*Invencibles ¹⁾ fl. f.	175.—	7.04	Post-Nr.	Sorte	500	20	25	in Kairo.			
382	*Divinos ¹⁾ fl. f.	90.—	3.64			K	K		Melek mit vergoldetem Mundstück	11.—	—	
383	*Rayos del Sol ¹⁾ fl. f.	75.—	3.04		El Agulla de Oro.			2	Daire o. M.	9.—	2.25	
384	*Sensitivas ¹⁾ fl. f.	52.—	2.12		Bock y Cia.			27	Katmer m. M.	8.—	2.—	
385	Conchas finas ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64		177 Havana-Zigaretten	30.—	1.20		Theodoro Vafiadis & Co.			
La Rosa de Santiago.									in Kairo.			
Pedro Roger.									28	Myrto mit vergoldetem Mundstück	11.—	—
286	*Celestiales ¹⁾ fl. f.	154.—	—						29	Amenophis m. M.	9.—	2.25
287	*Invencibles ¹⁾ fl. f.	100.—	4.04						30	Rhodos o. M.	8.—	2.—
288	*Aristocratas ¹⁾ fl. f.	80.—	3.24		E. Türkische Zigaretten				Verpackung in Blechkassetten à 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück			
289	*Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80		von der Régie Co-Intéressée des Tabats de l'Empire Ottoman in Konstantinopel.				G. Englische Rauchtobake.			
290	Jockey-Club Panetelas ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64		Post-Nr.	Sorte	100	25	The British-American Tobacco Co. Limited, W. D. & H. O. Wills Branch, Ashton, Gate, Bristol.			
Hoyo de Monterrey.							K	K				
José Gener.									1	The Three Castles ¹⁾	4.—	—
291	*Sublimes ¹⁾	140.—	5.64						2	Bright Bird's Eye ¹⁾	3.30	—
					1	En A'Ala (dicke Façon)	13.—	3.25		Capstan (Navy Cut)		
					2	(dünne ")	10.—	2.50		Mild ¹⁾	3.60	—

1) Verpackung in Kistchen à 50 St.
 2) " " " " 100 " "
 3) " " " " 25 " "
 4) " " " " 10 " "
 5) In Gelatine-Kapseln.

1) Verpackung in Kistchen à 50 St.
 2) " " " " 100 " "
 3) " " " " 25 " "

1) In Blechdosen.
 2) " Paketen.
 3) " Blechbüchsen.
 4) " Blechdosen.

Verpackung zu 1/4 engl. Pfund = zirka 114 Gramm.

Jagd- und Fischereigesetze.

A. Jagdgesetz.

Auszug aus dem Gesetze vom 22. November 1901, L. G. Bl. Nr. 42 ex 1902.

§ 57. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdkarte die Jagd ausüben.

§ 58. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist in der Regel die politische Bezirksbehörde, in deren Umkreis der Bewerber um eine Jagdkarte seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, berufen; es können Jagdkarten auch an Fremde, d. h. in Niederösterreich sich nicht aufhaltende Personen von einer politischen Bezirksbehörde dafelbst erteilt werden.

§ 59. Die Jagdkarte ist in der Regel je nach dem Begehren der Partei auf ein Jahr oder auch auf drei Jahre, ferner für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich auszufertigen. Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen. Die Besitzer haben die Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 60. Für die Jagdkarte ist eine Taxe zu entrichten. Dieselbe beträgt für die einjährige Dauer der Karte 2, beziehungsweise 6 oder 12 K., je nachdem die Karte für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen bestimmten politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich ausfertigt wird. Die für Sachverständige und Jagdhüter auf Grund des § 58, Absatz 2 ausgestellten Jagdkarten unterliegen einer Taxe von 1 K. *)

§ 61. Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Unmündigen;
- b) Minderjährigen, insofern nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern, für Schüler einer Fortschule von der Direktion, für Fortschüler oder Gehilfen vom Lehrherrn oder ihrem Vorgesetzten darum angefragt wird;
- c) den im Tagelohn und den in der öffentlichen Armenpflege stehenden Personen;
- d) Geisteskranken und Geistesheilstiftern;
- e) Personen, welche, insofern sie nach den bezüglichen Vorschriften eines Waffenspasses bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können;
- f) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Straftzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums;
- g) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Straftzeit demjenigen, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlteilnehmung schuldig erkannt wurde;
- h) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdkarten gestraft wurde.

§ 62. Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuhändigen, wenn nach der Ausstellung in betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 61) eintritt oder bekannt wird.

§ 63. Die Taxen für die Jagdkarten sind an das niederösterreichische Landes-Ober-einnahmeveramt abzuführen u. zu Gunsten der Armenpflege in Niederösterreich zu verwenden.

§ 64. Folgende Wildarten dürfen während der nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden:

1. Hirsche vom 1. Februar bis 31. Mai.
2. Tiere und Wildsäuger vom 1. Februar bis 1. Sept.
3. Gemswild vom 15. Dezember bis Ende Juli;
4. Rehböde vom 15. Jänner bis 15. Mai; Rehgaisen und Reßhje vom 1. Jänner bis 1. November;
5. Fehhjäsen vom 1. Februar bis 15. August;
6. Alpenhjaen vom 1. Februar bis 15. August;
7. Auers- und Wirtshäse vom 16. Juni bis Ende März; Auers- und Wirtshäsen das ganze Jahr;
8. Hasel-, Schnees- und Steinlähner, Nachsteln und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis Ende Juli;
9. Wildgänse, Wildenten und Rohrhähner vom 1. März bis Ende Juni;

*) Die Jagdkarten unterliegen außer der im § 60 des Jagdgesetzes festgesetzten Taxe noch einer Stempelgebühr, und zwar: 1. wenn sie von einer landesfürstlichen Behörde ausgestellt werden, dem Stempel von 2 K.; 2. wenn sie von dem Gemeindevorstande einer mit eigenem Statute versehenen Gemeinde ausgestellt werden, dem Stempel von 1 K.; 3. wenn sie Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, ausgestellt werden, dem Stempel von 30 h. — Die Erneuerung oder Wiederausstellung von Jagdkarten unterliegt derselben Gebühr wie die erste Ausstellung.

10. Hasanen vom 1. Februar bis 15. September

11. Rehbühner vom 1. Jänner bis 31. Jänner.

§ 65. Die Statthalterei kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluss der Schonzeit bestimmter Wildgattungen, besonders der Hirsche, für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirkes gestatten, ebenso auch die festgesetzte Schonzeit auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit setzen, wenn dies geboten erscheint.

§ 66. Die Bestimmungen der §§ 64 und 65 finden auf Tiergärten hinsichtlich des dafelbst gehaltenen und durch die Umschließung des Tiergartens am Wechsel behinderten Wildes keine Anwendung.

§ 67. Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung weder im lebenden Zustande noch tot, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkauf ausgesetzt werden. Dieses Verbot gilt auch hinsichtlich jenes Wildes, welches aus Tiergärten, aus Wildkammern oder von außerhalb des Landes herkommt.

Anmerkung: Die Statthalterei kann im Verordnungswege Bestimmungen treffen, wonach alle oder einzelne Wildgattungen während der oben angeführten Zeit durch die Postanstalt und durch die Eisenbahnen nur dann versendet werden dürfen, wenn dargelegt ist, daß das Wild nicht gefehwidrig erlangt worden ist.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege das Ausbieten von Eiern des Waldgeflügels zum Verkaufe in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Weise unterlagen oder beschränken. Und kann sie die Vererbung solcher Eier durch die Postanstalt oder die Eisenbahnen nur gegen den im vorstehenden Absätze bezeichneten Nachweis gestatten.

Endlich kann die Statthalterei im Verordnungswege für einzelne Orte, in welchen öffentliche Kühlenanlagen bestehen, den Verkauf von Wild, welches vor Eintritt der gesetzlichen Schonzeit in diese öffentlichen Kühlenanlagen eingebracht wurde, während einer zu bestimmenden angemessenen Zeit von längstens 40 Tagen nach eingetretener Schonzeit unter behördlicher Aufsicht und unter den sonst gebotenen Vorsichtsmaßregeln direkt aus diesen Kühlenanlagen zu erlassen.

Nach Ablauf von zwei Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer der Schonzeit darf Wild, hinsichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit unteragt ist, in das Verzehrsgebietsgebiet von Wien nur dann eingebracht werden, wenn bei der Einfuhr der Nachweis erbracht wird, daß das Wild nicht gefehwidrig erlangt worden ist. — Das Festhalten und der Verkauf von Wild im Gemeindegelände von Wien ist bis vier Wochen nach dem Ende der Schutzzeit gestattet; nach Ablauf dieser Frist ist der Verkauf von Wild mit den diesem Absätze sich ergebenden Ausnahmen verboten. Wild, das während der Schutzzeit oder innerhalb vier Wochen nachher in öffentliche Kühlenanlagen eingebracht worden ist, kann von dort aus auch nach Ablauf der vorbezeichneten Frist in den Verkehr eingebracht werden. — Die Statthalterei hat diesbezüglich im Verordnungswege die nötigen Vorschriften zu erlassen.

§ 1. Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge denn die Verurteilung oder Verurteilung hierzu in seiner amtlichen Stellung.

Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindungsweg zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben. Das abgenommene Gewehr ist ohne Bezug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§ 2. Vom Beginne des Frühjahres bis zu beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung des Grunbesizers, auf den bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden ausgejagt werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Karroffeln oder mit Weizenarten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gebräuten Feldfrüchten bestellt sind.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf mittels Brachbunden nicht gejagt werden; doch darf der Jagdberechtigte das Hochwild aus kultivierten Grunbünden jederzeit mit Hunden aushegen. In Genossenschaftsjagdgebieten dürfen Hasanen nur mit Zustimmung des Jagdausschusses eingesetzt werden.

§ 73. Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden. Unmündige dürfen als Treiber nicht verwendet werden.

§ 74. In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Schienen darf zwar das Wild aufgeschreckt und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.

Auf Grundstücken, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiete gehören und durch eine natürliche oder künstliche, ständige Umfriedung umschlossen sind, ruht die Jagd während der Jagdperiode. In den vorbezeichneten Grundstücken sind jenseits nicht zu rechnen, welche durch landesübliche Häune gegen den Eintritt oder den Austritt des Wildviehes verhängt sind. Auf den im Absätze 2 bezeichneten Grundstücken dürfen keine Herstellungen angebracht werden, welche das etwa einwechselnde Wild verhindern, wieder auszuwechseln.

§ 75. Zum Fange der jagdbaren Tiere mit Ausnahme des Dachses dürfen Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden. Bei Anwendung derartiger Vorrichtungen zum Fange des Dachses sind die im § 78, Abs. 1, bezeichneten Vorschriften einzuhalten.

Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überläßt, darf dorthin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§ 76. Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Tiere dürfen nur in Ziergärten, welche gegen Ausbruch dieser Tiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

§ 77. In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Füchse, Wildkatten und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hierdurch erworben werden.

§ 80. Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, und Katzen, welche im Felde oder Walde umherstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getötet werden.

Schon- und Schutzzeit des Wildes in Niederösterreich.

■ Schonzeit, □ Schutzzeit		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Alpenhase													
Auer-	hahn												
	henne												
Wirk-	hahn												
	henne												
Fasan													
Feldhase													
Gemswild													
Faselhuhn													
Girch													
Girch-Ähler und Raib													
Rebhuhn													
Reh-	bock												
	gais u. kit												
Robrbubn													
Schneebühn													
Steinhuhn													
Sumpfschnepfe													
Wachtel													
Wildente													
Wildgans													

Trächtigkeits- und Brütezeit der Haustiere.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei:

Pferdestuten 48½ Wochen oder 340 Tage.
 Eselstuten 52 Wochen oder 365 Tage.
 Kühen 40½ Wochen oder 285 Tage.
 Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen oder 154 Tage.
 Säuen über 17 Wochen oder 120 Tage.
 Hündinnen 9 Wochen oder 60–65 Tage.
 Katzen 8 Wochen oder 56 Tage.

Kaninchen 4 Wochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

Haushühner in 20–22 Tagen 16–20 Eier.
 Truthühner in 27–28 Tagen 15–20 Eier.
 Gänse in 28–32 Tagen 12 bis 15 Eier.
 Enten in 28–32 Tagen 15–18 Eier.
 Tauben in 17–19 Tagen 2 u. jährlich 6–10 Eier.
 Kanarienvögel in 12–14 Tagen 4–6 Eier.

B. Fischereigesetz.

Auszug aus dem Gesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, vom 23. April 1894, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1894 und vom 1. März 1905 L. G. Bl. Nr. 29 ex 1905.

§ 1. Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Tiere zu hegen und zu fangen, als: Fische (Klasse Pisces), Muscheln (Klasse Lamellibranchiata) und Krustentiere (Klasse Crustacea). Die auf die Fischerei und die Fischer im Allgemeinen lautenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch in Betreff der anderen vorgenannten Wassertiere.

§ 4. Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugnis zum freien Fischfange ist aufgehoben. Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftig hin zu: 1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen, 2. in natürlichen Gewässern dem Lande. Nach diesen Bestimmungen ist es, mit der im § 5 bezeichneten Ausnahme, zu beurteilen, wem das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt.

§ 42. Den Fischern und ihrem Hilfspersonal ist zur Ausübung der Fischerei das Vereten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräten an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen, sowie gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

Diese gesetzliche Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabrik- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingetribet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte fremder Überhand durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind.

§ 43. Beim Abfange von Überflutungen steht dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seiner Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grunde entstandenen Wasseransammlungen, unter den zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen und Ersatz des allfälligen Schadens, zu; dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, welche nach Ablauf der Überflutung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu verhindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden.

Fischereipolizeiliche Vorschriften.

§ 54. Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden wertvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4–16.

Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzubringen.

§ 57. Dynamit und andere explosierende Stoffe, ferner Kofelstörner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

Die Anwendung explosierender Stoffe kann von der polit. Landesbehörde ausnahmsweise und unter den gebotenen Vorbehalten gestattet werden.

§ 58. In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Netzen, Fischfänge und andere Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische auch dann nicht eingehängt werden, wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst fischereiberechtigt wären.

§ 59. Wer den Fischfang außerhalb eingetriebener Erleichterungen ausübt, muß mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und diese Bescheinigung den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.

Die Bescheinigung besteht für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers, sowie für deren Fischpersonale in einer auf Namen ausgestellten „Fischkarte“; für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers von der politischen Bezirksbehörde auf unbestimmte Dauer und für das Fischpersonale von dem Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt.

Dritte Personen, welche zum Fischfange in einem oder mehreren fremden Fischwassern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen sich mit dem auf Namen lautenden „Fischerbüchel“ versehen, worin die Besitzer oder Pächter der Fischwasser die Zulassung zum Fischfange und deren Dauer bescheinigen. Das „Fischerbüchel“ wird vom Fischerei-Revier-Ausschusse auf je drei Jahre ausgestellt; die für dasselbe ist eine Gebühr von 10 K zu entrichten. Die für Besitzer oder Pächter anzustellenden Fischerarten unterliegen einer Stempelgebühr von 2 K, bezogen sie von Städten mit eigenem Gemeindefiskus, anweist werden, von 1 K, die von den Besitzern oder Pächtern für ihre Fischpersonale anzustellenden Fischerarten einer solchen von 80 h.

Schonzeit für Fische und Krebse.

■ bedeutet Schonzeit.

Fischgattung	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Forellen												
Weichen (Aisch)												
Fische												
Barben												
Saiblinge												
Schleie (Fogos)												
Hechte												
Waller (Wels, Schaiden)												
Seeforelle (Rachforelle)												
Regenbogenforellen												
Sterlet												
Brachse, Rajen, Lauben												
Merlinge u. Grundeln												
Krebse												
Männchen												
Weibchen												

Es dürfen weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

1. Die oben angeführten Fischarten und Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben. Diese Frist von drei Tagen kann auf acht Tage erweitert werden. Die nicht aus Niederösterreich stammenden, oben angeführten Fischarten dürfen während der daselbst bestimmten Schonzeiten zum Verkaufe feilgehalten und in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden, wenn durch ein Zeugnis des Gemeindevorstandes des Stammortes bezw. bei aus dem Auslande stammenden Fischen durch den Frachtbrief die auswärtige Provenienz nachgewiesen werden kann.

2. Zu keiner Jahreszeit die nachbenannten Fische, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen nicht mindestens folgende Länge erreicht haben: Regenbogenforelle 20, Merling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Aische und Nase 25, Sterlet 30, Schill (Fogos) und Hecht 35, Waller, Fische und Seeforelle 40 cm, ferner Gelfische, welche vom Kopf bis zum Schwanzende, ohne Berücksichtigung der Schwanzflosse gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

Laichzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.

Gattung	Laichzeit	Brutdauer	Bedingungen
Welsche	März–Mai	5–6 Wochen	fließendes Wasser, Sand, Kies.
Wachforelle	November–März	6–8 „	Wasserpflanzen.
Barb	März–April	2–3 „	Seeufer-Wasserpflanzen.
Brachsen	April–Juni	2 „	Kies, oft sehr tiefe Seeuferstellen.
Coregonen	November–Dezember	6–8 „	Stille Bäche, Schluff.
Hecht	Februar–April	2–3 „	fließendes Wasser, Sand, Kies.
Fische	April–Mai	5–6 „	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Karassche	Juni–Juli	1–2 „	fließendes Wasser, Sand, Kies.
Karpfen	Mai–Juli	2–3 „	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Lachs	November–Januar	6–8 „	fließendes Wasser, Sand, Kies.
Rachforelle	November–Januar	6–8 „	fließendes Seeufer, oft sehr tief.
Saibling	November–Februar	6–8 „	Klares Wasser, Kies.
Schleie	April–Mai	2–3 „	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Seeforelle	Juni–August	3–8 Tage	fließendes Wasser, Sand, Kies.
Weißfische	Oktober–Dezember	6–8 Wochen	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
	April–Juli	2 „	

Bienenzucht.

Volkszahl. Ein Bienenstock enthält durchschnittlich 1 Königin, 80, 100–2000 Drohnen und 20.000–30.000 Arbeiter. Stark bevölkerte Stöcke senden $\frac{1}{3}$, schwache kaum $\frac{1}{10}$ Bienen aus.

Bienengröße	Gewicht	Flügelspann	Lebenslänge	Lebensdauer
	auf 1 kg	nang mm	mm	Jahre
Arbeiterin	5600	21–23	12–13	1–2
Drohne	2800	26–31	15–18	1
Königin	—	23–24	14–15	3, 4–5
Metamorphose in Tagen:	Ei	Larve	Puppe	Zusammen
Arbeiterin	3	6	12	21
Drohne	3	8	13	24
Königin	3	6	7	16

Die Königin legt täglich 300–3000, jährlich 40.000–150.000, im ganzen Leben gegen 500.000 Stück Eier.

Schwärme. Erst- oder Vorjahrswarm enthält:

die alte Königin, 5000–15000 Arbeiter und 50–300 Drohnen. 7–14 Tage nachher der Zweit- oder Nachjahrswarm mit 1–5 jungen Königinnen, 3000–10.000 Arbeiter und 200 bis 400 Drohnen. Drittjahrswarm nach 3 Tagen. Schwärme unter 1 kg nicht aufstellen.

Durchwinterung. Für die Durchwinterung genügen 10–15 kg Honig oder 5–6 Honigwaben. Eine 25 cm breite u. 20 cm lange Wabe wiegt 2 kg.

Wachsbau. Zu 1 kg Wachs verzehren die Bienen 10 kg Honig und 1 kg Blütenstaub. Arbeiterzelle: 4,5 mm Durchmesser, 13 mm Tiefe, 850 pro 1 dm²; Drohnenzelle: 7,7, beziehungsweise 18 mm, 510 pro 1 dm².

Ertrag. Pro Stock jährlich 2,5–8 kg Honig, 0,5–1,5 kg Wachs.

Landwirtschaftlicher Haus-Kalender.

Januar.

Ackerbau. Im Jänner hat man seine ganze Aufmerksamkeit dem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiten im Felde sonst ruhen; deshalb führe man Dünger, Schlammerte, Sand auf schwere Böden, führe Erde neben die Düngergängen, um solche damit während des Jahres bedecken zu können.

Weinbau. Man führt in diesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boden rigolen. Anlauf und Herrichtung der Stöcken. Abziehen des Weines, Pressen des Rothweines und des Lagers.

Obstbau. Düngen der Obstbäume, Ausputzen derselben und Abschaben der Rinde. Entfernen der Maupennester. Beschneiden der Spalier- und Zwergbäume.

Forstwirtschaft. Einsammeln des Eschensamens, der Kiefer- und Fichtenzapfen. Klenzen durch Heizapparate. In den Auen und Wäldern, in den Niederungen ist die Holzschlägerei zu betreiben; bei gehöriger Schneedecke auch in den Besamungs- und Lichtschlägen. Die Schneebahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benutzen.

Bienenzucht. Bei dem Bienenstock hat man während des ganzen Winters fleißig nachzusehen, ob keine Mäuse eingebrungen sind. An sonnigen Tagen bedeckt man sie, damit die Bienen nicht fliegen.

Hauswirtschaft. Die Rechnung für das vergangene Jahr machen.

Februar.

Ackerbau. Das Düngerverfahren geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thauwetter hat man die Wasserfurchen rein zu erhalten. Bei günstiger Witterung kann man schon Hafer säen.

Weinbau. Man reinigt die Wiesen und wässert dieselben mit dem Thauwasser. Auch kann man Neuanlagen in diesem Monat begonnen werden.

Obstbau. Düngen der Weingärten, Rigolen und Neuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiden und Bergruben.

Obstbau. Beschneiden und Reinigen der Obstbäume. Beredeln aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung können die Kirschen und Pfäumen auch schon im Freien veredelt werden.

Obstbau. Aufräumen, Beschneiden der Pappelnstöcke und Düngen derselben.

Gartenbau. Bei günstiger Witterung können schon auf feste Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren gesät werden. Mistbeete werden hergerichtet und eingesät.

Forstwirtschaft. Fortsetzung des Samenklengens und Sammelns der Kirschenzapfen. Die Stupfer sind zu schneiden und einzuschlagen.

Fleißiger Betrieb der Fällungen, sowie auch bei vorhandener Schneebahn die Holzbringung fortzusetzen ist.

März.

Ackerbau. Man sät Hafer, Möhren, Mohr, Anis, Runkel, Runkelrüben, Kohlrüben, Sommerrogg und Sommerrogg. Auch auf dem Gartenbeete sät man Rüben, Tabak und Kraut zum Verfehen. Die Kleefelder sind zu reinigen, Getreidefelder, besonders im Sandboden zu walzen.

Weinbau. Gedüngte Wiesen werden abgereicht. Die Bewässerung wird fortgesetzt, das Eggen moosiger Wiesen ist zu empfehlen. Aufstreuen von künstlichen Düngemitteln, besonders Asche und Seifenfledersäse.

Weinbau. Das Aufziehen und Beschneiden der Reben fällt in diesen Monat; bei trockener Witterung kann schon gehauen werden. Bergruben — Schnitt- und Sturzreben machen. — Neue Weingärten mit Wurzelreben setzen. — Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Gährung abgezogen werden.

Obstbau. Schneiden um die Obstbäume machen. — Bühen, Beschneiden. Neue Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besät. Obstbäume versehen.

Gartenbau. Die Ausfaat der Gartengewächse geht fort. Aussetzen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Alle Aufmerksamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Mistbeete.

Bienenzucht. Die Stöcke sind zu reinigen. Die Fluglöcher werden noch klein belassen. Das Rauben des Honigs endet jetzt gerne statt. Schwache Stöcke sind zu füttern.

Forstwirtschaft. In warmen Gegenden ist die Frühjahrsbesamung zu Nadelholz- und Eschenarten nicht zu übersehen. Die Stupfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu beginnen.

April.

Ackerbau. Es wird gesät Gerste, Sommerweizen, Kleesamen Hafer, Flachs, Kartoffeln gesät. Getreide

selber werden geeggt, oder bei zu großer Kappigkeit geschöpft. Klee gipfen.

Weinbau. Die Bewässerung der Wiesen wird noch ausgeführt; auch kann man noch mit Vortheil künstliche Düngemittel anwenden.

Weinbau. Hauen und zwar tief. — Reben in die Rehschule einlegen. — Sehen neuer Weingärten.

Obstbau. Baumschulen anlegen. — Beredeln, besonders Kirschen und Birnen. — Steinobst sollte schon veredelt sein. — Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor den Frösten geschützt werden.

Obstbau. Man kann jetzt noch Pappeln beschneiden und düngen. Neue Anlagen werden mit Fächern ausgelegt.

Gartenbau. Man sät noch den Rest von Samen: Fenchel, Mohrrüben, Sellerie, Sommerrettig, Porree, Artischofen, Erbsen, Frühbohnen, Cardonen. Kopfsalat und Frühkraut ist aus den Mistbeeten zu versehen. Spargelbeete anlegen.

Forstwirtschaft. Die Laubholz- und Kirschenpflanzungen müssen beendet werden. Das Nadelholzpflanzen fortsetzen, ebenso die Stupfer verpflanzen. Die Ausbesserung der älteren Culturen und die Saat im Freien beginnt. — Die Gewinnung der Fichtenlöcher beginnt, ebenso die Schwarzföhrenpflanzung im milderen Klima.

Mai.

Ackerbau. Man kann noch mit Vortheil Mais und Hafer ausäen und auch Kartoffeln pflanzen. Im Mai beginnt der erste Schnitt von Grünfütter, besonders Incarnatklee und Futterrogg, auch von der Luzerne und fleischlichem Klee.

Weinbau. Man wässert nur noch mit hellem Wasser bei eintretender Trockenheit.

Weinbau. Anfangs Mai hat man sich durch Rauhern vor den Frühjahrserfrieren zu schützen. — Der junge Antriebe wird ausgebrochen (Räten) — Ansetzen. Neue Weingärten werden jetzt am besten mit Sturzreben ausgelegt.

Obstbau. Im Mai hat man auf die Beseitigung der Maupen und sonstigen Insekten zu schauen. — In der Baumschule löst man die Gopstirbänder, wenn sie einschneiden. — Frisch aufgegangene Kirschen- und Birnenpflanzen verjüngern.

Obstbau. Die Stangen werden gestekt und von den erscheinenden Trieben die drei stärksten angebunden, die übrigen entfernt.

Gartenbau. Die Beete sind fleißig rein zu erhalten. Kohlspitzen aller Art werden verjagt, auch kauft man nochmals Kohlrabi, Blumenkohl, Sprosskohl. Bohnen und Kürbisse werden gelegt.

Forstwirtschaft. Die Nadelholzpflanzung und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Kirschenlärchen muß in Franggräben und Winden gefangen werden. — Die Fichtenrinde muß zur Lohe geschält. — In diesen Monat fällt das Schälen der Eichenrinde. Waggewinnung. — Korbweiden werden im ersten Saft am besten geschnitten, da sie leicht zu schälen sind.

Bienenzucht. Im Mai kommen die ersten Bienen Schwärme.

Seidenzucht. Die Eier werden Anfangs Mai, kurz bevor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

Juni.

Ackerbau. In diesem Monate muß man fleißig mit der Haxe arbeiten, um gesäte und gestekte Pflanzen vom Unkraut rein zu erhalten. — Es werden Burgunder, Tabak, Kopfsalat und Weberfarben ausgepflanzt. Klee wird zu Heu gemäht.

Weinbau. Bei trockenem Wetter wird mit dem Wässern fortgesetzt. Bierzehn Tage vor der Heuernte wird nicht bewässert. Dreimaldige Wiesen werden zu Heu gemäht.

Weinbau. Es wird das zweite Mal behauen, mit dem Ausbrechen und Bändeln fortgesetzt, jedoch nicht während der Blüthezeit. Sturzreben können noch gesät werden. — Der Wein im Keller ist im Auge zu behalten, da er die zweite Gährung beginnt. Kellerfenster sind zu schließen und mit Rasen zu versehen.

Obstbau. In der Baumschule hat man den Verband bei Beredlungen abzulösen. Die Seitenzweige der Hochstämme in den Baumschulen werden eingestutzt. Bei Zwerg- und Spalierbäumen führt man den Sommerschnitt aus.

Obstbau. Der Pappeln wird angehäufelt und die Ranken angeheftet, die unteren Seitenrankeln entfernt.

Gartenbau. Auspflanzen von Kohlspitzen. — Die Bohnen erhalten Pfähle. Sommerendivie wird gebunden. Winterendivie und Krauskohl wird gesät.

Forstwirtschaft. Ulmenamen zu sammeln und sofort anzubauen. — Beseitigung des Kirschenlärchen. — Ausarbeiten

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

der vom Borlenläufer angegriffenen Stämme und Werten von Fangbäumen. — Jagdsammeln bei Fichten und Kiefern. **Bienenzucht.** Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr stark und können daher bei starken Stöcken Auf- oder Unterläge gemacht werden.

Juli.

Ackerbau. In diesem Monat fällt die Roggenernte, Rapsernte, die Heumohnd und die Ernte der Frühkartoffeln. Von der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerste und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Säen und Häufeln der Hackfrüchte ist fortzusetzen. Die neuen Rapfelder werden hergerichtet.

Wiesenbau. Die Heuernte wird fortgesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

Weinbau. Säuen und Anbinden. — Die Pfähle nach heftigen Winden nachzusetzen.

Obstbau. Das Oculliren beginnt bei Wildlingen, welche noch im Saft stehen und wenn man schon ausgereifte Äpfel hat.

Hopfenbau. Das Anbinden und Ausbrechen der unteren Seitentriebe wird fortgesetzt; auch ist es gut, wenn man die Blätter zunächst dem Boden auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattläuse vermehren.

Gartenbau. Man sät Herbstmöhren, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettige. Gewürzpflanzen sind vor der Blüthe zu schneiden und zu trocknen.

Bienenzucht. Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterdrückt dieselben deshalb. Das Uebertragen der Bienenstöcke in Heidegegenden findet in diesem Monat statt.

Forstwirtschaft. Entwässerungsgräben werden gepuht und wo nöthig neue angelegt. Besonders aufmerksames Auge auf die schädlichen Forstinsecten. Ausarbeitung der Windbrüche und Dörklinge. Jagdgewinnung.

August.

Ackerbau. Kleesamernte. Winterraps wird ausgesät. Stoppelfelder werden entweder zur Brache umgestürzt oder in dieselben Stoppelfrühen oder zur Gründüngung Widen eingesät. — Die Mohnerte ausgesät. Der Hauf wird gesammelt.

Wiesenbau. Fortsetzung des Wässerns. In diesem Monate kann man noch bei feuchter Witterung mit Vortheil neue Wiesen ansetzen, später erfriert die junge Saat leicht.

Weinbau. Säuen und Binden. Die Seitentriebe werden rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die Stäpfele eingeführt.

Obstbau. Das Oculliren wird vorzugsweise im August bei allen Obstsorten ausgeführt; vierzehn Tage nach diesem Oculliren müssen die Ocullirbänder aufgeschnitten werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den Boden gelegt.

Hopfenbau. Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopfenernte, das Rupfen und Trocknen derselben.

Gartenbau. Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterkohlorten werden ausgesät. — Erdbeerpflanzen werden verpflanzt.

Bienenzucht. Schwere Stöcke werden getödtet oder besser ausgetrieben und mit anderen vereinigt.

Forstwirtschaft. Gegen Ende des Monats kann schon Birkenfame gesammelt werden. — Es ist streng über die Waldfeuer zu wachen, da jetzt das Raumbholz am meisten dürr ist und leicht brennt.

September.

Ackerbau. Ernte von Kukuruz und Kartoffeln. — Ansaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünfütter im nächsten Frühjahr. Incarnatkle wird anfangs dieses Monats gesät. — Tabak wird gebrochen, eingeheimt und aufgetrocknet.

Wiesenbau. Das Gras wird zumeist in diesem Monate geerntet und sogleich darauf das Ausputzen von Gräben und Neuanlagen vorgenommen.

Weinbau. Anfangs September wird zum letztenmal betaut und dann die Stäpfele abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas geküßt, Ferriktion der Weinlesegeschirre.

Obstbau. Die meisten Äpfel- und Birnenforten werden abgenommen und zu Wein oder Dörkholz verwendet. Der Obststiel fällt sich allmählig und muß fleißig geküßt werden. Anlegen von Zierbäntern.

Hopfenbau. Die Hopfenernte wird beendet, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäufelt und die Stangen auf Pyramiden gestellt. — Das Trocknen des Hopfens auf den Böden ist stets gut zu überwachen.

Gartenbau. Ende September nimmt man das Einschlagkraut aus und bringt es in Gruben und Keller. — Die meisten Samen werden eingeheimt und getrocknet.

Bienenzucht. Die Bienen tragen mehr oder weniger ein und ist das Vereinigen zu beschleunigen.

Forstwirtschaft. Tannen- und Weymouthsfieferzapfen werden gesammelt. — In milden Gegenden wird mit den Durchforstungen begonnen. — Knoppeln werden eingesammelt. — Die Wege zur Holzabfuhr sind herzurichten.

Oktober.

Ackerbau. Was noch im Felde steht, wird geerntet. Tabak, Kraut, Hauf, Rüben, Flachs, Klee etc. Mit dem Säen der Winterfrüchte wird fortgesetzt. Winterraps wird behäufelt.

Wiesenbau. In dieser Zeit werden am besten Neuanlagen von Wiesen unternommen. Das Wässern wird so stark wie möglich mit Trübwasser betrieben.

Weinbau. Im October fällt die Weinlese, nur sehr gute Trauben läßt man zur Ueberreife in den November hinein hängen. Weinpressen. — Tresterweinbereitung. Nothweine läßt man auf Hüllen gähren. Nach der Weinlese werden die Reststöcke angehäufelt.

Obstbau. Im October beginnt wieder das Besetzen von Obstbäumen auf den Feldern und in den Baumschulen. Rischen- und Klammenwildlinge gräbt man aus und setzt sie in die Baumschulen.

Gartenbau. Das Einerten von Gartenproducten wird fortgesetzt. Das Winterkraut wird angehäufelt, Winterfalsat ausgelegt. Blumenstolz ohne Krone nimmt man aus und setzt denselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

Forstwirtschaft. Einsammeln der meisten Waldsamen und Aussetzen derselben. — Wo der Frühling kurz ist können jetzt Laubböler verpflanzt werden, ebenso auch die Bärche. — Durchforstungen werden fortgesetzt.

November.

Ackerbau. Die Aussaat von Winterfrüchten kann bei günstiger Witterung noch fortgesetzt werden. Ueber Winter pflanzen. — Tabak abhängen. — Hauf aus den Kisten nehmen, trocknen, brechen und ihn in die Mühle zu Mehl führen. Weizen sind zu ernten.

Wiesenbau. Die Bewässerung ist bei frostfreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Thaumwetter. Neue Wiesenanlagen werden ausgeführt. — Das Düngen der Wiesen ist mit Stalldünger jetzt auszuführen.

Weinbau. Steden ziehen. — Anhäufeln, Bedecken alter Spalierstöcke mit Stroh. Im Keller hat man die Gährung zu beobachten, Tresterweine abzugießen und zu pressen. — Nothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunkel genug sind.

Obstbau. Das Ausputzen und Beschneiden der Bäume kann jetzt wieder vorgenommen werden, auch jetzt man bei gelinder Witterung in Baumschulen und auf Feldern. Wildlinge sind für die Zimmervererbung auszunehmen, einzuschlagen und mit Stroh zu decken.

Bienenzucht. Das Fliegen der Bienen ist meist beendet und die Stöcke in das Winterquartier zu bringen. Leichte Stöcke sind zu füttern, Fluglöcher sehr klein zu halten.

Forstwirtschaft. Einsammeln des nöthigen Samens. Beginn der Fichtenzapfensammlung in der Dörkruhe. — In niederen Wäldern wird mit dem Antriebe der Unterhölder begonnen, ebenso werden auch Dörklinge und Windbrüche aufgearbeitet.

Dezember.

Ackerbau. Im December pflanzt man noch bei günstiger Witterung, führt Dünger aus, beginnt mit Bodenverbesserungen durch Erdaufführen oder Drainage. Im Hause hält man sich fleißig zum Drefchen, hängt Tabak ab, läßt Hauf hecheln, Del schlagen etc.

Wiesenbau. Ist noch kein Frost eingetreten, so fährt man mit neuen Anlagen fort, düngt und führt Sand auf schwere Böden, Thon auf Sandwiesen. Saure Wiesen überführt man mit Mergel oder gebranntem Kalk.

Weinbau. Es wird Dünger ausgeführt, Fanggruben gereinigt, Erde getragen. Man rigelt neue Weingärten, damit während des Winters die aufgeworfenen Steine gut verwittern. Feurige Weine läßt man schon zum ersten Mal ab. Strohweine werden jetzt bereitet.

Obstbau. Das Putzen der Bäume geht den ganzen Winter an passenden Tagen fort, besonders das Entfernen der Raupennester. Man düngt die Bäume jetzt am besten nachdem man die Baumstämme aufgelockert.

Gartenbau. Bei dem aufbewahren Gemüße im Keller hat man fleißig nachzuschauen. Bei günstiger Witterung kann man Mistbeete anlegen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwerfen der Composthaufen.

Forstwirtschaft. Sammeln von Kiefer- und Fichtenfamen. Das Schlagen des Holzes ist jetzt eifrig zu betreiben. In den niederen Wäldern wird mit dem Holzeinschlag begonnen, besonders muß derelbe in den der Ueberflutung nicht ausgefetzten Districten betrieben werden. — Jede vorhandene Schneebahn ist zur Holzausbringung fleißig zu benutzen.

Spiel-Regeln.

Das Piquet.

Ein Quée besteht aus 4 Partien, von denen die erste und vierte doppelt, die zweite und dritte einfach gerechnet werden, so daß jeder der beiden Spieler in je einem Quée zweimal die Vorhand bekommt, und zwar einmal in einer doppelten und einmal in einer einfachen Partie.

Folgende Regeln gelten als allgemeine Normen:

1. Das Abheben des kleineren Blattes, bestimmt, wer als erster zu teilen hat; in allen weiteren Quées teilt der Gewinner des letzten Quées zuerst.

2. Im Piquet-Spiel muß abgehoben werden; das sogenannte Klopfen, wie bei Tarot, Préférence &c. ist nicht gestattet.

3. Das regelmäßige Piquet-Teilen geschieht in der Weise, daß der Teiler von 5 Blätter oben als Talon für seinen Partner und 3 Blätter als Talon für sich legt, und sodann zu je zwei Karten teilt.

4. Die Vorhand hat das Recht, das Austeilen der Karten zu kommandieren. Sie darf das Austeilen nach dem Talon zu drei Blättern, oder das Theilen zu drei Blättern und Talon in der Mitte, endlich das Treiben & drei Blättern und Talon am Schlusse ummandieren. Jedes andere Austeilungs-commando ist im Piquet unstatthaft.

5. Wenn das Kartenausteilen durch die Vorhand nicht kommandiert wird, so hat der Austeilende nach Punkt 3 zu teilen.

6. Überhört der Austeilende das Kommando, so hat die Vorhand das Recht, die Karten aufmischen zu lassen, oder aber sich mit dem Austeilen einverstanden zu erklären; eine allfällige Einwendung des Austeilers ist ungültig.

7. Die Vorhand hat die Pflicht des ersten Ansagens.

8. Die Reihenfolge des Ansagens ist: a) Die Blätterzahl, b) Verbindungen, c) Figuren.

9. Bei Verbindungen und bei Figuren werden immer zuerst die größeren angefragt. Man darf daher z. B. nach dem Ansagen einer Terz keine Quart, nach dem Ansagen von 3 Königen keine 3 As oder 4 Zehner ansagen. Ebenso gilt das Ansagen einer übersehenen Verbindung nach bereits angefragten Figuren nichts mehr.

10. Wenn die Blätter der Vorhand gut sind oder gestellt werden, so hat die Hinterhand das Recht, nach der Farbe zu fragen; werden die Blätter und Verbindungen jedoch gestraft, so steht dem Partner das Recht der näheren Nachfrage nicht zu.

11. Der Spieler hat das Recht, weniger anzusagen, als er hat; thut er dies bei dem Ansagen der Blätterzahl, so hat er das Recht, die angefragten Blätter als „Eines darüber“ zu erklären.

12. Wenn der Ansagende drei Figuren kündigt, dem Partner aber alle vier abgehen, so hat dieser das Recht, nach der Farbe der vierten gelegten Figur zu fragen. Sagt jedoch der Spieler nicht drei Figuren an, so steht dem Partner das Recht der weiteren Nachfrage nicht zu, auch wenn ihm alle diese vier Figuren abgehen sollten.

13. Die Hinterhand hat das Recht, mit ihrem Ansagen so lange zu warten, bis sie zum Stiche kommt, ausgenommen den Fall, daß die Vorhand nach gezählten 29 Points den Neunziger, eventuell Sechziger kündigen sollte, welchen der Partner sofort zu strafen verpflichtet ist.

14. Der Vorhand steht das Recht zu, eines oder zwei Blätter seines Talons liegen zu lassen. Die Hinterhand muß dieselben unbedingt aufnehmen, doch darf sie in solchem Falle ein Blatt von ihrem Talon liegen lassen. Geht jedoch die Vorhand alle fünf Blätter als Talon auf, so darf die Hinterhand kein Talonblatt liegen lassen.

15. Wenn in der Hinterhand ein Talonblatt liegen blieb, so kann die Vorhand nach dem Ausspielen des ersten Blattes sich daselbe aufschlagen lassen.

16. Hat einer der Partner mehr Blätter gelegt als er im Talon hebt, so zählen und gelten ihm alle angesagten Points. Hat er hingegen weniger Blätter gelegt als er im Talon hob, so hat er das Recht, mit seinen Points diejenigen seines Gegners zu strafen, schreibt aber in einer solchen Partie nichts auf. Sollte er jedoch in solch einem Falle bloß mit seiner zwölften Karte den Stich machen, so hat sein Gegner das Recht, den Stich matsch zu zählen und zu schreiben.

17. Desgleichen verliert jener Partner das Recht, in einer Partie zu schreiben, der etwas angesagt hat, was er nicht in der Hand hatte; wurde aber hierdurch eine Figur des Gegners verhindert, so hat dieser das Recht, dieselbe zu zählen und zu schreiben.

18. Keinem der Partner ist es gestattet, die bereits gedeckten Stiche nachzusehen, es ist aber jeder Spieler berechtigt, mit der Frage: „Wie viel vom Blatt?“ nach der Zahl der sich noch in der Hand seines Gegners befindlichen gutgeheißenen Blätter zu fragen.

19. Die Konfulation des Stichmatsch beträgt 100 Points, wobei jedoch die Laß (spr. Leß) nicht gerechnet wird; auch wird beim Stichmatsch der letzte Stich nicht doppelt, sondern bloß einfach gezählt.

20. Im Piquet wird der Sechziger mit einem, der Neunziger mit zwei und der Stichmatsch mit drei Stichen prämiert, jeder Stich gilt so viel, als die Konfulation eines Quées ausmacht, daher 100 Points.

21. Ebenso wird das Double prämiert, wobei jedoch außer der 100 Points noch die

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

dem betreffenden Gegner zu Hundert fehlenden Points zum Prämium zugerechnet werden.

22. Jedem Piquetspieler steht das Recht zu, sich das durch seinen Partner Angelegte, wenn dasselbe gutgeheißen oder gestellt wird, vorzeigen zu lassen. Kann dieser das Angelegte nicht vorzeigen, so tritt der Fall der Renonce ein und kommt Punkt 17 zur Anwendung.

23. Tritt der Fall ein, daß beim Zusammenrechnen des Quées die Summe bei beiden Partnern gleich ist, so gilt der nächste Quée doppelt, die Stiche werden jedoch nur einfach gerechnet.

24. Wenn beide Partner im Double, d. h. unter 100 geblieben sind, so wird die Summe der Points eines jeden an der Tête des nächsten Quées notirt und wird durch den Gewinner desselben zur Konsulation zugerechnet.

25. Das Recht des Karbatschierens oder Nachschneidens der gemischten Blätter bleibt im Piquet dem Partner unbenommen.

26. Da im Piquet der Hinterhandspieler niemals wissen kann, ob die Vorhand von ihrem Talon etwas liegen lasse, so hat er die Pflicht, mit dem Heben seines Talons so lange zu warten, bis die Vorhand den Talon gehoben hat, oder das Heben des Talons erlaubt. Läßt die Hinterhand diese Regel außer Acht, so ist die Vorhand berechtigt, die Partie aufzuheben, eventuell ein oder zwei Blätter diegen zu lassen, zu deren Aufnehmen jedoch die Hinterhand in diesem Falle nicht mehr berechtigt ist.

Das Cartlspiel.

Das Cartl wird auf 161 und auf 157 Points gespielt; je nachdem die 4 Damen oder 4 Ruben 200 Points gelten, wird mit der Figur, der 4 Renner und ohne dieselbe, mit oder ohne Stich matisch gespielt.

Für jede Spielart des Cartl gelten als allgemeine Normen die nachfolgenden Regeln:

1. Das Austeilen der Karten geschieht in je drei Blättern; jedes anders geartete Austheilen ist unsittlich.

2. Die Vorhand hat das Recht des Atout-Schlagens, respective des Kommandierens desselben.

3. Wird das Atout-Schlagen von der Vorderhand nicht kommandiert, so hat der Austeiler stets das 19. Blatt als Atout aufzuschlagen.

4. Der Ausspieler hat das Recht des Ansagens seiner Verbindungen, eventuell Figuren, jedoch immer erst nur nach dem erfolgten Auspielen eines Blattes.

5. Die Bella allein hat das Vorrecht, daß dieselbe, so lange sie in der Hand ist, wann immer angesagt und geschrieben werden kann, und daher die Partie vor jeder anderen Verbindung oder Figur „aus“ macht.

6. Hat der Ausspieler mehrere Verbindungen oder Figuren anzusagen, so muß er immer zuerst das höhere, beziehungsweise das mehr zählende kund tun, widrigens der Gegner das letztangesagte nicht anzunehmen braucht.

7. Der Ausspieler hat das Recht, von seiner Verbindung, beziehungsweise Figur, ein Blatt anzuspielen und dieselbe zugleich anzusagen.

8. Das Ansagen der Verbindungen kann von oben nach abwärts und umgekehrt stattfinden, doch darf nach einer bereits angesagten größeren Verbindung keine fortlaufende kleinere angesagt werden. So darf z. B. nach einer angesagten Quart von dem Aß keine Terz vom Könige derselben Farbe angesagt werden.

9. Wenn man jedoch unterhalb oder oberhalb der bereits gekündigten Verbindungen eine kleinere Verbindung erhält, von welcher kein einziges Blatt in der früher angesagten Verbindung mit inbegriffen war, so kann man eine solche ohneweiters neuerdings ansagen. Wenn man daher in einer Farbe, z. B. eine Quart vom Aß bereits angekündigt hat, so kann man in derselben keine Terz vom Unter mehr, wohl aber eine Terz vom Zehner ansagen, weil der Zehner in der bereits angesagten Quart vom Aß nicht mit inbegriffen war.

10. Hat der Ausspieler eine Verbindung angesagt und dieselbe wurde ihm gestraft, so steht ihm das Recht zu, beim nächsten Ausspielen dieselbe oder auch eine kürzere Verbindung derselben anzusagen. So darf z. B. der Ausspieler, wenn ihm ein Quint von der Dame gestraft wurde, beim nächsten Ausspielen die Quart vom Unter derselben Farbe und dann die weiteren Verbindungen rechtsgiltig ansagen.

11. Dem Spieler steht das Recht zu, mit dem Atout-Siebener das aufgeschlagene Atout-Blatt einzutauschen; dies ist jedoch ein Recht und keine Pflicht, daher der Cartlspieler von dieser Berechtigung, wenn es zu seinem Vortheile ist, auch Umgang nehmen, eventuell den Atout-Siebener ausspielen oder mit demselben einstechen kann.

12. Wenn der Spieler eine Verbindung ansagt, in welcher der Atout-Siebener mit inbegriffen ist, so darf er mit demselben das Atout-Blatt gleichzeitig nicht eintauschen, er muß daher entweder auf das Ansagen einer solchen Verbindung oder auf das Eintauschen Verzicht leisten.

13. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen nichts angesagt hat, so hat der Partner das Recht des Ansagens, ohne gestraft werden zu können.

14. Der Spieler hat nicht die Pflicht, seinem Partner die bereits gedeckten Stiche vorzuzeigen, doch kann der leztzugedeckte Stich vor dem Ausspielen zur Einsicht verlangt werden.

15. Zum Gewinnen der Partie sind 501, zum Herauskommen aus dem Double 250 Points notwendig.

16. Wenn der Ausspieler durch das Ansagen ungestrafter Verbindungen oder Figuren die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen erklärt, so hat sein Gegner kein Recht mehr, die ausgespielte Karte einzustecken, er kann daher sein eventuelles Herauskommen aus dem Double nur durch die bis dahin gedeckten Stiche legitimieren; ebenso kann der

Partner als Hinterhand, wenn er mittelst Anzagen die Partie als gewonnen erklärt, das Zugeben auf das ausgespielte Blatt verweigern, in welchem Falle sein Gegner nicht berechtigt ist, das ausgespielte Blatt zu seinen Stichen zu rechnen.

17. Wenn der Spieler die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen deklarirt und es stellt sich heraus, daß er noch nicht 501 Points zählt, so wird er als dieser Partie verlustig betrachtet.

18. Der Spieler ist nicht verpflichtet, wenn er auch mit seinen Stichen bereits 501 Points zählt, die Partie als gewonnen zu erklären, sondern es steht ihm das Recht zu, auf die Bella, die Damen oder die Renner weiter zu spielen; zählt er dagegen schon auf der Tafel 501 Points, so ist sein Gegner nicht verpflichtet, die Points weiter zu spielen.

19. Der Spieler hat das Recht, die Partie wann immer, also auch vor dem Ausspielen der Karte als gewonnen zu erklären, beziehungsweise sich „aus“ zu zählen.

20. Wenn beide Partner mittelst ihrer Stiche über 500 Points zählen, so wird derjenige als Gewinner betrachtet, der sich früher „aus“ erklärt hat.

21. Wenn der eine Partner beim Ausspielen mittelst angefragter Verbindungen oder Figuren, der andere aber mit der Bella „aus“ ist, so hat die letztere immer den Vorrang und entscheidet für den Gewinner.

22. Jeder Partner hat das Recht, sich das von seinem Gegner Angefragte vorzeigen zu lassen; hat der eine etwas angefragt, was er nicht in der Hand hat, so ist der Gegner berechtigt, dasselbe für sich selbst aufzuschreiben.

23. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen der Karte irgend etwas ansagt, so ist die Hinterhand nach der näheren Bezeichnung des Angefragten nur dann zu fragen berechtigt, wenn er auf die ausgespielte Karte ein Blatt zugegeben hat.

24. Die Auskunft über das Angefragte muß stets vor dem Heben des nächsten Blattes erfolgen.

25. Das Tauschen mit dem Atout-Siebener muß immer vor dem Ausspielen des letzten Blattes erfolgen. Hat man jedoch nach dem Ausspielen die letzte gebliebene Kaufkarte angesehen, so darf man weder das Recht des Abtauschens noch des Anzagens mehr in Anspruch nehmen.

26. Die häufig vorkommende Ansicht, daß 4 Zehner mehr bedeuten als 4 Buben oder 4 Könige, ist eine irrige, da die 4 Zehner in der Reihenfolge der Figuren den letzten Platz behaupten.

27. Das Kartenausstellen kommt demjenigen zu, der den letzten Stich gemacht hat, am Anfange des Spieles jedoch entscheidet das abgehobene kleinere Blatt für den Aussteiler.

Die Préférence.

In der Benennung dieses Spieles selbst ist die Methode enthalten, indem man nämlich die Farben einander präferiert, und zwar die

Pique der Trèffe, die Caro den beiden ersteren und der Coeur allen übrigen Farben.

Man spielt die einfache, die illustrierte und die steierische Préférence.

Die illustrierte Préférence, in welcher man bis zum „Morv“ lizitieren kann und welche man mit „Bettel“, d. h. Stichlosigkeitserklärung spielt, ist ein russisches Spiel und eröffnet die Reihe der modernen Kommerispiele.

Die Methode des Spieles selbst ist in sämtlichen Préférence-Arten je nach dem Lokal-Übereinkommen eine verschiedene; man spielt bald mit, bald ohne Übersiechen, teils so, daß die Mitspielenden mitgehen müssen, teils so, daß sie sich des Mitspielens enthalten können.

Bei allen Spielarten gelten als allgemeine Normen folgende Regeln:

1. Das Austeilen der Karten geschieht nach rechts.

2. Nach dem Abheben werden die Blätter derart ausgeteilt, daß zuerst 3, dann 4, dann abermals 3 Blätter ausgeteilt werden.

3. Nach dem Austeilen der ersten 3 Blätter wird der Talon gelegt.

4. Wenn einer das Spiel ohne Talon aufnimmt, so kann er mit der Nennung seiner Farbe so lange warten, bis sich die zwei Mitspieler erklärt haben, ob sie ebenfalls ein Spiel ohne Talon aufnehmen wollen.

5. Wenn man zu viel oder zu wenig statiert, begeht man eine Renonce und wird als spielverlustig erklärt, selbst wenn man das Spiel bereits gewonnen hat.

6. Das Nichtbekennen einer Farbe, eventuell das Nichtübersiechen eines Blattes wird ebenfalls als Renonce betrachtet.

7. Wenn einer der Mitspieler Renonce macht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Spiel-Mitden zu tragen.

8. So lange der Stich nicht zugebedt wurde, kann man eine Renonce rektifizieren.

9. Wenn in der Préférence einer aus spielt, ohne die Vorhand zu haben, so hat der Spielaufnehmer das Recht, das Ausspielen einer beliebigen Farbe zu kommandieren.

Das Tarokspiel.

Das Tarok hat verschiedene Spielarten. Neben der Spielart en deux, d. h. mit Strohmänn, wird das Tarok am häufigsten als Konversationspiel zu Dreien, eventuell zu Vieren mit Königruf und Tarokruf gespielt.

Die allgemeinen Spielregeln, welche für alle Tarokspielarten gelten, sind:

1. Das Austeilen, sowie das Ausspielen geht in jedem Tarokspiel nach rechts.

2. Der Talon wird stets — ob das Tarok mit 42 oder 54 Blättern gespielt wird — von oben genommen; jedwedes anderweitige Kommando ist unstatthaft.

3. Beim Tarok zwischen vier Spielern, von denen jeder 9 Blätter erhält, wird nach dem Talon zu je drei Blättern ausgeteilt; unter 3 Spielern wird bei 42 Karten zu je 6 Blättern, bei 54 Karten zu je 8 Blättern ausgeteilt.

4. Die Vorhand darf nicht früher auspielen, bis hierzu die Berechtigung erteilt wird; nach dem Auspielen darf weder etwas angesagt, noch das Spiel kontriert werden.

5. Jedes Tarokspiel wird mit contra, eventuell recontra und subcontra gespielt, ein weiteres Potenziren dieses Spieles ist unstatthaft.

6. Wie immer die Point-Berechnung stipuliert wird, so gilt das „Volat“ stets angesagt das Ahtfache, unangesagt jedoch das Vierfache der Einheit.

7. Wird der angesagte „Volat“ im Tarokspiel verloren, so verliert der Spieler zugleich alles andere, was er außer Volat sonst angesagt hat. Von dieser Regel macht jedoch das Tarokspielen unter Bieren mit Tarokruf eine Ausnahme.

8. Wenn im Tarok unter Dreien der eine Aibe, d. h. Hilfspisler, eine Farbe ausspielt, aber nicht Vorhand ist, so hat der Spielende das Recht, der Vorhand das Ausspielen einer Farbe zu kommandieren.

9. Im Tarokspiel ist das Klopfen, d. h. das Nichtabheben der Karten gestattet, in welchem Falle nach dem abgelegten Talon die Spieler der Reihenfolge nach die Wahl ihrer sämtlichen Blätter auf einmal haben.

10. Das Nichtbekennen einer Farbe wird als Renonce betrachtet, welche jedoch, so lange der Stich noch ausliegt und nicht zugebedt wurde, rektifiziert werden kann.

11. Derjenige, der Renonce gemacht hat, verliert die Partie; hat solche jedoch einer der Hilfspisler gemacht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Aiden auf sich zu nehmen.

12. Beim angesagten Bagat Ultimo darf der Ansager, auch wenn er sich des Ultimos als verlustig erklärt, mit dem Bagat, so lange er ein anderes Tarokblatt in der Hand hat, nicht einstechen, sondern muß dasselbe als sein letztes Tarokblatt behalten.

13. Beim Tarok, sowie bei allen anderen Kommerzspielen gilt die Regel „versehen — verspielt“; wenn daher der Spielende tout le trois ohne Stich, oder Ultimo ohne Bagat ansagt, so ist der Gegenspieler berechtigt, dasselbe zu kontrieren, wogegen kein Widerruf Platz hat.

14. Wenn der Spielende falsch gelegt hat (d. h. zu viel oder zu wenig Karten als Talon ablegt), so wird dies als Renonce betrachtet und ist der Betreffende die Partie zu zahlen verpflichtet.

15. Das Abheben der Karten unter 4 Spielern geschieht immer kreuzweise.

Das Whist.

Das Whist wird gewöhnlich zu Bieren gespielt, doch spielt man es auch mit einem, ja selbst mit drei Strohmännern.

Sehr häufig wird das Whist in der illustrierten Art, d. h. mit Sans-Atout gespielt, das sogenannte Perroulage-Whist.

Folgende Generalnormen des Whist sind allgemein anerkannt:

1. Das Austeilen im Whistspiel geht abweichend von allen anderen Kommerzspielen von links nach rechts.

2. Im Whistspiele geschieht das Austeilen der Karten zu je einem Blatte; jedes andere Austeilen ist unstatthaft.

3. Das Nachschneiden der Blätter im Whist ist nicht gestattet, doch hat der Abheber das Recht des Karbatschirens, d. h. des Aufschlagens der abgehobenen Karten, wobei nochmals aufgemischt und abgehoben wird.

4. Das Recht des Karbatschirens steht dem Abheber zweimal zu, das dritte Mal kann der Messierende ohneweiters teilen.

5. Da im Whist das Teilen nach links geschieht, so werden die Karten stets nach rechts zum Abheben gereicht.

6. Die Wahl des Mitspielers, d. h. des Aiden entscheidet das Los, indem stets die kleinste gezogene Karte mit der höchstgezogenen zusammenspielt.

7. Die gezogene kleinste Karte bestimmt das Kartenausteilen.

8. Das Recht, mit anderen Karten zu teilen, das sogenannte Kartenwechseln, steht dem Austeiler nur bei einem beendigten Fish oder halben Kobber zu.

9. Im Cayennespiel mit Übertragen darf der Aibe des zur Atoutwahl Berechtigten seine Karten nur dann aufheben, wenn der Austeiler das Atout bereits angesagt oder die Atoutwahl übertragen hat.

10. Beim Markieren der Pointe gilt die Regel, daß, wenn beide Aiden zugleich markirt haben, immer das weniger Markierte gilt.

11. Die Partie wird niemals mit Figuren, sondern immer nur mit einem Trick „aus“ gemacht.

12. Jede Art des Whistspieles wird mit contra, recontra und hirsh gespielt, wobei jeder der Spieler ein Wort hat.

13. Derjenige Kartenausteiler, der die Karten verteilt, verliert das Recht der Atoutwahl und kommt das Kartenausteilen dem nächsten Spieler zu.

14. Derjenige Aibe, der die kleinere Karte gezogen hat, ist zur Wahl seines Sitzes berechtigt.

15. Wenn eine Karte von Jemandem ausgespielt wird, der nicht Vorhand hat, so ist der Atoutwähler berechtigt, das Ausspielen einer Farbe zu kommandieren.

Lokal-Verkehr.

Wiener Stadtbahn.

Fahrpreise für die Stadtbahnlinien und für die Wiener Verbindungsbahn.

- a) An Werktagen. 1. Auf Entfernungen bis 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 15 Heller, III. Kl. 10 Heller. (Siehe nachfolgendes Verzeichnis.)
 2. Auf Entfernungen über 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.
 b) An Sonn- und Feiertagen. Für eine direkte Fahrt auf beliebiger Entfernung II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.

Von		Nach		Von		Nach		Von		Nach	
Wienthal-Linie											
Hütteldorf- Haching	Ober-St. Veit Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigasse Giezing	Ketten- brückengasse		Pilgramgasse Margarethengürtel Weidling-Hauptstraße Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt Radekthplatz Ferdinandsbrücke		Brigitta- brücke		Heiligenstadt Rufsdorferstraße Bähringerstraße Elisabethpromenade Schottenring Ferdinandsbrücke Hauptzollamt	Gürtel-Linie		
Ober- St. Veit	Hütteldorf-Haching Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigasse Giezing Schönbrunn	Karlsplatz		Kettenbrückengasse Pilgramgasse Margarethengürtel Stadtpark Hauptzollamt Radekthplatz Praterstern Ferdinandsbrücke Schottenring		Gumpen- dorferstraße		Margarethengürtel Weidling-Hauptstraße Schönbrunn Giezing Westbahnhof Burgasse Josefsstädterstraße Alserstraße			
Unter- St. Veit- Baum- garten	Ober-St. Veit Hütteldorf-Haching Braunschweigasse Giezing Schönbrunn Weidling-Hauptstraße	Stadtpark		Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Hauptzollamt Kennweg Radekthplatz Praterstern Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade		West- bahnhof		Margarethengürtel Gumpendorferstraße Weidling-Hauptstraße Schönbrunn Burgasse Josefsstädterstraße Alserstraße Bähringerstraße			
Braun- schweigasse	Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Hütteldorf-Haching Giezing Schönbrunn Weidling-Hauptstraße	Hauptzoll- amt		Stadtpark Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Radekthplatz Praterstern Arsenal Kennweg Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke		Burgasse		Westbahnhof Gumpendorferstraße Weidling-Hauptstraße Schönbrunn Josefsstädterstraße Alserstraße Bähringerstraße Rufsdorferstraße			
Giezing	Hütteldorf-Haching Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Schönbrunn Weidling-Hauptstraße Gumpendorferstraße Margarethengürtel	Donaukanal-Linie		Kettenbrückengasse Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Radekthplatz Praterstern Kennweg Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke		Alserstraße		Josefsstädterstraße Burgasse Westbahnhof Gumpendorferstraße Bähringerstraße Rufsdorferstraße			
Schönbrunn	Giezing Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ob.-St. Veit Weidling-Hauptstraße Margarethengürtel Pilgramgasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burgasse	Ferdinands- brücke		Radekthplatz Praterstern Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Radekthplatz Praterstern Kennweg Schottenring Elisabethpromenade Brigittabrücke		Bähringer- straße		Josefsstädterstraße Burgasse Westbahnhof Gumpendorferstraße Bähringerstraße Rufsdorferstraße			
Weidling- Hauptstraße	Schönbrunn Giezing Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Margarethengürtel Pilgramgasse Kettenbrückengasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burgasse	Schotten- ring		Bähringerstraße Schottenring Ferdinandsbrücke Brigittabrücke Rufsdorferstraße Hauptzollamt Radekthplatz Stadtpark Praterstern		Heiligen- stadt		Rufsdorferstraße Bähringerstraße Brigittabrücke Unter-Döbling Ober-Döbling	Vororte-Linie		
Margare- thengürtel	Weidling-Hauptstraße Schönbrunn Gumpendorferstraße Westbahnhof Pilgramgasse Kettenbrückengasse Karlsplatz Giezing	Elisabeth- promenade									
Pilgram- gasse	Margarethengürtel Weidling-Hauptstraße Schönbrunn Kettenbrückengasse Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt										

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Son	Nach	Son	Nach	Son	Nach
Ober-Döbling	Unter-Döbling Heiligenstadt Gersthof	Penzing	Breitensee Ottakring	Arsenal	Favoriten Rennweg Hauptzollamt
Gersthof	Unter-Döbling Ober-Döbling Hernals Ottakring	W. Verbindungsbahn		Badesthl- platz	Rennweg Praterstern Hauptzollamt Stadtpar Karlsplatz Kettenbrückengasse Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade
Hernals	Gersthof Ottakring Breitensee	Meidling	Unter-Hegendorf		
Ottakring	Hernals Gersthof Breitensee Penzing	Favoriten	Arsenal Rennweg	Praterstern	Badesthlplatz Hauptzollamt Stadtpar Karlsplatz Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade Rennweg
Breitensee	Ottakring Penzing	Rennweg	Arsenal Favoriten Hauptzollamt Stadtpar Ferdinandsbrücke Badesthlplatz Praterstern		

Anmerkung. Die Fahrkarten berechtigen zur einmaligen direkten Fahrt nach einer innerhalb der betreffenden Entfernungsgrenze gelegenen Station und können im Voraus gelöst werden.
Die Fahrkarte ist beim Betreten des Bahnsteiges zur **Markierung** vorzuzeigen und hat zur Fahrt **nur Giltigkeit**, wenn sie markiert ist.

Fahrpreisermäßigungen.*)

Schüler-Monatskarten. An Schüler und Schülerinnen von Lehranstalten, welche das Öffentlichkeitsrecht genießen, werden zum alleinigen Zwecke des Schulbesuches auf Grund von je für innerhalb eines Schuljahres geltenden Legitimationen Schüler-Monatskarten durch die Personentafeln verabfolgt.

Die Preise der Schüler-Monatskarten betragen für Entfernungen bis 3 km II. Klasse Kronen 3.75, III. Klasse, Kronen 2.50. Für Entfernungen über 3 km II. Klasse Kronen 7.50, III. Klasse Kronen 5.00.

Arbeiter-Wochenkarten. Anspruch auf Fahrpreisermäßigung haben folgende Kategorien von Arbeitern und Arbeiterinnen, und zwar: a) Gehilfen; ausgenommen: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker, Bauarbeiter, Aufseher u. dgl., welche nicht im Jahres- oder Monatsgehalte stehen; b) Fabrikarbeiter; c) Lehrlinge; d) land- und forstwirtschaftliche Arbeiter; e) Bergarbeiter; f) Tagelöhner.

Der Preis für Arbeiter-Wochenkarten (Montag bis Sonntag) gegen Vorweisung von Arbeiter-Legitimationen, beträgt für Entfernungen bis 3 km III. Klasse Kronen 0.60, Entfernungen über 3 km III. Klasse Kronen 1.20.

In jenen Straßen, in welchen Arbeiter-Wochenkarten zur Ausgabe gelangen, muß die Einfahrt um 9 Uhr Morgens beendet sein, die Rückfahrt darf vor 4 Uhr abends nicht angetreten werden. Es sind jedoch auch Fahrten in der Mittagszeit zwischen 12 und 2 Uhr gestattet.

Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre genießen eine 50%ige Fahrpreisermäßigung mit der Maßgabe, daß die geringste für ein Kind zur Erhebung kommende Fahrgebühr in der II. Klasse 15 Heller und in der III. Klasse 10 Heller beträgt.

Zeitkarten gelangen mit Giltigkeit für 1 Kalendermonat zu folgenden Preisen und den nachstehenden Bestimmungen zur Ausgabe:

- a) Auf Entfernungen bis 3 km für 1 Monat II. Kl. K 6.00, III. Kl. K 4.00;
 - b) über 3 km 1 II. Kl. K 11.00, III. Kl. K 7.00;
 - c) alle Linien der Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hegendorf-Praterstern) II. Kl. K 17.00, III. Kl. K 12.00.
- Die Zeitkarten unter a) und b) werden nur für Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen ausgegeben. Bei letzteren Karten darf die gewählte Route nur zwei anschließende Linien der Wiener Stadtbahn oder eine solche Linie und die Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hegendorf-Praterstern) beziehungsweise Teilstrecken derselben umfassen. Ausnahmeweise ist bei solchen Zeitkarten im Verkehre zwischen Stationen der Wiener Verbindungsbahn und jenen der Gürtel- oder Vorortelinie der Wiener Stadtbahn, **ausschließlich der Stationen Hütteldorf-Bading, Heiligenstadt und Meidling-Hauptstraße**, die Wahl einer Route gestattet, welche die Wiener Verbindungsbahn und zwei Linien der Wiener Stadtbahn beziehungsweise Teilstrecken von solchen in sich schließt, falls die gewählte Route die kürzeste Verbindung in der betreffenden Relation bildet. Die Karten, welche für die Vorortlinie und die Donaufanallinie gelten, können sowohl über die Route Heiligenstadt-Brigittabrücke als auch über Heiligenstadt-Rußdorferstraße-Brigittabrücke benutzt werden.

Die Zeitkarten werden mit Giltigkeit vom 1. bis letzten eines Monats oder vom 16. eines Monats bis inkl. 15. des folgenden Monats ausgegeben.

Reisegepäck. A. Auslieferung. Reisegepäck, einschließlich von Fahrrädern, kann von und nach den Stadtbahnstationen Hauptzollamt, Hütteldorf-Bading, Penzing, Ottakring, Hernals, Gersthof und Heiligenstadt untereinander, im direkten Verkehre zwischen diesen Stadtbahnstationen und allen Stationen (Haltestellen) der k. k. Staatsbahnen abgefertigt werden.

Auf den vorstehend nicht genannten Stationen der Wiener Stadtbahn, sowie auf der Wiener Verbindungsbahn, kann Reisegepäck weder aufgegeben noch ausgefolgt werden.

Die Weiterbeförderung des in einer Station der Wiener Stadtbahn nach einer Station der k. k. österr. Staatsbahnen ausgegebenen Reisegepäcks mit einem an den Zug der Stadtbahn anschließenden Zug findet nicht statt, wenn der Zug, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, auf der Umschiffstation (Hütteldorf-Bading, Penzing oder Heiligenstadt) nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des anschließenden Zuges eingetroffen ist.

B. Auslieferung. Der Inhaber eines Gepäckscheines ist nicht berechtigt, in der Bestimmungsstation die sofortige Auslieferung des Gepäcks, welches auf die Wiener Stadtbahn übergeht, nach Ankunft des direkten Zuges, zu welchem es aufgegeben wurde, zu verlangen. Er kann die Auslieferung erst nach Ankunft des nächstfolgenden direkt nach der Bestimmungsstation verkehrenden Zuges fordern, vorausgesetzt, daß er der verzehrungssteueramtlichen Revision beigegeben hat.

Reisegepäck, welches nach einer außerhalb des Verzehrungssteuergebietes von Wien gelegenen Station aufgegeben ist, kann auf einer innerhalb dieses Gebietes gelegenen Station nicht ausgefolgt werden.

*) Die bezüglichlichen, nach dem Vordrucke entsprechend auszufertigenden Legitimationen sind zum Preise von 4 h per Stück bei den Personentafeln erhältlich.

C. Transportgebühren. Für je angefangene 10 Kilogramm Gepäc sind zu entrichten für die Strecke:

Heiligenstadt—Hütteldorf-Haching via Gürtel- und Vorortlinie	8 h	Hauptzollamt—	Mießling S. B.	4 h
Heiligenstadt—Benzing	4 h		Unter-Geigenhof	
Heiligenstadt—Gerthof			Heiligenstadt über Donaukanal- linie	
Heiligenstadt—Hernals			Hütteldorf-Haching über Wiental- linie	
Heiligenstadt—Mießling S. B. über Donaukanallinie—Hauptzollamt	8 h	Für den Verkehr zwischen den Stationen Gerthof, Hernals und Ottafiring		
Hütteldorf-Haching und Benzing—Gerthof	4 h	Als geringste Transportgebühr werden 20 h eingehoben.		
Hütteldorf-Haching und Benzing—Hernals				
Hütteldorf-Haching und Benzing—Ottafiring				

D. Nebengebühren. Für jeden Gepäckschein, auf Grund dessen eine Transportgebühr oder auch nur ein Zuschlag für Deklaration des Interesses an der Beförderung berechnet wird, gelangt außerdem eine Stempelgebühr von 10 h zur Einhebung. — Wird Reisegepäck nicht innerhalb 24 Stunden nach Einlangen in der Bestimmungsstation übernommen, beziehungsweise abgeholt, so sind nach Ablauf dieser Frist an Lagergeld 12 h für das Stück und jeden angefangenen Tag zu entrichten.

Dienstmann-Tarif.

(Giltig innerhalb des Wiener Polizei-Rayons laut Erlaß der k. k. Statthalterei in Nieder-Oesterreich vom 31. März 1905, Z. 1-1235/4.)

Die Entlohnung des Platzdieners hat zu betragen:

I. Botengänge in den Bezirken I bis IX.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Paketen bis zum Gewichte von 5 kg:

1. Innerhalb eines Bezirkes . . . K —.40;
2. in einen angrenzenden Bezirk K —.70;
3. in jeden anderen Bezirk . . . 1.—;
4. für die Rückantwort ist die Hälfte der Gebühr und wenn hierbei auch Gegenstände mitzubefördern sind, die ganze Gebühr zu entrichten;

5. Wartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde 20 h;

6. für Gänge mit Paketen im Gewichte von mehr als 5 kg bis einschließlich 20 kg gilt der doppelte Tariffatz.

II. Arbeitsverrichtungen in den Bezirken I bis IX.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen:

Pro Mann und Stunde K 1.—

III. Bahnhofsdienst.

Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Paketen bis zum Gewicht von 5 kg:

1. wenn der Bahnhof im Bezirke, wo der Standplatz sich befindet, liegt . . . 50 h

2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Bezirke liegt 1 K

3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk 40 h

4. für Beförderung größerer Gegenstände mit Transportmitteln bleibt die Entlohnung dem freien Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

IV. Nachttage.

Für Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist: in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 9 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens gebührt der doppelte Tariffatz.

V. Ausnahmestimmungen.

Die Entlohnung für Botengänge zu den Sparkassen, in das k. k. Zollamt, die k. k. oder anderen konzessionierten Pfandleihanstalten und die k. k. Postämter, für Beförderung von Theater- und Konzertbilletts, für das Austragen von Zirkularen und Rechnungen, für den Transport von Gegenständen mittels Handwagen, Schiebkarren und Tragen, sowie für Botengänge und Dienstverrichtungen außerhalb der Bezirke I bis IX bleibt dem Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

VI. Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

Dampfstraßenbahnlinien.

Siebing—Mödling, Siebing—Ober-St. Veit, Wien—Stammersdorf, Floridsdorf—Gr. Enzersdorf und für die Lokalbahn Stammersdorf—Auersthal.

Wien—Stammersdorf—Auersthal.

Wien, Augartenbrücke—Mathildenplatz—Wallensteinstraße—Stromstraße—Dresdnerstraße—Franz Josef-Brücke—Strombad—Floridsdorf, Donaufstraße, am Spitz, Amtshaus—Lokomotivfabrik—Groß-Edlersdorf—Stammersdorf—Post-Rendez-vous—Hagenbrunn—Enzersfeld—Gr. Enzersdorf—Eibesbrunn—Obersdorf (Lokalbahn)—Pilsdorf—Gr. Enzersdorf—Posthölz—Auersthal.

Wien—Groß-Enzersdorf.

Wien, Augartenbrücke—Floridsdorf, am Spitz—Schindlergasse—Schloßhofenstraße—Wagenfabrik—Leopoldau—Schmidtgasse—Reichstraße—Kagran—Sitzstetten—Neu-Alpen—Alpen a. d. Donau—Erling—Groß-Enzersdorf, Stadt, Bahnhof.

Siebing—Mödling.

Siebing—Neue Welt—Promenadeweg—Eitelberggasse—Neu-Siebing—Zur Einsiedelei—Lainz—Verbindungsbahn—Erling—Gallgasse—Rosenhügel-Liniennamt—Leitengasse—Mauer—Rangergasse—Kaltstube—Kobau—Perchtoldsdorf, Hochstraße, Wienergasse, Brunnergasse, Galtgasse—Brunner Kellerteller—Brunn am Gebirge—Maria-Enzersdorf—Richtenstein—Gasfabrik—Mödling.

Siebing—Ober-St. Veit.

Siebing—Neue Welt—Braunschweigergasse—Fichtnergasse—Unter-St. Veit—Verbindungsbahn—Wagenfabrik—Ober-St. Veit.

Automobil-Stellwagen-Unternehmung der Gemeinde Wien.

Von der Simmeringer Hauptstraße nach Kaiser-Edersdorf und zurück.

Fahrpreis per Person und Fahrt 12 Heller, für Kinder unter 1'30 m Größe 10 Heller.

Kagran—Leopoldau—Floridsdorf, Floridsdorf—Leopoldau—Kagran.

Fahrpreis 12 Heller für die Teilstrecken: Kagran (Standplatz Floridsdorferstraße)—Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße). Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße)—Bedarfsstallstelle Unfallhäuser (Bedarfsstallstelle Unfallhäuser—Floridsdorf (Mithaus)).

Fahrpreis 20 Heller für die Strecke: Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße)—Floridsdorf (Mithaus).

Fahrpreis 10 Heller für Schüler öffentlicher Lehranstalten gegen Vorzeigung der Schüleranweisung und für Kinder unter 1'30 m Körpergröße für die Zuzuglegung eines Teiles oder der ganzen Strecke: Kagran—Leopoldau—Floridsdorf.

Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Direktion: I. Pestalozziggasse 6.

Wien, Giselstraße-Baden.

Von oder nach	Tour	Tour u. retour
	Fahrpreis in S.	
Philadelphibrücke	—30	—
Altmanndorf	—30	—
Neu-Steinhof	—	—
Enzersdorf	—40	—70
Neu-Erlaa	—50	—80
Bösendorf-Siebenhirten	—	—
Regelwerk Union	—60	—
Krotenbach	—70	—
Dr.-Mendof Station	—	1.10
Kaltstube Mödling-Barenburgerbahn	—	—
Regelwerk Herzfelder	—80	—
Regelwerk Bistitz	—90	1.40
Guntamsdorf	—	—
Müllersdorf	—	1.50
Tralskirchen	—	—
Wienersdorf	—	—
Trabuswinkel-Josefsthal	1.10	1.70
Passfäthen-Mennplatz	—	—
Leesdorf	1.20	1.80
Baden Stadthaus	—	2.00
„ Josefsplatz	1.30	2.20

Lokalfahrten von Baden nach Böslau.

I. Baden—Rauhenstein.

Baden—Pelzgasse . . 12 h

Baden—Rauhenstein . 24 h

II. Baden—Böslau (Bad).

Baden—Pelzgasse . . 12 h

Baden—Sooß 30 h

Baden—Böslau . . . 40 h

29*

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Gemeinde Wien städtische Stellwagen-Unternehmung.
Zonen-Geistrecken und Tarif.

	Linie I	Linie II	Linie III	Linie IV	Linie V
alle	Winkelmannstraße, resp. Westbahnhof—Nordbahnhof	Staatsbahnhof—Franz Josefs-Bahnhof	Südbahnhof—Nordwest- bahnhof	Gernalsegürtel—St. Mary	Margareteugürtel— Stephansplatz
3	Windelmannstr.—Mariastifters- gürtel (Nur für den Nachverkehr)	—	—	—	—
3	Reißbühn—Kaiserstraße	Staatsbahnhof—Favoritenplatz	Südbahnhof—Allegasse	—	—
2	Kaiserstraße—Kärntnerstraße (Ober)	Favoritenplatz—Ring (Ober)	Allegasse vom Gürtel— Kärntnerstraße (Ober)	Gernalsegürtel (Miserstraße)— Schottenring	Margareteugürtel (Schön- brunnerstr.—Ring (Ober)
1	Kärntnerstraße (Ober)— Stephansplatz	Kärntnerstraße (Ober)— Stephansplatz	Kärntnerstraße (Ober)— Stephansplatz	Schottenring—Stephansplatz	Ring (Ober)—Stephanspl.
1	Stephansplatz—Rai (Ferdinandsbrücke)	Stephansplatz—Schottenring	Stephansplatz—Rai (Ferdinandsbrücke)	Stephansplatz—Stubenring	—
2	Rai (Ferdinandsbrücke)— Praterstern	Schottenring—Althanplatz	Rai (Ferdinandsbrücke)— Am Labor	Stubenring—St. Mary	—
3	Praterstern—Nordbahn (eventuell Ausstellungsstraße)	Althanplatz—Franz Josefs- Bahnhof	Am Labor—Nordwestbahnhof	—	—

Tages-Tarif

(von halb 6 Uhr früh bis halb 12 Uhr nachts).

An Werktagen:

Für eine Teilstrecke	12 h
" zwei Teilstrecken	14 "
" mehr als zwei Teilstrecken	20 "

An Sonn- und Feiertagen:

Für eine Teilstrecke	14 h
" zwei oder mehrere Teilstrecken	20 "

Für Fahrten an Werktagen, die vom Betriebsbeginn bis halb 8 Uhr früh angetreten werden, beträgt der Fahrpreis für die gesamten Strecken bis zum Stephansplatz ohne Umsteigen und mit Ausschluß des Verkehrs von und zu den Bahnhöfen 12 h.
Für den Bahnhof- und Umsteigeverkehr bleiben die allgemeinen Tarifbestimmungen aufrecht.

Nacht-Tarif

(von halb 12 Uhr nachts bis halb 6 Uhr früh).

An Werktagen wie an Sonn- und Feiertagen:

Für eine Teilstrecke	20 h
" zwei Teilstrecken	30 "
" mehr als zwei Teilstrecken	40 "

Für Fahrten von Theaters, Varietés, Vergnügungsorten etc., nur auf der betreffenden Route und ohne Umsteigerecht vor dem normalen Betriebsabschluß, daß ist bis halb 12 Uhr nachts 20 h nach halb 12 Uhr nachts 40 "

Außerhalb des Theaterrahmens, beim Einmünden des Wagens in die gewöhnliche Route hat der allgemeine Tarif Geltung.

Gebäcks-Tarif.

Für das dem Kondukteur zur Mitbeförderung übergebene Handgepäck ist zu entrichten:

Bis zu 25 kg	20 h
über 25 kg bis 50 kg	40 "

Gegenstände, die schwerer als 50 kg oder zu umfangreich sind, oder gegen die sanitäre oder sicherheitliche Bedenken obwalten sind von der Beförderung mit dem Omnibus ausgeschlossen.

Kinderkarten.

Für ein Kind unter 13 m Größe während des Tagesverkehrs für eine oder mehrere Teilstrecken 12 h, Kinder unter 2 Jahren, von Erwachsenen auf dem Schoße oder Arme gehalten, sind frei.

Lokalschiffahrten der ersten k. k. priv Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Direktion: III. Obere Weißgärberstraße 1.

(Nur in den Sommermonaten.)

Lokalfahrten auf dem Donaukanale Weißgärber und Freudenau zu den Wettrennen pro Person 60 h.
Donaufahrten an Sonn- und Feiertagen 8 Uhr nachmittags) ab Weißgärber—Sofienbrücke—Praterplatz—Praterfai und retour pro Person 80 h, Kinder von 4 bis 10 Jahren 40 h.
Sonderfahrten Wien Weißgärber—Deutsch-Altenburg—Heinburg—Preßburg jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonn- oder Feiertag ab Wien 9 Uhr früh. — Fahrten ab Wien Praterfai in die Wachau Krems—Spitz—Weiß 10 Uhr abends.

Dampfüberfuhr

zwischen Franz Josefs-Quai I. und Prokurtenhof II.
Fahrpreis per Person und Fahrt 4 h. — Fahrzeit im Sommer von 7 Uhr früh bis 1/2 9 Uhr abends; im Winter von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends.

Seilüberfuhren.

1. Zwischen Dampfschiffstraße III. und Untere Donau-Brücke II.
2. Zwischen Krieglergasse III. und Schüttelstraße II.
3. Zwischen Wessergasse III. und Schüttelstraße II.
4. Zwischen Simmering XI. (neues Wirtshaus) und Freudenau II.

5. Zwischen Rusdorsersporn XX. (nächst dem Sperrschiff) und der Rusdorsersbrücke XIX. (beim Durchlaß der Franz Josefs-Bahn zur Heiligenstädter-Lände).
6. Zwischen Haidingerstraße III. und Friedensgasse II.
7. Ueber die alte Donau nächst dem Winerischen Bade.
8. Ueber die alte Donau bei der Nordbahnbrücke.

Fahrpreis an den Überfuhren 1. bis 7. per Person 4 h, an der Überfuhr 8. per Person 2 h.

Fropellerüberfuhr

zwischen Rusdorf XIX. und Zedlsee. — Fahrpreis 20 h, Kinder unter 10 Jahren 10 h.

Kahlenberg-Eisenbahn.

(Ehemalig. Bahnradbahn.)

Rusdorf—Grünzing—Krapfenwaldl—Kahlenberg.

Fahrpreise: Rusdorf—Kahlenberg I. Kl. K 1.50, II. Kl. K 1.—, Kahlenberg—Rusdorf I. Kl. K 1.20, II. Kl. K —.80. — Tour und retour I. Kl. K 2.—, II. Kl. K 1.40, an Werktagen K 1.20.
Kinder von 4 bis 10 Jahren die Hälfte, bis zu 4 Jahren gebührenfrei.

An Sonn- und Feiertagen werden zu den Zügen bis 10 Uhr 30 Minuten vormittags Hin- und Rückfahrten II. Klasse pro Person K 1.— an den Stationen in Rusdorf und Grünzing abgegeben.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Abonnementskarten à 20 Stk. tour oder retour
I. Kl. K 15.—, II. Kl. K 11.—. Schüler oder Kinder
II. Kl. K 6.—.

Familienkarten für 5 Personen zur Fahrt Rusdorf—Kahlenberg und retour II. Kl. K 6.—, an Werktagen K 5.50.
Jeden Mittwoch und Samstag Fahrpreis Rusdorf—Kahlenberg und zurück, ohne Unterschied der Strecke, per Person II. Klasse 70 h.

Bonen-Tarife der österr. Eisenbahnen.

A. k. österreichische Staatsbahnen, A. k. Nordbahn und Böhm. Nordbahn.

A. Gebührenberechnungs-Tabelle für den Personen- und Gepäcktransport.

Kilo- meter	Schnellzug			Personenzug			Reisege- bühren für je 10 kg	Kilo- meter	Schnellzug			Personenzug			Reisege- bühren für je 10 kg
	I.	II.	III.	I.	II.	III.			I.	II.	III.				
Kronen einschl. Fahrkartensteuer							K	Kronen einschl. Fahrkartensteuer							K
1—10	1.20	0.70	0.40	0.90	0.50	0.30	0.04	551—560	64.20	39.10	20.20	45.30	26.50	13.90	1.98
11—20	2.30	1.40	0.80	1.70	1.10	0.60	0.08	561—570	65.30	39.70	20.50	46.10	26.90	14.10	2.01
21—30	3.70	2.30	1.30	2.50	1.50	0.90	0.12	571—580	66.30	40.30	20.90	46.80	27.30	14.40	2.04
31—40	4.90	3.10	1.60	3.40	2.10	1.10	0.16	581—590	67.40	41.10	21.20	47.60	27.80	14.60	2.07
41—50	6.10	3.70	2.10	4.20	2.50	1.40	0.20	591—600	68.50	41.60	21.50	48.40	28.20	14.80	2.10
51—60	7.20	4.40	2.40	5.10	3.10	1.70	0.24	601—610	69.80	42.40	21.90	49.10	28.60	15.00	2.13
61—70	8.30	5.10	2.80	5.90	3.50	2.00	0.28	611—620	70.90	43.10	22.20	49.90	29.10	15.20	2.16
71—80	9.40	5.90	3.20	6.70	4.10	2.30	0.32	621—630	71.90	43.70	22.40	50.60	29.50	15.30	2.19
81—90	10.60	6.60	3.50	7.60	4.60	2.50	0.36	631—640	73.10	44.30	22.70	51.40	29.90	15.50	2.22
91—100	11.70	7.30	3.90	8.40	5.10	2.80	0.40	641—650	74.10	44.90	23.10	52.10	30.30	15.70	2.25
101—110	13.20	8.20	4.40	9.30	5.60	3.10	0.44	651—660	75.10	45.50	23.30	52.80	30.70	15.90	2.28
111—120	14.80	8.90	4.80	10.10	6.10	3.40	0.48	661—670	76.10	46.10	23.60	53.60	31.10	16.10	2.31
121—130	15.40	9.60	5.20	10.90	6.60	3.70	0.52	671—680	77.10	46.70	23.80	54.30	31.50	16.20	2.34
131—140	16.60	10.30	5.50	11.80	7.10	3.90	0.56	681—690	78.20	47.30	24.10	55.10	31.90	16.40	2.37
141—150	17.70	11.10	5.90	12.60	7.60	4.20	0.60	691—700	79.50	48.10	24.50	55.80	32.30	16.60	2.40
151—160	18.80	11.70	6.30	13.40	8.10	4.50	0.64	701—710	80.50	48.70	24.80	56.50	32.70	16.80	2.43
161—170	20.10	12.30	6.60	14.30	8.50	4.70	0.68	711—720	81.60	49.30	25.10	57.30	33.10	17.00	2.46
171—180	21.10	13.10	7.10	15.10	9.10	5.10	0.72	721—730	82.60	49.90	25.30	58.00	33.50	17.10	2.49
181—190	22.20	13.70	7.40	15.90	9.50	5.30	0.76	731—740	83.70	50.50	25.60	58.80	33.90	17.30	2.52
191—200	23.60	14.60	7.80	16.70	10.10	5.50	0.80	741—750	84.70	51.10	25.90	59.50	34.30	17.50	2.55
201—210	24.70	15.30	8.20	17.50	10.50	5.80	0.84	751—760	85.70	51.70	26.20	60.20	34.70	17.70	2.58
211—220	25.80	16.10	8.50	18.30	11.10	6.10	0.88	761—770	86.80	52.30	26.50	61.10	35.10	17.90	2.61
221—230	27.10	16.60	8.90	19.20	11.40	6.30	0.92	771—780	88.10	53.10	26.80	61.70	35.50	18.00	2.64
231—240	28.10	17.30	9.20	20.10	11.90	6.50	0.96	781—790	89.10	53.70	27.10	62.40	35.90	18.20	2.67
241—250	29.20	18.10	9.60	20.80	12.40	6.80	1.00	791—800	90.20	54.30	27.40	63.20	36.30	18.40	2.70
251—260	30.30	18.70	10.10	21.60	12.90	7.10	1.04	801—810	91.20	54.90	27.70	63.90	36.70	18.60	2.73
261—270	31.40	19.40	10.30	22.40	13.40	7.30	1.08	811—820	92.30	55.50	27.90	64.70	37.10	18.70	2.76
271—280	32.80	20.20	10.80	23.20	13.80	7.60	1.12	821—830	93.30	56.10	28.20	65.40	37.50	18.90	2.79
281—290	34.10	20.90	11.10	24.10	14.30	7.80	1.16	831—840	94.30	56.70	28.50	66.10	37.90	19.10	2.82
291—300	35.10	21.60	11.50	24.90	14.80	8.10	1.20	841—850	95.40	57.30	28.80	66.90	38.30	19.30	2.85
301—310	36.20	22.30	11.80	25.70	15.30	8.30	1.23	851—860	96.40	57.90	29.10	67.60	38.70	19.50	2.88
311—320	37.30	22.90	12.10	26.50	15.70	8.50	1.26	861—870	97.50	58.50	29.30	68.40	39.10	19.60	2.91
321—330	38.30	23.50	12.50	27.20	16.10	8.80	1.29	871—880	98.50	59.10	29.60	69.10	39.50	19.80	2.94
331—340	39.40	24.20	12.80	28.10	16.60	9.10	1.32	881—890	99.50	59.70	29.90	69.80	39.90	20.00	2.97
341—350	40.50	24.80	13.10	28.80	17.10	9.20	1.35	891—900	100.60	60.30	30.20	70.60	40.30	20.20	3.00
351—360	41.90	25.70	13.50	29.60	17.50	9.40	1.38	901—910	101.60	60.90	30.50	71.30	40.70	20.40	3.03
361—370	43.10	26.30	13.90	30.40	17.90	9.70	1.41	911—920	102.70	61.50	30.70	72.10	41.10	20.50	3.06
371—380	44.10	27.10	14.20	31.20	18.40	9.90	1.44	921—930	103.70	62.10	31.10	72.80	41.50	20.70	3.09
381—390	45.10	27.60	14.50	31.90	18.80	10.10	1.47	931—940	104.40	62.60	31.30	73.50	42.00	20.90	3.12
391—400	46.20	28.30	14.80	32.70	19.30	10.30	1.50	941—950	105.50	63.20	31.50	74.30	42.40	21.10	3.15
401—410	47.30	28.90	15.10	33.50	19.70	10.50	1.53	951—960	106.50	63.80	31.80	75.00	42.80	21.30	3.18
411—420	48.40	29.60	15.50	34.30	20.20	10.80	1.56	961—970	107.60	64.40	32.10	75.80	43.20	21.40	3.21
421—430	49.50	30.20	15.80	35.10	20.60	11.10	1.59	971—980	108.60	65.10	32.30	76.50	43.60	21.60	3.24
431—440	50.60	30.90	16.10	35.90	21.10	11.20	1.62	981—990	109.60	65.60	32.60	77.20	44.00	21.80	3.27
441—450	51.90	31.70	16.50	36.60	21.50	11.40	1.65	991—1000	110.70	66.20	32.90	78.00	44.40	22.00	3.30
451—460	53.10	32.40	16.90	37.40	22.10	11.70	1.68	1001—1010	111.70	66.80	33.20	78.70	44.80	22.20	3.33
461—470	54.10	33.10	17.20	38.20	22.40	11.90	1.71	1011—1020	112.80	67.40	33.40	79.50	45.20	22.30	3.36
471—480	55.20	33.70	17.50	39.10	22.90	12.10	1.74	1021—1030	113.80	68.10	33.70	80.20	45.60	22.50	3.39
481—490	56.30	34.30	17.80	39.80	23.30	12.30	1.77	1031—1040	114.50	68.40	33.90	80.90	46.00	22.70	3.42
491—500	57.40	35.10	18.20	40.60	23.80	12.60	1.80	1041—1050	115.60	69.10	34.20	81.70	46.40	22.90	3.45
501—510	58.40	35.60	18.50	41.30	24.20	12.80	1.83	1051—1060	116.60	69.60	34.40	82.40	46.80	23.00	3.48
511—520	59.50	36.30	18.80	42.10	24.70	13.10	1.86	1061—1070	117.60	70.20	34.70	83.10	47.20	23.20	3.51
521—530	60.90	37.10	19.20	42.90	25.10	13.20	1.89	1071—1080	118.70	70.80	35.00	83.90	47.60	23.40	3.54
531—540	62.10	37.90	19.60	43.70	25.60	13.50	1.92	1081—1090	119.70	71.40	35.30	84.60	48.00	23.60	3.57
541—550	63.10	38.40	19.90	44.50	26.10	13.70	1.95	1091—1100	120.80	72.10	35.60	85.40	48.40	23.80	3.60

B. Bestimmungen über den Gepäck-Transport.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, nach Maßgabe des Verhältnisses der bezahlten Plätze zu dem in den Gepäckschaltern verfügbaren Raume von den Reisenden im Wagen mitgeführt werden, sofern sie Zoll- und Steuervorschriften folgendes gestatten. Solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen und von der Bezahlung einer Gebühr befreit. — Alles andere Gepäck wird nur gegen Gebührentrennung auf Grund des nachfolgenden Tarifes zur Beförderung übernommen. — Für je 10 kg Gepäck und für jeden Kilometer sind bis zu Entfernungen von 1—300 km einschl. der Stempelgebühr 0-4 Heller, bei Entfernungen über 300 km für jedes km über 300 km 0-3 Heller zu entrichten. — Als geringste Gepäckgebühr werden einschl. Stempelgebühr 20 Heller eingehoben. — Für die als Reisegepäck aufgegebenen Musterstoffe von Handlungsreisenden, welche sich als dieser Berufsklasse angehörend mit einer den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, die Unterschrift des Inhabers und die Bestätigung der kompetenten Handels- und Gewerbestammer enthaltenden Legitimationskarte ausweisen, erfolgt jedoch die Gebührentrennung derart, daß für je 10 kg und für jeden Kilometer 0-2 Heller eingehoben werden. Die Einhebung einer Manipulations- oder Aufsichtsgebühr findet nicht statt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt in Zonen à 10 km und werden angefangene 10 km voll gerechnet.

Eisenbahn Wien—Aspang (einschließlich der Strecke Wien—Klein-Schwechat).

Zone	Kilometer	Alle fahrplanmäßigen, personen- befördernden Züge			Zone	Kilometer	Alle fahrplanmäßigen, personen- befördernden Züge		
		I.	II.	III.			I.	II.	III.
		Seller einschl. Fahrkartensteuer					Seller einschl. Fahrkartensteuer		
1	1—10	70	50	30	5	41— 50	340	230	110
2	11—20	140	90	50	6	51— 65	440	290	150
3	21—30	200	140	70	7	66— 80	540	360	180
4	31—40	270	180	90	8	81—100	670	450	230

Einschließlich der Strecke Br.-Neustadt—Aspang gelangt bei der Zonenbildung ein 30%iger Längenzuschlag zur Einrechnung.

Österreichische Nordwestbahn, Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn, Österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und Böhmisches Kommerzialbahn.

Zone	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Zug m. erm. Preis.	
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.
		Fahrpreise in Kronen einschließlich Fahrkartensteuer							
1	1—10	1.20	0.80	0.40	0.90	0.60	0.30	0.50	0.22
2	11—20	2.40	1.60	0.80	1.70	1.10	0.60	0.90	0.50
3	21—30	3.50	2.40	1.20	2.50	1.70	0.90	1.40	0.70
4	31—40	4.70	3.20	1.60	3.40	2.30	1.10	1.80	0.90
5	41—50	5.90	3.90	2.00	4.20	2.80	1.40	2.30	1.10
6	51—65	7.70	5.10	2.60	5.50	3.70	1.80	2.90	1.50
7	66—80	9.40	6.30	3.20	6.70	4.50	2.30	3.60	1.80
8	81—100	11.80	7.90	3.90	8.40	5.60	2.80	4.50	2.30
9	101—125	14.70	9.80	4.90	10.50	7.00	3.50	5.60	2.80
10	126—150	17.70	11.80	5.90	12.60	8.40	4.20	6.70	3.40
11	151—175	20.60	13.70	6.90	14.70	9.80	4.90	7.90	3.90
12	176—200	23.50	15.70	7.90	16.80	11.20	5.60	9.00	4.50
13	201—250	29.40	19.60	9.80	21.00	14.00	7.00	11.20	5.60
14	251—300	35.30	23.50	11.80	25.20	16.80	8.40	13.50	6.70
15	301—350	41.20	27.50	13.70	29.40	19.60	9.80	15.70	7.90
16	351—400	47.10	31.40	15.70	33.60	22.40	11.20	17.90	9.00
17	401—450	52.90	35.30	17.70	37.80	25.20	12.60	20.20	10.10
18	451—500	58.80	39.20	19.60	42.00	28.00	14.00	22.40	11.20
19	501—550	64.70	43.10	21.60	46.20	30.80	15.40	24.70	12.30
20	551—600	70.60	47.10	23.50	50.40	33.60	16.80	26.90	13.50

A. k. priv. österr. Südbahn. *)

Zone	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Gemischter Zug		Schnellzug			Personenzug		
										Rückfahrkarten			Personen		
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Fahrpreise in Kronen einschließlich Fahrkartensteuer															
1	1—5	0.50	0.40	0.30	0.40	0.30	0.20	0.30	0.20	0.10	0.08	0.06	0.50	0.30	0.20
2	6—10	1.00	0.80	0.50	0.80	0.60	0.40	0.50	0.30	0.20	0.16	0.12	1.00	0.60	0.40
3	11—15	1.50	1.20	0.80	1.20	0.90	0.60	0.70	0.50	0.30	0.24	0.18	1.40	0.90	0.60
4	16—20	2.10	1.50	1.00	1.60	1.20	0.80	0.90	0.60	0.40	0.32	0.24	2.00	1.20	0.80
5	21—25	2.60	1.90	1.30	2.00	1.50	1.00	1.10	0.70	0.50	0.40	0.30	2.50	1.60	1.10
6	26—30	3.10	2.30	1.50	2.40	1.80	1.20	1.30	0.90	0.60	0.48	0.36	3.00	2.00	1.30
7	31—40	4.10	3.10	2.00	3.20	2.40	1.60	1.80	1.20	0.80	0.64	0.48	4.00	2.80	1.90
8	41—50	5.10	3.80	2.50	4.00	3.00	2.00	2.20	1.50	1.00	0.80	0.60	5.00	3.50	2.30
9	51—60	6.10	4.60	3.00	4.70	3.50	2.30	2.70	1.70	1.10	0.88	0.66	6.00	4.30	2.80
10	61—70	7.20	5.40	3.50	5.50	4.10	2.70	3.10	2.00	1.30	1.04	0.76	7.10	5.00	3.30
11	71—80	8.20	6.10	4.00	6.30	4.70	3.10	3.50	2.30	1.50	1.20	0.90	8.10	5.50	3.70
12	81—90	9.20	6.90	4.50	7.10	5.30	3.50	4.00	2.60	1.70	1.36	1.04	9.10	6.20	4.10
13	91—100	10.20	7.70	5.00	7.90	5.90	3.90	4.40	2.90	1.90	1.52	1.16	10.10	6.90	4.50
14	101—110	11.20	8.40	5.50	8.60	6.50	4.20	4.90	3.20	2.10	1.68	1.28	11.10	7.60	5.00
15	111—120	12.30	9.20	6.00	9.40	7.10	4.60	5.30	3.50	2.30	1.84	1.40	12.10	8.40	5.60
16	121—130	13.30	10.00	6.50	10.20	7.60	5.00	5.80	3.70	2.50	2.00	1.60	13.10	9.00	6.00
17	131—150	15.30	11.50	7.50	11.80	8.80	5.80	6.60	4.30	2.90	2.32	1.84	15.10	10.40	6.80
18	151—175	17.90	13.40	8.70	13.70	10.30	6.70	7.70	5.10	3.30	2.64	2.16	17.10	11.90	7.90
19	176—200	20.40	15.30	10.00	15.70	11.80	7.70	8.70	5.60	3.70	3.04	2.40	19.10	13.30	8.90
20	201—250	25.50	19.10	12.50	19.60	14.70	9.60	10.60	6.60	4.10	3.44	2.80	24.10	16.50	10.90
21	251—300	30.60	23.00	15.00	23.50	17.70	11.50	12.50	7.60	4.50	3.84	3.12	29.10	19.70	13.10
22	301—350	35.70	26.80	17.50	27.50	20.60	13.40	14.40	8.60	4.90	4.24	3.50	34.10	22.70	15.10
23	351—400	40.80	30.60	20.00	31.40	23.50	15.30	16.40	9.60	5.30	4.64	3.88	39.10	26.70	17.50
24	401—450	45.90	34.40	22.40	35.30	26.50	17.20	18.40	10.60	5.70	5.04	4.24	44.10	30.70	20.30
25	451—500	51.00	38.20	24.90	39.20	29.40	19.10	20.40	11.60	6.10	5.44	4.60	49.10	34.70	23.10
26	501—550	56.10	42.10	27.40	43.10	32.40	21.00	22.40	12.60	6.50	5.84	5.00	54.10	38.70	25.90
27	551—600	61.20	45.90	29.90	47.10	35.30	22.90	24.40	13.60	6.90	6.24	5.40	59.10	42.70	28.70
28	601—650	66.30	49.20	32.40	50.40	37.80	24.70	26.40	14.60	7.30	6.64	5.80	64.10	46.70	31.50
29	651—700	71.40	52.40	34.90	54.40	40.70	26.60	28.40	15.60	7.70	7.04	6.20	69.10	50.70	34.30
30	701—750	76.50	55.70	37.40	57.10	42.90	27.90	29.40	16.60	8.10	7.44	6.60	74.10	54.70	37.10
31	751—800	81.60	59.00	39.90	60.50	45.40	29.60	31.40	17.60	8.50	7.84	7.00	79.10	58.70	40.90
32	801—850	86.70	62.30	42.40	63.90	47.90	31.20	33.40	18.60	8.90	8.24	7.40	84.10	62.70	43.70
33	851—900	91.80	65.50	44.90	67.20	50.40	32.90	35.40	19.60	9.30	8.64	7.80	89.10	66.70	46.50
Transportbeträge für den Verkehr mit Kinnel		0.08	0.06	0.04	0.06	0.05	0.03	0.04	0.02	0.01	0.01	0.01	0.08	0.50	0.30

*) Für die österr. Linien mit Ausnahme der Strecken Wien—Märzschlag, Mödling—Eggenburg und Wiener-Neustadt—Kageldorf.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Mitteleuropäische oder Zonenzeit.

Diese ist im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr von Österreich-Ungarn, Bosnien Herzegowina, Deutschland (im Anschluß von Bayern, Württemberg, Baden-Elß-Lothringen), Dänemark, Schweden-Norwegen, Italien, Schweiz, Türkei (Salonicher Neg) und Serbien eingeführt und sind alle Fahrpläne, Postkurse zc. darnach gerichtet. Sie ist gegen die Wiener Zeit um 5 Minuten 21 Sekunden zurück und zugleich Ortszeit von Smünd (N.-D.).

Die westlich gelegenen Länder Europas, Großbritannien, Belgien und Niederlande haben die westeuropäische oder Greenwicher Zeit (1 Stunde zurück gegen die Smünder Zeit). Rußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei haben die osteuropäische oder St. Petersburger Zeit (1 Stunde voraus gegen die Smünder Zeit). Frankreich nach Pariser Zeit. Griechenland nach Athener Zeit. Portugal nach Lissaboner Zeit. Spanien nach Madrider Zeit.

In Belgien und Italien werden die Stunden von Mitternacht zu Mitternacht in fortlaufender Reihenfolge von 1 bis 24 berechnet.

Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnstunden nach: Frankreich 50 Min., Großbritannien, Belgien, Niederlande (westeuropäische Zeit) 1 St., Spanien 1 St. 15 Min., Portugal 1 St. 37 Min. — Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnstunden vor: in Griechenland 35 Min., Bulgarien, Rumänien, Ostl. Türkei (osteuropäische Zeit) 1 St., Rußland 1 St. 1 Min.

Die mitteleuropäische Zeit gilt in Ungarn auch für den bürgerlichen Verkehr.

In vielen Orten Österreichs (Krafsau, Olmütz, Salzburg, Villach, Troppau u. a. m.) sind die öffentlichen Uhren nach mitteleuropäischer Zeit gerichtet.

Fiaker- und Einspänner-Tarife.

Im Wiener Polizeirayon.

Streckentax-Tabelle für Fahrten von, bzw. zu den Bahnhofen.

Zwischen	u n d																	
	X.		XV.		IX.		II.		II.		X.		III.		XII.		II.	
	Süd=		West=		Fr. Jos.=		Nordw.=		Nord=		Arsenal u. Staats=		Aspang=		Meidling D. u. n. Bhf.		Prater-quai Dampfsh. = St.	
	B a h n h o f																	
	Fiat.	Einb.	Fiat.	Einb.	Fiat.	Einb.	Fiat.	Einb.	Fiat.	Einb.	Fiat.	Einb.	Fiat.	Einb.	Fiat.	Einb.	Fiat.	Einb.
in Heller																		
I. Innere Stadt . .	240	160	240	160	180	120	240	160	240	160	240	160	180	120	360	240	300	200
II. Leopoldstadt . .	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160
III. Josefsstraße . .	180	160	300	200	300	200	180	120	180	120	180	120	120	80	360	240	300	200
IV. Wieden	180	160	240	160	300	200	240	160	240	160	180	120	180	120	240	160	360	240
V. Margarethen . .	180	160	180	120	300	200	300	200	300	200	180	120	240	160	180	120	480	320
VI. Mariahilf . . .	240	180	180	120	300	200	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	480	320
VII. Neubau	240	180	180	120	210	160	300	200	300	200	240	160	240	160	240	160	480	320
VIII. Josefsbad . .	240	180	180	120	180	120	300	200	300	200	240	160	240	160	360	240	480	320
IX. Alsergrund . .	300	200	240	160	120	80	240	160	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
X. Favoriten	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	120	80	240	160	180	120	360	240
XI. Simmering . . .	180	120	480	320	480	320	360	240	360	240	180	120	180	120	360	240	480	320
XII. Meidling . . .	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	120	80	480	320
XIII. Giesing . . .	360	240	240	160	480	320	480	320	480	320	360	240	480	320	300	200	600	400
XIV. Rudolfsheim .	360	240	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	360	240	210	160	480	320
XV. Fünfhaus . . .	300	200	120	80	300	200	360	240	360	240	300	200	360	240	240	160	480	320
XVI. Ottakring *) {	480	320	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XVII. Hernals . . .	480	320	240	160	360	240	480	320	480	320	480	320	480	320	480	320	600	400
XVIII. Währing . .	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XIX. Döbling *) {	480	320	360	240	180	120	300	200	300	200	480	320	480	320	600	400	360	240
XX. Brigittenau . .	600	400	420	280	240	160	360	240	300	200	600	400	480	320	720	480	420	280
Südbahn I.	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160
Westbahn IV. . . .	300	200	—	—	300	200	240	160	240	160	300	200	300	200	210	160	360	240
Frank Jos.-Bahnhof IX.	300	200	300	200	—	—	180	120	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
Nordwestbahn II. . .	240	160	300	200	180	120	—	—	120	80	240	160	240	160	480	320	120	80
Nordbahn II. . . .	240	160	300	200	240	160	120	80	—	—	240	160	240	160	480	320	120	80
Staatsbahn u. Arsenal X.	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	—	—	120	80	240	160	360	240
Aspangbahn III. . .	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	120	80	—	—	350	240	390	240
Meidling, D., u. n. Bhf.	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	—	—	480	320
Praterquai Dampfsh. St.	360	240	480	320	360	240	180	120	120	80	360	240	300	200	480	360	—	—

Die Streckentaxen für Tourfahrten, Wartezeit, für Tour- und Retourfahrten und für kombinierte Fahrten sind aus der (im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei) erschienenen Streckentax-Tabelle ersichtlich, welche der Reisende in der im Innern des Wagens angebrachten Bagentafel verwahrt zu halten hat.

Die Zeittaxe ist nach Viertelstunden zu berechnen und wird jede begonnene Viertelstunde für voll gerechnet.

*) Zwischen der Josefstadt und der Wattgasse.

**) Zwischen der Wattgasse und Fähteldorf.

Die Höhe der Zeittage für jede Viertelstunde der Fahr- sammt Wartezeit beträgt: für den Fiaker 60 h, für den Einspänner 40 h.

Extragebühren sind zu entrichten und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Wagenverwendung und ohne Unterscheidung zwischen Tages- und Nachtzeit, dem Fiaker 80 h, dem Einspänner 60 h, in jedem der nachstehenden Fälle:

- a) für die Zubereitung eines bestellten, das ist nicht sofort zu beginnenden Fahrdienstes (Angeld 2 K, beziehungsweise 1 K 60 h);
- b) für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation begonnen wird (in dieser Extragebühr ist jedoch die Vergütung für 10 Minuten Wartezeit bereits inbegriffen); und
- c) für das Gepäck, welches im Wagen keinen Platz findet.

Wird der Wagen auch zur Rückfahrt benötigt, so gebühren für je 10 Minuten Wartezeit, sowie für die Rückfahrt dem Fiaker 60 h, dem Einspänner 40 h für jede Viertelstunde. Bei Fahrten zu den Bahnhöfen, Vergnügungsorten oder Orten, wo lebhafter Verkehr ist die Fahrgebühr vor Einlangen daselbst zu entrichten.

Bei Nacht ist die Fahrgebühr um die Hälfte höher.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

Findet die Wagenbenützung nur teilweise in der Nachtzeit statt, so ist die Entlohnung für die ganze Zeit der Wagenbenützung nach jener Periode zu leisten, zu welcher der größere Teil der Wagenbenützung gehört.

Tarif für Fiaker und Einspänner mit dem Taxameter (Fahrpreisanzeiger).

A. Streckentarif bei Tag.

(Schaltung rot.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 500 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 250 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit K —.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 600 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit K —.60.

Für je weitere angefangene 300 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit K —.10.

B. Streckentarif bei Nacht.

(Schaltung blau.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 300 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 150 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit K —.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 400 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit K —.60.

Für je weitere angefangene 200 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit K —.10.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, in den Monaten Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

C. Zeittarif.

(Schaltung schwarz.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 6 Minuten Fahr- und Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 3 Minuten Fahr- und Wartezeit K —.10.

Daher für die erste volle Stunde K 2.80.

Für jede folgende volle Stunde K 2.—.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 8 Minuten Fahr- und Wartezeit K —.60.

Für je weitere angefangene 4 Minuten Fahr- und Wartezeit K —.10.

Daher für die erste volle Stunde K 1.90.

Jede folgende volle Stunde K 1.50.

Dieser Zeittarif ist einzuschalten, wenn derselbe bei Beginn der Fahrt vereinbart wird. Ohne Vereinbarung ist jedoch der Fahrdienst, auf Verlangen des Fahrgastes, bei Tag mit auf Zeittarif umgeschalteten (nicht neu eingeschalteten) Fahrpreisanzeiger fortzusetzen, sobald letzterer wenigstens K 4.— anzeigt.

Extragebühren.

Außer den obigen Tarifen (Strecken- oder Zeittarif), sind noch Extragebühren zu entrichten in den bei den Streckentagen sub a)–d) angeführten Fällen und in der daselbst angegebenen Höhe. (Siehe Seite 455.)